

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	36 (1917)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1916.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, N. F. Band XXXII, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. Erklärung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche betreffend Rückübernahme schriftloser Personen. (Art. 17 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909.) Vom 15. Oktober. Gültig vom 1. November 1916 hinweg. (S. 462.)

Das Deutsche Reich nimmt Personen, die ohne genügende Ausweispapiere von Deutschland aus auf schweizerisches Gebiet gelangen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ohne weiteres nach Deutschland zurück, wenn die Rückschaffung innerhalb 24 Stunden nach dem Grenzübertritte und an der Stelle des selben erfolgt.

2. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Beitritt Ungarns zu den privatrechtlichen Haager Abkommen vom 12. Juni 1902. Vom 1. September. (BBl. 1916, III S. 488 f.)

Nebst einer tabellarischen Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen des Ungarischen Rechtes, die für die Anwendung der Abkommen betreffend die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett und betreffend die Vormundschaft über Minderjährige von Bedeutung sind.

3. Kreisschreiben (des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements) an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone, betreffend Ehefähigkeitszeugnisse für Angehörige des Königreichs Bayern. Vom 31. März. (BBl. 1916, II S. 191 f.)

Fortan sind in Bayern die Behörden des bayrischen Wohn- oder Aufenthaltsorts für Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig.

4. *Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch Frankreich. Vom 14. Februar. (S. 54.)*

Vergl. vorjährige Übersicht Nr. 2 ff.

5. *Beitritt von Schweden zur internationalen Übereinkunft betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 11. Dezember. (S. 606.)*

6. *Beitritt von Niederländisch-Indien zur internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 über den Automobilverkehr. Vom 11. Januar. (S. 20.)*

7. *Beitritt von Ecuador zum internationalen Übereinkommen betreffend die Auswechselung von Poststücken. Vom 22. Januar. (S. 36.)*

8. *Beitritt der Somali-Kolonie zum Internationalen Telegraphenvertrag. Vom 16. Mai. (S. 192.)*

Nachstehende Verträge und Abkommen mit dem Auslande sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. November 1916 nachträglich in die Gesetzesammlung (XXXII S. 659—743) aufgenommen worden:

9. *Neue Übereinkunft der internationalen Erdmessung. Vom Oktober 1886.*

10. *Provisorisches Abkommen über den Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Österreich. Vom 1. Oktober 1892, mit später getroffenen Abänderungen von 1899, 1908 und 1912.*

11. *Vereinbarung der Schweiz mit dem Grossherzogtum Baden betreffend Grundsätze, die von den Behörden des Grossherzogtums Baden und der schweizerischen Kantone in bezug auf die Errichtung sowie die Überwachung des Betriebs und der Unterhaltung von öffentlichen Überfahrten zu beachten sind, welche auf der Rheinstrecke von Schaffhausen bis Basel den Verkehr zwischen dem badischen und schweizerischen Ufer vermitteln. Vom 25. Februar und 7. März 1896.*

12. *Abkommen mit Deutschland betreffend den Fernsprechverkehr im Grenzgebiet. Vom 15. Juni 1898. Mit Abänderung vom 17. Oktober 1898.*

13. *Protokoll betreffend die Feststellung der Grenze zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn im alten Rheinbette von Brugg bis zum Bodensee. Vom 19. Mai 1903. Mit vier Nachträgen vom Mai/Juli 1909, 25. Februar 1913, 28. April 1914, 20. April 1915.*

14. *Übereinkunft betreffend die Organisation der inter-*

nationalen seismologischen Assoziation. Juli 1903. Abgeändert August 1905.

15. *Provisorische Übereinkunft betreffend den Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Luxemburg.* Vom 27. August/22. September 1904. In Kraft erklärt am 15. November 1904.

16. *Vertrag zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Legung eines Telegraphen- und Telephonkabels im Simplontunnel.* Mai 1905.

17. *Übereinkommen betreffend die Schaffung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom.* Vom 7. Juni 1905.

18. *Protokoll der am 4. und 5. Januar 1907 in Domodossola zwischen Vertretern der schweizerischen Bundesbahnen, der schweizerischen Zollverwaltung und der italienischen Staatsbahnen abgehaltenen Konferenz behufs Vereinbarung von Bestimmungen betreffend den Verkehr zwischen der Schweiz und den schweizerischen Ortschaften der Simplonstrasse, sowie die Granittransporte in Wagenladungen mit Herkunft von Preglia, Varzo und Iselle und Bestimmung nach der Schweiz.*

19. *Protokoll der Konferenz vom 25. und 26. August 1908 in Domodossola zwischen Vertretern der schweizerischen Bundesbahnen, der schweizerischen Zollverwaltung, der italienischen Ministerien des Innern und der Finanzen und der italienischen Staatsbahnen behufs Vereinbarung neuer Bestimmungen betreffend den Verkehr zwischen der Schweiz und den schweizerischen Ortschaften an der Simplonstrasse.*

20. *Übereinkunft zwischen der Grossherzoglichen Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe und der Direktion des II. schweizerischen Zollgebietes in Schaffhausen betreffend die schweizerische Zollabfertigung der Züge in Erzingen, Schaffhausen-Bahnhof und Thaingen in bezug auf den Güterverkehr.* Vom 3. Dezember 1908 und 3. Januar 1909.

21. *Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Personen- und Warenverkehrs im Personenbahnhof Konstanz.* Vom 19. Mai/4. Juli 1910.

22. *Vertrag, abgeschlossen zwischen der Grossherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Grossherzogliche Bahnbauinspektion in Singen, und der schweizerischen Zollverwaltung, vertreten durch das Hauptzollamt in Singen, über die Durchführung einer Telephonleitung auf Bahngebiet.* Vom 26. Juli 1911.

23. *Vertrag zwischen der Schweiz einerseits, Deutschland und Italien andererseits betreffend den direkten telefonischen Verkehr zwischen Deutschland und Italien und umgekehrt durch die Schweiz.* Vom 23. Januar 1913.

24. *Übereinkommen zwischen dem Russischen Kaiserreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Austausch von Paketen mit Nachnahme.* Vom 9./14. November 1912.

25. *Vollziehungsverordnung zu dem zwischen Russland und der Schweiz am 9./14. November 1912 abgeschlossenen Übereinkommen betreffend den Austausch von Nachnahmepaketen.* Vom 9./14. November 1912.

26. *Vertrag für die Schaffung einer internationalen Zeitvereinigung.* Vom 25. Oktober 1913.

27. *Statuten der internationalen Zeitvereinigung.* Vom 25. Oktober 1913.

28. *Vertrag über den schweizerischen Telegraphen- und Fernsprechdienst im Badischen Personenbahnhof Basel, abgeschlossen zwischen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung in Bern einerseits und der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung, vertreten durch die Grossherzoglich Badische Betriebsinspektion in Basel, andererseits.* März 1914.

II. Personenrecht.

29. *Kreisschreiben (des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements) an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.* Vom 9. Mai. (BBl. 1916, II S. 520 ff.)

Kenntnisgabe von den im Jahre 1915 vom Bundesrate und vom eidgenössischen Justizdepartement erlassenen wichtigeren Entscheiden und Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens. Sie betreffen die Abgabe zivilstandsamtlicher Ausweise, die Beglaubigung der Zivilstandsakten, die Bezeichnung von Strafgefangenen in Zivilstandsakten, die Eintragung der Verschollenerklärung unbekannter Personen, die Totterklärung eines Schweizers im Deutschen Reiche, das Ehehindernis der Stiefverwandtschaft, den Ehefähigkeitsausweis für Schweizer, die noch ein ausländisches Bürgerrecht haben, Kriegsverkündigungen und Trauungen, Kriegstrauungen von Ausländern, Anerkennung ausserehelicher Kinder.

III. Sachenrecht.

30. Verordnung (des Bundesgerichts) *betreffend die von den Betreibungs- und Konkursämtern anzumeldenden Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch.* Vom 21. Dezember. (XXXIII S. 113 ff.)

Es handelt sich um die Anmeldungen von Eigentumsübergängen, die durch den Zuschlag an einer Zwangsversteigerung bewirkt worden sind. Diese Anmeldungen erfolgen durch das Betreibungs- oder Konkursamt von Amtes wegen an das Grundbuch; hierüber und über nötig werdende Vormerkungen gibt die Verordnung nähere Weisungen, ebenso über die Löschung eingetragener Verfügungsbeschränkungen. Eine Anzahl Formulare sind der Verordnung angeschlossen.

31. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Vom 22. Dezember. (XXXIII S. 189 ff.)

Das Gesetz ist ein Ausgleichsversuch zwischen den divergenten Interessen der Allgemeinheit, die der Bund vertritt, und den Sonderansprüchen, die von den Bergkantonen erhoben werden. Die Bergkantone fühlen sich als die rechtmässigen Eigentümer des Schatzes, der in ihren Quellen und Bergseen liegt, die Bewohner der gewerblichen Niederungen aber drängen auf billige Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Der Ausgleich der Gegensätze, den das Gesetz darstellt, scheint nicht unbillig zu sein.

Über das Gesetz erhalten wir von berufener Seite die folgende höchst verdankenswerte Darstellung.

Die erste Anregung zur eidgenössischen Regelung des Wasserrechts geht auf die bekannte Eingabe der Gesellschaft Frei-Land von 1891 zurück, welche beantragte, sämtliche noch unbenützte Wasserkräfte der Schweiz als Eigentum des Bundes, und die Gewinnung und Ausbeutung derselben sowie deren Fortleitung durch Elektrizität, Druckluft usw. als Bundessache zu erklären. Es ist zu bedauern, dass dem Bunde nicht damals, wo die Fortleitung der elektrischen Energie auf grosse Distanzen erst bekannt geworden war, wenigstens die Kompetenz zur vollständigen Regelung dieses Rechtsgebiets übertragen wurde. Die Bundesversammlung beauftragte indessen den Bundesrat nur, Anträge über die Regelung der interkantonalen Beziehungen von Wasserwerken, über generelle Vorschriften betreffend Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von elektrischen Starkstromleitungen vorzulegen und Untersuchungen über die noch nutzbar zu machenden Wasserkräfte anzustellen. Die genannten Untersuchungen sind durch das Eidgenössische Hydrographische Bureau (jetzt Eidgen. Amt für Wasserwirtschaft) vorge-

nommen und durch dessen Statistik für die Landesausstellung von 1914 zu einem gewissen Abschlusse gebracht worden. Die zweite Aufgabe ist durch das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 gelöst worden, und die erste soll nebst anderen im neuen Wasserrechtsgesetze gelöst werden.

Die Ausnutzung der Triebkraft privater und öffentlicher Gewässer war schon im bundesrätlichen Entwurf zum ZGB, Titel 24, Art. 910—939, 2. Abschnitt: „Die Wasserrechte“, einlässlich geregelt worden und das ZGB hätte den Vorteil geboten, dass diese Materie im Zusammenhange mit den übrigen Rechten an öffentlichen Sachen und mit dem Quellenrecht hätte geordnet werden können. Die verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes hätte allerdings nicht eine so einlässliche Regelung erfahren wie in einem Spezialgesetze; dafür hätten wir ein eidgenössisches Wasserrecht mindestens sechs Jahre früher erhalten, was auf diesem sich rasch entwickelnden Gebiete viel heissen will.

Die Befürchtung, dass eine kantonale Regierung die Ausführung grosser Wasserkräfte ausser Landes bewilligen werde, veranlasste die Bundesversammlung, plötzlich durch einen dringlichen Bundesbeschluss am 31. März 1906 die Ausfuhr von Wasserkräften ohne Bewilligung des Bundesrats zu verbieten und, da man Zweifel über die Verfassungsmässigkeit dieses Beschlusses nicht unterdrücken konnte, den Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Verfassungsbestimmung zu beauftragen, welche dem Bunde die nötigen Kompetenzen zur Wahrung der nationalen Interessen bei der Verwertung der Wasserkräfte sichern würde. Im Sommer desselben Jahres schlug ein Initiativbegehr von 95,680 Stimmberchtigten einen Verfassungsartikel vor, der dem Bunde die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen elektrischen Energie übertrug, unter Vorbehalt des Rechtes der Kantone auf die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben (Wasserzinse). Die eidgen. Räte beschlossen darauf, den Abschnitt über die Wasserrechte aus dem ZGB wegzulassen und den Gegenstand auf der weiteren Grundlage des neuen Verfassungsrechts in einem Spezialgesetze zu ordnen. Dem Entwurfe der Initianten setzten aber Bundesrat und Bundesversammlung einen anderen gegenüber, der den Charakter eines ausgesprochenen Kompromisses trug: Der Bund soll die öffentlichen Interessen wahren und die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte sichern, aber er soll nur „allgemeine Vorschriften“ darüber aufstellen, die Regelung im einzelnen und die Erteilung der Konzessionen soll den Kan-

tonen verbleiben; die Gebühren und Abgaben werden vom Kanton festgesetzt, aber innerhalb der vom Bunde bestimmten Grenzen. Diese Kompetenzabgrenzungen erwiesen sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes als ebenso unzweckmässig wie unbestimmt. Was kann der Bund für allgemeine Vorschriften aufstellen über den Inhalt der Konzession oder die Anlage des Werkes? Der einzelne Fall gibt erst darüber Aufschluss. Wie soll der Bund die Höhe der Wasserzinse beschränken, wenn er nicht den ganzen Inhalt der Konzession bestimmen kann, mit allen Lasten und Rechten des Konzessionärs? Wie soll der Bund die allgemeinen Interessen gegenüber der Fiskalität der Konzessionsbehörde wahren, wenn er nicht wirksam die Konzessionsbedingungen beeinflussen kann? Das waren die Schwierigkeiten, die der offizielle Verfassungsartikel in sich barg. Leider erhielt er den Vorzug vor dem der Initianten, die ihren Vorschlag sogar zurückzogen. So ist es nicht verwunderlich, wenn das Ausführungsgesetz nicht in jeder Hinsicht befriedigt; der Gesetzgeber war zu sehr beengt durch Schranken, die ängstlich errichtet worden waren, bevor man die zu regelnden Fragen überblickte. — Die Schiffahrt konnte mangels Kompetenz nur in einzelnen Beziehungen geregelt werden. Die schwierige Regelung der Abgabe elektrischer Energie, d. h. des Verhältnisses zwischen Konsumenten und Produzenten, wurde nur gestreift. Der Bundesrat hat sich bei seiner Vorlage zu erheblichem Teile die Vorarbeiten des Zivilgesetzentwurfs und eines Spezialgesetzentwurfs des kürzlich verstorbenen Dr. E. Frey, Direktors der Kraftwerke Rheinfelden, zunutze gemacht.

Die praktischen Aufgaben, die der Gesetzgeber zu lösen hatte, waren im wesentlichen die folgenden: Begünstigung der Nutzbarmachung der rohen Wasserkräfte überhaupt, aber Vorsorge gegen unwirtschaftliche Ausnutzung; Verwertung der gewonnenen Energie für die Allgemeinheit und nicht bloss zum Nutzen des kantonalen Fiskus oder der Werkunternehmer; Ordnung der Nutzbarmachung der interkantonalen und internationalen Strecken und Schlichtung der interkantonalen Interessengegensätze überhaupt; Sicherung der dem Bunde, vor allem den Bundesbahnen nötigen Wasserkräfte. Die verschiedenartigen Bestimmungen, die der Verwirklichung dieser Ziele dienen, sind jedoch im Gesetze nach anderen Gesichtspunkten gruppiert. Das Gesetz fasst in einem ersten Abschnitt zusammen die Bestimmungen, welche sich auf die Verfügung über die Gewässer, in einem zweiten diejenigen, die sich auf die Art der Benutzung, und in einem dritten diejenigen, die sich auf die Verleihung von Wasserrechten beziehen.

Der erste Abschnitt behandelt die wichtige Frage, wer über ein unbenutztes Gewässer verfügen, d. h. daran Wasserrechte begründen kann, ob Kanton, Gemeinde oder Bund. Grundsätzlich ist es an öffentlichen Gewässern der Kanton oder ein kantonales Gemeinwesen, aber mit bedeutsamen Vorbehalten zugunsten des Bundes; der Kanton ist nämlich beschränkt in seiner Verfügung durch eine Reihe von Kompetenzen des Bundes: zunächst durch die allgemeinen Vorschriften, die der Bund aufstellen kann über die zweckmässige Ausnutzung der Wasserkräfte, z. B. um die Vergeudung der Wasserkräfte durch Zerstückelung der Gefälle oder mangelhafte Anlage des Werkes zu verhüten; die Bundesbehörde kann deshalb die generelle Anlage eines Werkes an Hand der Pläne prüfen (Art. 5). Der Bund kann ferner die Konzession selbst erteilen, wenn eine interkantonale Strecke oder mehrere getrennte, in verschiedenen Kantonen liegende Strecken in einem Werk nutzbar gemacht werden sollen und die beteiligten Kantone sich nicht einigen können (Art. 6). Handelt es sich um die Nutzbarmachung einer Strecke, welche die Landesgrenze berührt, so kann der Bund von vornehmerein die Konzession erteilen (Art. 7). Sodann bedarf es, wie bisher, der Bewilligung des Bundesrats, um die aus inländischer Wasserkraft erzeugte Energie ins Ausland abzugeben. Weiter kann der Bund im Interesse der Kraftgewinnung und der Schifffahrt den Wasserstand und den Abfluss der Seen regulieren oder künstliche Sammelbecken anlegen. Der Bund kann endlich die Benutzung eines Gewässers für sich in Anspruch nehmen, wenn er Wasserkräfte zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht (Art. 12—14).

Alle diese Beschränkungen der kantonalen Wasserhoheit wurden in den Beratungen im Grundsatz oder in ihrer besonderen Ausgestaltung lebhaft angefochten oder verteidigt. Am meisten vielleicht das Recht des Bundes, kantonale Wasserkräfte für sich in Anspruch zu nehmen, weniger wegen des Rechtes selbst, als wegen seiner formellen Ausgestaltung und wegen des dem Kanton zu leistenden Ersatzes. Statt der einfachen Inanspruchnahme hätte man die Expropriation oder gar die Bewerbung um eine kantonale Konzession gewünscht; das zweite war untunlich, weil der Bund einen Anspruch auf die Wasserkraft haben muss; die Form der Expropriation passte nicht, weil der Kanton nicht zur Abtretung eines Privatrechts verpflichtet werden soll. Was die Ersatzleistung anbelangt, so einigte man sich schliesslich auf Grund eines nachträglichen Berichts des Bundesrats dahin, dass der Bund den Kanton nicht nur für den Ausfall an Konzessionsgebühren und Wasserzinsen

schadlos zu halten hat, sondern ihm auch für den Verlust des Besteuerungsrechts gegenüber dem zukünftigen Werke des Bundes eine Pauschalentschädigung von 1 Franken per ausgebauter Pferdekraft und per Jahr zu entrichten hat. Ein solcher Ausgleich ist in der Tat nicht unbillig; die ganze Frage wird aber keine so grosse praktische Bedeutung erhalten, weil die Bundesbahnen sich bereits viele Wasserkräfte gesichert haben.

Gegen das Recht des Bundes, künstlich grössere Sammelbecken zur Ausgleichung des Abflusses zu schaffen, erhoben sich die Vertreter einiger kleinerer Kantone, die befürchteten, der Bund könnte durch die Bewilligung grosser Staueseen einen beträchtlichen Teil ihres urbaren Landes unter Wasser setzen. Um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, wurde hier, wie auch bei Konzessionen interkantonaler Gewässer, bestimmt, dass die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons nicht erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen soll, worüber allerdings schliesslich wieder der Bundesrat entscheidet. Lebhaft umstritten waren ferner die Voraussetzungen und der Umfang der Ausfuhrbewilligung; um dem eigenen Lande die elektrische Kraft auch für spätere Bedürfnisse zu sichern, müsse man, so wurde behauptet, die Ausfuhr möglichst erschweren, u. a. durch die Beschränkung der Bewilligung auf 15 Jahre; richtiger ist es aber wohl, wenn man der Behörde hierin freie Hand lässt, denn unsere Volkswirtschaft kann durch die Verhinderung der Ausfuhr überflüssiger Kräfte ebensogut wie durch die zu reichlich bewilligte Ausfuhr geschädigt werden, und nach den Berechnungen des Wasserwirtschaftsamts haben wir noch einen schönen Vorrat unausgenutzter Kräfte.

Eine Befugnis des Bundes ist der Opposition der Kantonsvertreter beinahe ganz zum Opfer gefallen: die Befugnis, selbst über Gewässer zu verfügen, die der Kanton trotz billigen Angeboten während langer Zeit ohne wichtigen Grund unbenutzt lässt. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung hatte ihren guten Grund in der Erwägung, dass für die Ausnutzung der Wasserkräfte schlecht gesorgt ist, wenn die Kantone, die über das Gewässer verfügen, den Anforderungen des Bundes betreffend zweckmässige Ausnutzung dadurch entgehen, dass sie gar keine Konzession erteilen; es wäre auch zu wünschen gewesen, der Bund hätte einschreiten können, wenn z. B. ein Kanton oder die Gemeinde eines Kantons die Wasserkraft, für die sie selbst keine Verwendung hat, einem anderen Kanton, der ihrer bedarf, ohne Grund verweigert. Die Möglichkeit, das Wasserrecht schliesslich selbst zu gewähren, müsste dem

Bunde als letztes Mittel zustehen. Die Bestimmung erhielt zuerst ein etwas anderes Gesicht durch die vermeintliche Abschwächung, dass der Bund über die Wasserkraft nur verfügen dürfe, wenn dies nicht den öffentlichen Interessen des Kantons widerspreche; hierauf antworteten die Kantone mit einem gewissen Rechte, sie seien besser in der Lage als der Bund, zu beurteilen, was ihre öffentlichen Interessen erfordern. Die Bestimmung (Art. 21) wurde darauf auf einen unbedeutenden Rest beschränkt, wonach der Kanton u. a. seine Gemeinden zur Gewährung von Wasserrechten zwingen kann, wo diesen das Verfügungrecht zusteht; man hätte sie ebensogut streichen können.

Endlich sei bemerkt, dass die Beratungen der Bundesversammlung einige Bestimmungen in das Gesetz gebracht haben, die den Abnehmer elektrischer Energie gegen Ausbeutung durch die Wasserwerkbesitzer schützen sollten. Man sagte nicht mit Unrecht: was nützt es uns volkswirtschaftlich, die Ausnutzung der Wasserkräfte zu fördern, wenn die gewonnene Elektrizität den Konsumenten nur zu unerschwinglichen Preisen abgegeben wird! Die Förderung der Wasserkraftausnutzung hat ja keinen anderen Zweck, als der Industrie und dem Privatkonsument billige Kraft zur Verfügung zu stellen und dadurch die schweizerische Volkswirtschaft zu heben und von der ausländischen Kohle unabhängig zu machen. Diese Forderung ist zweifellos begründet. Es ist eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung, diese Frage zu ordnen. Heute sind die Elektrizitätswerke tatsächlich im Besitze eines Monopols; sie geniessen die Vorteile dieser Stellung, die Gemeinde- wie die Privatwerke, ohne die entsprechenden Pflichten anzuerkennen, oder wenigstens ohne dass ihre Pflichten fest umschrieben wären; die Pflicht nämlich, den Konsumenten Strom zu bestimmten Bedingungen zu liefern, und die Pflicht, sich in ihrem Gewerbebetrieb innert bestimmter Schranken zu halten, z. B. in bezug auf Hausinstallationen. Die Rechtsstellung dieser konkurrierenden Gewerbe wie der Abnehmer selbst ist oft eine ganz prekäre, eines Rechtsstaats kaum würdige. Das alles ruft dringend einer gesetzlichen Ordnung, die auch dem Bürger ein festes Recht gegenüber den reichlich geschützten Elektrizitätswerken gebe. Allein diese Regelung ist äusserst schwierig; eine Bestimmung wie Artikel 10 des Gesetzes, welche die Elektrizitätswerke verpflichtet, Vereinbarungen mit anderen über ihre Absatzgebiete dem Bundesrate mitzuteilen, damit dieser unter Umständen deren Abänderung verlangen könne, sind unzulängliche Versuche; der Hauptvorteil der Bestimmung wird sein, dem Bundesrate Einsicht in die bestehenden Abmachungen dieser Art zu gewähren.

Behandelt der erste Abschnitt des Gesetzes die Frage, wer über das (unbenutzte) Gewässer behufs Nutzbarmachung verfügen könne, wem also das Wasserkraftregal zustehe, so gibt der zweite Abschnitt Antwort auf die Frage, wie das einmal begründete Benutzungsrecht ausgeübt werden dürfe. Dieses Recht kann, nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts, eine (einer Privatperson) verliehene Konzession oder auch ein durch das verfügberechtigte Gemeinwesen, also meist den Kanton, selbst in Anspruch genommenes Benutzungsrecht sein, von entfernteren Möglichkeiten abgesehen. Welcher Art das Benutzungsrecht aber immer sei, so muss es sich gewissen Grundsätzen unterordnen, die für jede Benutzung des Gewässers gelten. Es sind das einerseits Grundsätze der Wasserpolizei, andererseits solche der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Benutzungsberechtigten selbst.

Die wasserpolizeilichen Vorschriften dienen dem Uferschutz, dem Heimatschutz, den Interessen der Fischerei, der Schiffahrt und der Flösserei, sowie der Hydrometrie und der Führung eines Wasserrechtsverzeichnisses. Besonders erwähnt seien nur die der Schiffahrt gewidmeten Bestimmungen (Art. 24 bis 27). Die Vorschläge, die zur Förderung der Schiffahrt gemacht werden, erfreuten sich allgemeinen Wohlwollens. Sie wollen im wesentlichen die gegenwärtige Schiffbarkeit eines Gewässers erhalten und die zukünftige Schiffbarmachung anderer, vom Bundesrate zu bezeichnender Gewässer ermöglichen; beides indem sie die Unternehmer von Bauten verpflichten, auf eigene oder fremde Kosten der Schiffahrt durch entsprechende Anlage ihres Werkes Rechnung zu tragen; sie regeln endlich die Verpflichtung der Werkbesitzer zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Abgabe des für die Schiffahrt nötigen Wassers.

Die Grundsätze über die Pflichten der Benutzungsberechtigten unter einander stellen zunächst den Grundsatz auf, dass bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten, auch auf Inhaber von anderen als Kraftbenutzungsrechten, nach Möglichkeit soll Rücksicht genommen werden; und zwar soll die Verwaltungsbehörde die Regelung des Gebrauchs vornehmen, wenn möglich unter Wahrung aller bestehenden Nutzungsrechte, wenn das aber nicht möglich ist, mit der Befugnis, die der zweckmässigen Regelung hinderlichen Rechte einzuschränken gegen Entschädigung des Benachteiligten; gegen die Bemessung dieser Entschädigung kann der Zivilrichter angerufen werden (Art. 32). Diese der Verwaltungsbehörde eingeräumte weite Befugnis mag ungewohnt erscheinen; wenn man

aber bedenkt, wie notwendig eine solche ausgleichende Instanz ist und wie verwickelt die Wasserrechtsprozesse sind, wird man eine Einrichtung, die auf die friedliche Schlichtung solcher Anstände hinzielt, nur begrüssen.

Eine Neuerung in anderer Beziehung ist Art. 33: Wer auf eigene Kosten eine Vorrichtung, z. B. ein Staubecken, geschaffen hat, die anderen Werkbesitzern einen Vorteil verschafft, den sie tatsächlich auch ausnutzen, soll von diesen Begünstigten einen Beitrag an die Kosten des Baues und des Unterhalts seiner Vorrichtung fordern können; neu ist der Grundsatz, dass ein Privatunternehmer von anderen gewissermassen einen Mehrwertsbeitrag erheben kann. Man wollte verhindern, dass sich der Werkbesitzer, der nichts aufs Spiel gesetzt hat, auf Kosten des wagemutigen Unternehmers bereichere, und dadurch auch mittelbar solche Unternehmungen begünstigen. Damit aber die Beitragspflichtigen auch an der Verwaltung des Rechtes, an das sie bezahlen, teilnehmen können, wurde bestimmt, dass die zuständige Behörde nachträglich eine Genossenschaft aller Beteiligten anordnen kann. — Zu einer Genossenschaft können sich die Nutzungsberechtigten eines Gewässers auf eigenen Antrieb oder gegebenenfalls auf behördliche Anordnung hin vereinigen, um Vorrichtungen zur Gewinnung oder Vermehrung der Wasserkraft zu treffen. Die Bestimmungen lehnen sich eng an diejenigen des Zivilgesetzentwurfs an.

Der dritte Abschnitt endlich behandelt eine besondere Rechtsform des Wasserrechts: Die Verleihung.

Das Bundesgesetz konnte dieses Rechtsverhältnis nicht abschliessend ordnen, erstens nicht, weil die Detailregelung den Kantonen verbleiben sollte, und sodann, weil sich der Inhalt der Verleihung überhaupt nicht im voraus in allgemeinen Vorschriften festlegen lässt. Die Bestimmungen des dritten Abschnitts sind auch nicht alle zwingendes Recht, eine Reihe wollen nur subsidiäres Recht schaffen und noch andere schreiben nur vor, welche Gegenstände in der Konzession geregelt sein sollen oder können, ohne zu sagen wie.

Zwingendes Recht enthalten z. B. die Vorschriften über die Person des Beliehenen (Art. 40), die Übertragung der Verleihung (Art. 42), die dem Beliehenen aufzuerlegenden maximalen Leistungen (Art. 48—52), die Höchstdauer der Verleihung. Art. 40 verlangt, dass Konzessionen (wenigstens grössere, vergl. Art. 72) nur an Schweizerbürger erteilt werden, und dass der Konzessionär während der ganzen Dauer der Konzession in der Schweiz wohne, was für den Fall von Erwerb durch Erbgang z. B. unbillig sein kann. Die Bestimmung dagegen, dass

juristische Personen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Sitz in der Schweiz haben sollen, kann wohl ziemlich leicht umgangen werden. — Die den Beliehenen zugemuteten Leistungen, sagt Art. 48, dürfen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren; tun sie es, so kann sich der Bewerber an den Bundesrat um Herabsetzung wenden. Der Wasserzins insbesondere soll 6 Franken für die Bruttoperdekraft im Jahr nicht übersteigen; übersteigt er diesen Ansatz nicht, so kann ihn der Bundesrat aber auch nicht herabsetzen, weil die Gesamtheit der Leistungen zu drückend wäre; die Herabsetzung kann also nur die anderen Leistungen treffen. Das Gesetz hat damit versucht, die kantonalen Abgaben zu beschränken, wie es die Verfassung verlangte, aber die Schranke ist so weit gezogen, dass sie für Wasserkräfte, die nicht sehr günstige Ausnutzungsbedingungen bieten, in Wirklichkeit keine Schranke ist. Und wenn der Kanton die Wasserkräfte zu den leichteren Bedingungen, die der Bund fordert, nicht verleihen will, ist es ihm ein Einfaches, die Verleihung zu verweigern; es macht sich auch hier der Mangel jeder Zwangsbefugnis des Bundes fühlbar, den wir schon bei Art. 11 bedauerten. Selbstverständlich steht dem Bundesrate die Moderationsbefugnis des Art. 48 nur bei, d. h. vor der Erteilung der Konzession zu; ist die Konzession einmal erteilt, so ist sie für den Staat wie für den Beliehenen verbindlich; erweisen sich die Verleihungsbedingungen als zu drückend, so kann der Beliehene die Herabsetzung seiner Leistungen nicht mehr fordern, so wenig wie der Staat zu leicht bemessene Gegenleistungen des Beliehenen nachträglich in Widerspruch mit der Konzession erhöhen kann.

In der Tat verschafft die Verleihung dem Beliehenen ein wohlerworbenes „Recht“ auf die Benutzung des Gewässers, wie der Art. 43, Abs. 1, sich etwas missverständlich ausdrückt; oder besser: ein Recht, das nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden kann, wie Abs. 2 desselben Artikels erläuternd beifügt. Darin besteht der Wert der Konzession für den Konzessionär, dass sie ihm eine sichere Grundlage seiner geschäftlichen Spekulation verschafft. Auch die Vorschriften, dass der Staat entschädigungspflichtig ist, wenn er durch öffentliche Arbeiten, z. B. Korrektionsarbeiten, die Ausnutzung der Wasserkraft bleibend beeinträchtigt (Art. 44), und dass einmal verliehene Rechte, unter Vorbehalt der Enteignung, späteren Verleihungen vorgehen (Art. 45), beruhen auf diesem Gedanken. Derselben Auffassung entspricht es endlich, dass das Recht des Beliehenen auch gegenüber dem Staate gerichtlich geschützt

sein soll; wenn zwischen der Verleihungsbehörde und dem Beliehenen Streit entsteht über ihre konzessionsmässigen Pflichten, soll in erster Instanz der kantonale Richter, in zweiter das Bundesgericht entscheiden. Die Praxis des Bundesgerichts hat übrigens schon jetzt die Geltendmachung konzessionsmässiger Rechte als zivilrechtliche Ansprüche anerkannt und, wenn die übrigen Voraussetzungen einer Zivilklage gegeben waren, beurteilt. Auch diese gesicherte Rechtsstellung des Konzessionärs wird die Gründung neuer Unternehmen zur Nutzbarmachung der noch brachliegenden Wasserkräfte fördern.

Um die Ausführung des bewilligten Wasserwerkes zu erleichtern, gewährt Art. 46 dem Unternehmer gegenüber hinderlichen Privatrechten das Enteignungsrecht, allerdings, leider, nur, „wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen“. Man hätte richtigerweise die Ausnutzung der Wasserkräfte selbst als eine Sache des öffentlichen Interesses ansehen sollen, wie es das Elektrizitätsgesetz für jede Kraftleitung angenommen hat.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts seien hier nur genannt diejenigen über den obligatorischen und fakultativen Inhalt der Verleihung (Art. 54, 55) über die Kontrolle der Geschäftsführung der Beliehenen (Art. 56), über das Verleihungsverfahren (Art. 60—62) und über das Ende der Konzession und dessen Folgen (Art. 63—69).

Nach der Verfassungsbestimmung selbst ist in allen Wasserrechtskonzessionen, die nach dem Inkrafttreten dieses Artikels (d. h. nach dem 25. Oktober 1908) erteilt werden, die zukünftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten; das Gesetz konnte also seine Bestimmungen auf alle seit jenem Tage begründeten Wasserrechte anwendbar erklären. Auf die älteren Wasserrechte sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts, vom dritten aber nur einzelne anwendbar, z. B. diejenigen über das Enteignungsrecht und die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten. Über die schwierige Frage, wie zu entscheiden sei, wenn ein altes Wasserrecht unter dem neuen Recht umgestaltet oder erweitert wird, enthält das Gesetz nur die ungenügende Vorschrift, dass die wiederkehrenden Leistungen für neu hinzu verliehene Wasserkräfte nach dem neuen Rechte zu beurteilen seien (Art. 74, Abs. 2).

Im ganzen darf gesagt werden, dass das Gesetz, trotz seinen unvermeidlichen und vermeidlichen Mängeln, die Ausnutzung eines wertvollen nationalen Gutes nach weiteren Gesichtspunkten als bisher möglich zulassen wird. Was an der rechtlichen Armatur der Wasserwirtschaft noch fehlt, wird die Praxis der eidgenössischen Ausführungsbehörde ergänzen können,

wenn sie es versteht, sich zum bereitwilligen Mitarbeiter und zuverlässigen Berater der Kantone und der Unternehmer zu machen.

W. B.

32. Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn Lugano-Ponte Tresa gelegenen Waldungen. Vom 4. März. (BBl. 1916, I S. 583 ff.)

33. Verordnung (des Bundesrates) über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild. Vom 15. August. (S. 288 ff.)

Da die fünfjährige Schonzeit in den Jagdbezirken mit dem 6. September 1916 abläuft, werden für weitere fünf Jahre die in Art. 15 des Bundesgesetzes vorgesehenen Jagdbannbezirke neu abgegrenzt.

IV. Obligationenrecht.

34. Weisung (des Bundesrates) an die eidgenössischen Verwaltungen betreffend Stempelpflicht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 4. April. (BBl. 1916, II S. 429.)

Die Eidgenossenschaft hat, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Staat im Verkehr auftritt, keine kantonalen Stempelabgaben zu entrichten, wohl aber, wenn sie als privates Rechtssubjekt in Verkehr tritt, es sei denn, dass das kantonale Recht die öffentliche Verwaltung des Kantons als solche von der Stempelpflicht ausnimmt, was auch die Befreiung der eidgenössischen Verwaltung involviert.

35. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderungen der Artikel 52, 88 und 89 der Vollziehungsverordnung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohllmasse, Gewichte und Wagen. Vom 14. Oktober. (S. 427 f.)

36. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Kontrollierung der Banknoten. Vom 25. September. (S. 387 ff.)

Organ für die Kontrollierung ist die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des schweizerischen Finanzdepartements.

37. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit. Vom 21. März. (S. 94 f.)

Unter Aufhebung des Beschlusses vom 18. Dezember 1915.

38. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser. Vom 1. August. (S. 261 f.)

Unter Aufhebung der Beschlüsse vom 30. Dezember 1915 und 21. März 1916.

39. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhebung der Produktion der nichtmonopolpflichtigen Brennereien.* Vom 11. Dezember (S. 599 f.)

40. *Bundesratsbeschluss betreffend Entsäuerung der Weine mit kohlensaurem Kalk.* Vom 14. Oktober. (S. 426 f.)

41. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausführung von Art. 1 des Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren.* Vom 8. September. (S. 333 f.)

Die Bezeichnungen „Gold“ oder „Silber“ auf Gold- oder Silberwaren sind nur gestattet bei Mindestfeingehalt von 14 Karat für das Gold und 0,800 für das Silber. Obligatorische Kontrollierung für Uhrgehäuse mit der Bezeichnung „Gold“ oder „Silber“ ohne Feingehaltsangabe.

42. *Verordnung (des Bundesrates) über die Untersuchung der Druckluftbehälter für Verbrennungsmotoren auf Schiffen konzessionierter Unternehmungen.* Vom 24. März. (S. 117 ff.)

43. *Bundesratsbeschluss betreffend erleichternde Vorschriften über die Beschaffenheit und das Gewicht der Frachtbriefpapiere.* Vom 20. Juli. (S. 418.)

44. *Verordnung II (des Bundesrates) betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt.* Vom 21. November. (S. 485 f.)

In einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen (BBl. 1916, IV S. 279 ff.) hat der Bundesrat die Gründe zu dieser Verordnung erörtert. Nach zwei Richtungen habe sich im Lauf der Jahre ein Missbrauch in der Firmenbezeichnung entwickelt, der geeignet sei, dem guten Ruf des schweizerischen Handels Abbruch zu tun. Erstens werden oft nationale (besonders „schweizerisch“) oder territoriale (z. B. „zürcherisch“) Bezeichnungen der Firma einverleibt, die Täuschungen erregen können. Zweitens stellen vielfach Einzelfirmen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften vor die eigentliche Firma Zusätze, die den Anschein erwecken, als handle es sich um eine grosse Aktiengesellschaft. Die Verordnung gestattet bezüglich des ersten Punktes die Verwendung territorialer und nationaler Bezeichnungen in der Firma nur dann, „wenn ihr Inhalt wahr ist und sie zu einer Täuschung nicht Anlass geben kann“. Den Entscheid in Zweifelsfällen gibt das Schweizerische Handelsregisterbureau (Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege zugelassen). In betreff des zweiten Punktes werden Zusätze zu Einzelfirmen und zu Firmen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nur zu-

gelassen, wenn sie nach der Firma angebracht sind. — Im weitern macht sich immer mehr das Bedürfnis geltend, bei Aktiengesellschaften und bei Filialen ausländischer juristischer Personen aus dem Handelsregister stets über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte Aufschluss erhalten zu können. Bisher war die Eintragung nur für die zur Führung der Gesellschaftsunterschrift berechtigten Mitglieder erforderlich. Laut der neuen Verordnung müssen jährlich auf den 1. Juli die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates vom Präsidenten mit genauer Angabe von Familien- und Vornamen, Heimatort und bei Ausländern der Staatsangehörigkeit, endlich ihres Berufes und ihres Wohnorts dem Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden. Überhaupt ist bei allen in irgend einer Eigenschaft im Handelsregister zu erwähnenden Personen neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname, der Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit) und der Wohnort zu nennen.

45. Vollziehungsverordnung (des schweizerischen Bundesrates) betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Vom 9. Dezember. (S. 575 ff.)

46. Verordnung (des Bundesrates) über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftwagen (Kraftwagenverordnung). Vom 8. Februar. (S. 21 ff.)

Diese Verordnung ist eine Abänderung derjenigen vom 20. Oktober 1914 zum Bundesgesetz betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten vom 18. Juni 1914 (s. Übersicht von 1914, diese Zeitschr., N. F. 34 S. 338 f., Nr. 71 und 72). Darnach bedürfen die Kraftwagenunternehmungen, welche die regelmässige und periodische Beförderung von Personen auf Grund eines Fahrplans und eines Tarifs besorgen, einer Konzession, über deren Einholung, Bedingungen, Gebühren, Beförderung der Postsendungen, technische Erfordernisse, Betrieb die Verordnung sich ausführlich verbreitet. Zur Ausführung dieser Verordnung dient der

47. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Postordnung. Vom 13. März. (S. 89 f.),

wonach das Postdepartement ermächtigt ist, diese Konzessionen zu erteilen.

48. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 14. Januar. (S. 6 f.)

Betrifft die Gleichbehandlung von Sendungen, die Anzeigen von Prämienlosanleihen enthalten, mit eigentlichen Lotterieanzeigen.

49. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 98 der Postordnung. Vom 6. März. (S. 73.)

Schweizerische politische Zeitungen, die im Auslande gedruckt werden, müssen gemäss Art. 98 der PostO der Post zur Bestellung übergeben werden. Dem werden nun zufolge des Bundesratsbeschlusses vom 4. Februar 1916 (s. Nr. 176) auch die Sonntags- und sonstigen Unterhaltungsbeilagen zu schweizerischen Zeitungen unterworfen.

50. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 19. Juni. (S. 205 f.)

Abholung der Pakete betreffend.

51. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Inventarien bei der eidgenössischen Postverwaltung. Vom 30. Juni. (S. 222.)

Selbstversicherung der Inventargegenstände durch die Postverwaltung gegen Feuerschaden.

52. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 12. September. (S. 338 f.)

Beschränkung in der Bestellung von Briefpostgegenständen.

53. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Titel XIV, Rechnungswesen, Art. 176—183). Vom 25. September. (S. 383 ff.)

54. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt F. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 30. Mai. Gültig ab 1. Juli 1916. (S. 196.)

Betreffend Frachtberechnung bei Güterbeförderung.

55. Dasselbe. Anlage V vom 22. Dezember 1908. IV. Ergänzungsblatt. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 26. Juli. Gültig vom 15. August an. (S. 259.)

56. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Telegraphenverordnung. Vom 15. August. (S. 300.)

Extragebühr für besondere Inanspruchnahme des Dienstpersonals.

57. Telephonverordnung (des Bundesrates). Vom 25. August. (S. 519 ff.)

Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 24. September 1895 und ist sehr ausführlich (174 Artikel) über Abonnement, Telephonanschlüsse, Telephonstationen, Telephonverbindungen, Telegramme, Gebühren u. a. Auf dieses Detail kann hier nicht eingetreten werden.

58. Bundesratsbeschluss betreffend die Einführung des „Telephonischen Zeitdienstes“. Vom 21. Juli. (S. 249 f.)

59. Verordnung I (des Bundesrates) über die Unfallversicherung. Vom 25. März. (S. 121 ff.)

Der Hauptzweck dieser Verordnung I ist der, die versicherungspflichtigen Unternehmungen und Betriebe so genau zu umschreiben, dass die Ermittlung der Versicherungspflicht in jedem einzelnen Falle keine Schwierigkeiten macht und ungleiche Behandlung möglichst ausgeschlossen ist. Sie enthält ausserdem ausführliche Vorschriften über das für eine rechtskräftige Feststellung zu beobachtende Verfahren; in der Regel entscheidet die Versicherungsanstalt (in Luzern) als erste Instanz über die Zugehörigkeit von Betrieben zur Versicherung, unter Rekursrecht der Beteiligten gegen solche Verfügungen an das Bundesamt für Sozialversicherung und von diesem an den Bundesrat. Merkenswert ist noch das von Art. 68 des Bundesgesetzes verlangte genaue Verzeichnis der Stoffe, deren Erzeugung und Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursacht. Auf Übertretung der Verordnung ist Busse bis zu Fr. 500.— gesetzt.

60. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Zusammenstellung der Rechtsprechung der kantonalen Instanzen in der Kranken- und Unfallversicherung. Vom 4. Juli. (BBl. 1916, III S. 331 ff.)

Zur Ermittlung und richtigen Würdigung des Funktionierens besagter Versicherung werden die Kantone eingeladen, die von den Schiedsgerichten zwischen den Kassen und den Ärzten oder Apothekern gefällten Entscheide sowie die Urteile der Versicherungsgerichte zusammenzustellen und dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern zur Kenntnis zu bringen.

V. Rechtsorganisation.

61. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 17. November 1905 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande. Vom 5. Oktober. (S. 400 f.)

61 a. Bundesbeschluss betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande. Vom 21. Dezember. (XXXIII S. 152 f.)

62. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Bekleidung eines öffentlichen Amtes durch das Personal der Bundesverwaltung. Vom 29. Dezember. (S. 645 ff.)

Ermächtigung der zuständigen Behörde notwendig und davon abhängig, dass der Dienst nicht beeinträchtigt wird. Auch wenn die Ermächtigung erteilt ist, muss der Beamte für jede Absenz vom Dienste bei der ihm unmittelbar vorgesetzten Amtsstelle um Erlaubnis einkommen, die gegebenenfalls verweigert werden kann. Beschwerderecht hiegegen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde.

63. Bundesratsbeschluss betreffend:

a) Ergänzung des Artikels 29 (Dienstabteilungen und Personal der Generaldirektion) der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen;

b) Ergänzung der Gehaltsordnung für die Beamten und ständigen Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen vom 27. Juni 1911. (Bahnärztlicher Dienst.) Vom 13. März. (S. 87 f.)

VI. Durch den Krieg veranlasste Erlasse für die Kriegsdauer.

64. Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Milch und Käse. Vom 25. Januar. (S. 7 f.)

65. Bundesratsbeschluss über die Einfuhr und den Handel mit Zucker. Vom 8. Februar. (S. 15 ff.)

Ausschliesslich Sache des Bundes, der auch sämtlichen bei den Händlern im Lande befindlichen Zucker über 500 Kilo beschlagnahmt. Das Oberkriegskommissariat gibt die Ware ab und für den Handel mit Zucker werden Höchstpreise (in der Beilage) festgesetzt.

66. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Petroleum und Benzin. Vom 12. Februar. (S. 34 f.)

Das Volkswirtschaftsdepartement sorgt nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petroleum und Benzin. Wer diese Waren in die Schweiz einführen will, bedarf einer Bewilligung genannten Departements, das auch den Höchstpreis für Gross- und Kleinhandel festsetzen und grössere Quantitäten bei Personen und Firmen, die solche Waren einführen, beschlagnahmen und erwerben darf. Der Vertrieb im Lande erfolgt unter Zuhilfenahme von Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkaufe dieser Waren beschäftigt haben. Zu widerhandlungen werden mit Busse von Fr. 25.— bis Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu einem Monat durch die kantonalen Gerichte bestraft.

67. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.* Vom 18. Februar. (S. 50 f.)

68. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten.* Vom 18. Februar. (S. 52 f.)

69. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten.* Vom 19. Februar. (S. 55 f.)

70. *Reglement des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Abgabe von Petroleum. Nebst Höchstpreisen für Petroleum.* Vom 22. Februar. (S. 56 ff.)

71. *Bundesratsbeschluss über die Höchstpreise für Reis.* Vom 26. Februar. (S. 63 f.)

72. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 6. März. (S. 71 f.)

Eine grosse Anzahl sehr verschiedener Gegenstände:

73. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 über die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten.* Vom 10. März. (S. 75 f.)

74. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) über die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien.* Vom 10. März. (S. 77 ff.)

75. *Reglement (desselben) über die Abgabe von Benzin.* Vom 11. März. (S. 80 ff.)

76. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.* Vom 13. März. (S. 85 f.)

77. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Waren.* Vom 21. März. (S. 93.)

Ausdehnung des BRB vom 18. Februar (Nr. 68) auch auf andere Waren als Lebensmittel.

78. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.* Vom 25. März. (S. 97 ff.)

79. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend die Abgabe und den Handel mit Reis.* Vom 3. März. (S. 110 ff.)

80. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die*

Milchversorgung des Landes übernommen haben. Vom 31. März. (S. 133 ff.)

81. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besonderen Zwecken. Vom 1. April. (S. 137 f.)*

82. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend Herstellung und Höchstpreise der Teigwaren. Vom 18. Februar. (S. 139.)*

83. *Bundesratsbeschluss betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren. Vom 11. April. (S. 145 ff.)*

84. *Bundesratsbeschluss betreffend die Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 über die Einfuhr von Petroleum und Benzin. Vom 11. April. (S. 149.)*

85. *Verbot (des schweizerischen Militärdepartements) der Entäusserung der zur Bereifung von Personen- und Lastautomobilen notwendigen Gummireifen. Vom 13. März. (S. 152.)*

86. *Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung des Arzneimittelverkehrs. Vom 14. April. (S. 153 ff.) Dazu gehört die*

87. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Bezeichnung der als „Kontrollware“ geltenden Arzneimittel. Vom 14. April. (S. 157 ff.)*

Der Handel mit den als Kontrollware bezeichneten Arzneimitteln wird auf die in Art. 2 und 3 des Bundesratsbeschlusses angegebenen zum Verkaufe und zum Bezuge berechtigten Personen beschränkt. Der übliche Arzneimittelverkehr in Rezeptur und Handverkauf wird dadurch nicht betroffen. Übertretungen werden mit Busse bis auf Fr. 20,000.— oder Gefängnis oder beidem verbunden durch die kantonalen Gerichte bestraft.

88. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen. Vom 14. April. (S. 161 f.)*

Bezüglich der Bestrafung gleich wie in Nr. 86 f. (Arzneimittel).

89. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend Abgabe von Zucker. Vom 28. Februar. (S. 162 ff.)*

90. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Vom 18. April. (S. 165 f.)*

Die strafbaren Handlungen werden in diesem Beschluss genauer und gegenüber der genannten Verordnung erweitert umschrieben. Es wird nicht nur die vollendete Tat auf dem Gebiet des Lebensmittelwuchers der strafrechtlichen Verfolgung unterstellt, sondern auch der Ankauf von Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedürfnisgegenständen, um sie ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, ferner der Aufkauf solcher Waren zu Preisen, die den inländischen Marktpreis oder den Einfuhrpreis wesentlich übersteigen, endlich das Angebot zum Kaufe von mit Ausfuhrverbot belegten Gegenständen mit der unrichtigen Angabe, es sei für diese eine Ausfuhrbewilligung erteilt. Die Strafe ist für alles das Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken oder Busse allein.

Veranlassung zu diesem Beschlusse gab die Entdeckung einer auf breiter Grundlage aufgebauten Organisation einer Gesellschaft für systematischen Aufkauf von enormen Quantitäten der genannten Waren behufs Wiederverkauf oder Ausfuhr zu wucherischen Preisen.

91. Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, Warenabteilung) *betreffend Höchstpreise für Benzol.* Vom 20. April. (S. 174.)

92. Bundesratsbeschluss *betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 25. April. (S. 175 f.)

Ausdehnung auf Haferkakao, Obstwein, Hornmehl, Baumwollgarne, Kokosfasern, Kokosgarne, Schmirgel, Maschinen und Apparate, welche Kupfer oder Kupferlegierungen enthalten.

93. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend den Verkauf von Mais.* Vom 23. März. (S. 177.)

94. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend den Verkauf von Getreide, Mahlprodukten und Futterwaren.* Vom 6. Mai. (S. 178.)

95. Bundesratsbeschluss *über die Höchstpreise für Zucker.* Vom 10. Mai. (S. 179 ff.)

96. Bundesratsbeschluss *betreffend Verkauf von Butter und Käse.* Vom 27. Mai. (S. 185 ff.) Nebst Höchstpreisen.

97. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) *über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besonderen Zwecken.* Vom 8. Mai. (S. 191.)

98. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend Höchstpreise für Teigwaren.* Vom 22. Mai. (S. 193.)

99. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein.* Vom 3. Juni. (S. 197 f.)

100. *Festsetzung (desselben) von Höchstpreisen für Petroleum, Benzin und Benzol.* Vom 2. Juni. (S. 198 ff.)

101. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Altpapier sowie Papier- und Pappeabfällen.* Vom 10. Juni. (S. 201 f.)

102. *Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Leder-versorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.* Vom 14. Juli. (S. 231 ff.)

103. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln.* Vom 14. Juli. (S. 244 f.)

104. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln.* Vom 15. Juli. (S. 246.)

105. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Kupfervitriol.* Vom 21. Juli. (S. 247 f.)

106. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend den Verkauf von Hafer und Gerste.* Vom 18. Juli. (S. 248.)

107. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 28. Juli. (S. 255 f.)

Eine Menge Gegenstände verschiedenster Art betreffend.

108. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1916 über den Verkauf von Butter und Käse.* Vom 1. August. (S. 260.)

109. *Bundesratsbeschluss über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.* Vom 8. August. (S. 271 ff.)

110. *Bundesratsbeschluss betreffend die Kartoffelversorgung des Landes.* Vom 11. August. (S. 283 f.)

111. *Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von Futtermitteln aller Art.* Vom 11. August. (S. 285 f.)

112. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken.* Vom 14. August. (S. 287.)

113. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) über den Verkauf von Quakerfutter.* Vom 19. August. (S. 310.)

114. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) über die Einfuhr von Futtermitteln.* Vom 23. August. (S. 310 f.)

115. Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten. Vom 25. August. (S. 316 ff.)

Verkauf von Käse durch die Hersteller nur an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen gestattet. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement bestimmt die Bedingungen und die Preise, zu denen diese Genossenschaft die Käufe vornimmt und die Ware abzugeben hat. Auf Zu widerhandlung steht Busse bis auf Fr. 20,000.— oder Gefängnis bis zu drei Monaten oder beides verbunden. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

116. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh der Ernte 1916. Vom 31. August. (S. 324.)

117. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 1. September. (S. 325.)

Ausdehnung auf Holzsohlen, Stroh, Kautschukspielzeug.

118. Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkauf von Käse. Vom 5. September. (S. 327 f.)

119. I. Nachtrag zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. August 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln. Vom 9. September. (S. 335.)

120. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) über die Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken. Vom 9. September. (S. 336.)

121. Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Handels mit Milch. Vom 12. September. (S. 337.)

122. Bundesratsbeschluss betreffend die Kartoffelversorgung des Landes. Vom 13. September. (S. 341 ff.)¹⁾

123. Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkauf von Butter und Käse. Vom 15. September. (S. 345 ff.)

124. Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kartoffelhöchstpreise. Vom 15. September. (S. 350.)

125. Pflichtenheft (des schweizerischen Militärdepartements) über den Verkauf von Futterartikeln. Vom 11. September. (S. 365 ff.)

¹⁾ Vgl. dazu das Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Kartoffelversorgung, vom 6. November (BBl. 1916, IV S. 166 ff.).

126. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend Abgabe von Zucker zur Herstellung von Getränken und zur Gallisierung des Weines.* Vom 18. September. (S. 377 f.)

127. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 25. September. (S. 379.)

Verschiedenartigste Gegenstände.

128. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.* Vom 25. September. (S. 381 f.)

129. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschafts-departements betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.* Vom 30. September. (S. 390.)

130. *Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.* Vom 30. September. (S. 391 ff.)

Ermächtigung des Politischen Departements, für den Verkauf im Inland Höchstpreise und für den sonstigen Verkehr in diesen Waren Vorschriften aufzustellen. Hierfür wird eine Zentralstelle in Zürich geschaffen, der eine vom politischen Departement gewählte Kommission vorgesetzt ist.

131. *Bundesratsbeschluss betreffend Zählung der Motor-fahrzeuge.* Vom 30. September. (S. 394.)

Zu militärischen Zwecken. Die Besitzer sind zur Vorführung ihrer Fahrzeuge auf die Besichtigungsplätze verpflichtet.

132. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 5. Oktober. (S. 397.)

Alkoholfreie Weine.

133. *Bundesratsbeschluss betreffend die Obstversorgung des Landes.* Vom 6. Oktober. (S. 402 ff.)

134. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Heu und Stroh.* Vom 6. Oktober. (S. 405 ff.)

135. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Heu und Stroh.* Vom 6. Oktober. (S. 409 ff.)

136. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschafts-departements betreffend die Milchversorgung des Landes.* Vom 12. Oktober. (S. 419 ff.)

137. *Bestandesaufnahme (des schweizerischen Volks-wirtschaftsdepartements) von Kaffee und Hanfsamen.* Vom 13. Oktober. (S. 423.)

138. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.* Vom 17. Oktober. (S. 429 f.)

139. Verfügung des Politischen Departements betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 18. Oktober. (S. 431 ff.)

140. Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Vom 17. Oktober. (S. 436 ff.)

141. Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Vom 18. Oktober. (S. 438 ff.)

142. Bundesratsbeschluss betreffend Verbot des Schlagens von Nussbäumen. Vom 24. Oktober. (S. 441 f.)

Nötig geworden infolge der Verwüstung, die durch massenhaftes Ankaufen und Schlagen von Nussbäumen zum Export nach dem Auslande für Kriegszwecke entstanden ist. Das Verbot steht unter Geldbusse von 200 bis 600 Franken für jeden Kubikmeter, sowie Einziehung des Holzes. Verfolgung durch die kantonalen Behörden. Die Bussen und das eingezogene Holz fallen den Kantonen zu.

143. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Einfuhr von Kartoffelmehl. Vom 19. Oktober. (S. 444 f.)

144. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 24. Oktober. (S. 446.)

Abfälle der Tabakfabrikation.

145. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 3. November. (S. 473.)

Seidenabfälle, Floretseide, rohe und Kunstseide.

146. Bundesratsbeschluss über das Schlachten von Kälbern. Vom 3. November. (S. 474.)

Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1915.

147. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise für Hafer und Gerste und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte. Vom 18. November. (S. 479 f.)

148. Höchstpreise für Benzin und Benzol. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements. Vom 20. November. (S. 483 f.)

149. Einfuhr von Kartoffelmehl. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements. Vom 22. November. (S. 488.)

150. Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder. Vom 28. November. (S. 501 ff.)

151. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien.* Vom 29. November. (S. 504 ff.)

152. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Höchstpreise für Leder.* Vom 29. November. (S. 508 ff.)

153. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Abänderung der Verfügung vom 3. Juni 1916 betreffend die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein.* Vom 27. November. (S. 518.)

154. *Verfügung des Politischen Departements betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Glycerin.* Vom 29. November. (S. 570.)

154a. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 4. Dezember. (S. 571 f.)

155. *Bundesratsbeschluss betreffend die Erhebung über die Kartoffelbestände und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1917.* Vom 4. Dezember. (S. 573 f.)

156. *Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Obstversorgung des Landes.* Vom 4. Dezember. (S. 598.)

157. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Bestandesaufnahme von Tee.* Vom 13. Dezember. (S. 601.)

158. *Bundesratsbeschluss betreffend Papierlieferungen.* Vom 19. Dezember. (S. 619 ff.)

159. *Bundesratsbeschluss betreffend die Zentralstelle für technische Fette, Oele, Harze, Wachsarten.* Vom 23. Dezember. (S. 632 f.)

160. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.* Vom 23. Dezember. (S. 634 f.)

161. *Verfügung des Politischen Departements über den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.* Vom 23. Dezember. (S. 636 ff.)

162. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse.* Vom 26. Dezember. (S. 640 ff.)

163. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den Handel mit rohen Pelzfellern.* Vom 28. Dezember. (S. 650 f.)

164. Bestimmungen (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegeneschlechts. Vom 12. Dezember. (S. 652 f.)

165. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise von Weizen, Roggen, Mais und deren Mahl- und Umwandlungsprodukten. Vom 30. Dezember. (S. 654 ff.)

166. Bundesratsbeschluss über die Herstellung von Kochgriess aus Brotgetreide. Vom 30. Dezember. (S. 656 f.)

167. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements über die Herstellung und den Verkauf von Kochgriess aus Brotgetreide. Vom 30. Dezember. (S. 657 f.)

168. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchversorgung des Landes. Vom 30. Dezember. (XXXIII S. 8 ff.)

169. Bundesratsbeschluss betreffend die Anwendung von Art. 203, Abs. 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907. Vom 24. Oktober. (S. 461.)

Betrifft die Überlassung von Eigentum und Festsetzung der Entschädigung bei Inanspruchnahme durch die Militärbehörden.

170. Bundesratsbeschluss betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen. Vom 11. April. (S. 150.)

Die vom Bunde zum Betriebe der Schiffahrt konzessionierten schweizerischen Aktiengesellschaften werden gleich den Eisenbahnen dem genannten Gesetze (abgeändert am 20. Dezember 1878 und 2. Juli 1880 und durch die Bundesratsbeschlüsse vom 27. November 1914 und 16. März 1915) unterstellt. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihren Schiffspark, gleich wie die Eisenbahnen ihre Bahn, zu verpfänden, ohne ihn zu Faustpfand geben zu müssen.

171. Bundesratsbeschluss betreffend Verlängerung der Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen. Vom 11. Februar. (S. 33.)

172. Bundesratsbeschluss betreffend Verwertung von Erfindungen im öffentlichen Interesse. Vom 1. September. (S. 326.)

Der Bundesrat kann, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, über die in der Schweiz patentierten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindungen, die im Inlande nicht oder

in nicht genügendem Umfange ausgeführt werden, oder deren Erzeugnisse dem inländischen Gebrauche vorenthalten oder nur unter erschwerenden Bedingungen zugänglich gemacht werden, in der Weise verfügen, dass diese Erfindungen durch inländische Betriebe ausgeführt und die hergestellten Erzeugnisse in Verkehr gebracht und zum Gebrauche freigegeben werden können, ohne Einspruchsrecht der Patentinhaber oder Anmelder der Patente oder eines Dritten. Der Bundesrat bezeichnet die gewerblichen Betriebe, welche mit der Ausführung der Erfindungen beauftragt werden, und setzt deren Befugnisse und Verpflichtungen fest. Wer Rechtsansprüche auf die derart betroffenen Patente hat, erhält eine Entschädigung, deren Höhe im Streitfalle eine vom Bundesgerichte einzusetzende Schätzungskommission bestimmt. Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren Urteile des Bundesgerichts gleichgestellt.

173. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Löschung juristischer Personen und ausländischer Filialen im Handelsregister während der Dauer des Kriegssteuerbezugs. Vom 25. Februar. (BBl. 1916, I S. 149 ff.)

Um zu verhindern, dass juristische Personen und Filialen ausländischer Geschäfte sich durch Löschung im Handelsregister der Zahlung der Kriegssteuer entziehen, verfügt hier der Bundesrat, dass während der Dauer des Kriegssteuerbezugs keine solche Löschungen erfolgen dürfen, bevor die Steuer bezahlt oder sichergestellt ist. Der Handelsregisterführer hat Löschungsbegehren der Steuerbehörde mitzuteilen mit Anfrage, ob sie Einspruch erhebe; erfolgt ein solcher innerhalb zehn Tagen nicht, so ist die Löschung ohne weiteres zu vollziehen; bei Einspruch muss ein Entscheid der zuständigen Steuerbehörde erwirkt werden.

174. Bundesratsbeschluss betreffend die Ermächtigung der Verwaltungen des Schweizerischen Wagenverbandes und der Verwaltungen von Schmalspurbahnen mit Rollschemelbetrieb zur Auslieferung von Wagenladungsgütersendungen an Sonn- und Festtagen. Vom 3. November. (S. 471 f.)

175. Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1916. Vom 25. Juli. (S. 251 ff.)

Lange Liste der Gebiete, in denen die Jagd im Interesse des Landesschutzes verboten ist.

176. Bundesratsbeschluss über die aus andern Staaten eingeführten Unterhaltungsbeilagen zu schweizerischen Zeitschriften. Vom 4. Februar. (S. 14.)

Diese Beilagen sind, auch wenn sie auf andere Weise als durch die Briefpost in der Schweiz zur Einfuhr gelangen, der Drucksachentaxe unterworfen. S. auch Nr. 49.

177. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen. Vom 16. Februar. (S. 49.)

178. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung des Kriegsbetriebs der Transportanstalten. Vom 29. Februar. (S. 70.)

179. Bundesratsbeschluss betreffend den Bezug der Viertelstaxe für Militärtransporte. Vom 29. Februar. (S. 69.)

180. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Fristen für die Wagenstellung. Vom 7. Juli. (S. 229 f.)

181. Bundesratsbeschluss betreffend Bewilligung von Zuschlägen zu den Transporttaxen der Bahn- und Schiffsunternehmungen. Vom 12. September. (S. 339 f.)

182. Bundesratsbeschluss betreffend Rechtsstillstand für Wehrmänner und Hilfsdienstpflchtige im aktiven Dienste. Vom 13. März. (S. 83 f.)

Urlaub bis auf zehn Tage gilt als Militärdienst im Sinne von Art. 57 BGes. über SchK. Der Rechtsstillstand gemäss diesem Artikel endigt für die genannten Personen, die ohne Unterbrechung wenigstens vier Wochen im aktiven Dienste stehen, vier Wochen nach der Entlassung oder Beurlaubung. Kann ein Gläubiger nachweisen, dass die persönlichen Verhältnisse des Schuldners die vierwöchige Erstreckung des Rechtsstillstands nicht erfordern, so wird letzterer sofort nach der Entlassung aufgehoben. Über das Begehren des Gläubigers um Aufhebung des Rechtsstillstands entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde als einzige Instanz.

183. Bundesratsbeschluss betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung. Vom 30. Mai. (S. 194.)

Der in Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915 aufgestellte Endtermin der Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung wird vom 30. Juni auf den 31. Dezember 1916 ausgedehnt.

184. Verordnung (des schweizerischen Bundesrates) betreffend die allgemeine Betreibungsstundung. Vom 16. Dezember. (S. 607 ff.)

Zunächst Erstreckung des Endtermins der Befristung bis 30. Juni 1917 für Schuldner, die ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsereignisse ihre Gläubiger zurzeit nicht voll

befriedigen können; damit wird eine Umgestaltung des Verfahrens verbunden: die Nachlassbehörde, der das Stundungsbegehren einzureichen ist, entscheidet auf Grund gehöriger Erhebungen und Verhandlung der Gläubiger unter ihrer Leitung. Gegen den Entscheid der Nachlassbehörde ist Beschwerde bei dem Bundesgericht zulässig. Ist die Stundung rechtskräftig bewilligt, so wird sie öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungs- und dem Grundbuchamt mitgeteilt. Die Stundung hat die Wirkung einer Nachlassstundung gemäss Art. 297 des BGes. über SchK. Während der Stundung kann der Schuldner keine unentgeltlichen Verfügungen treffen, keine Sicherstellung vorher schon entstandener Schulden und keine Rechtshandlungen vornehmen, welche einzelne Gläubiger zum Nachteile anderer begünstigen. Art. 8 und 9 nehmen gewisse Forderungen (rückständige Zinse grundpfändlich versicherter Kapitalien u. dergl.) von der Stundung aus. Die Stundung gilt auch für den Anspruch an den Bürgen. Widerruf der Stundung findet auf Antrag eines Gläubigers statt, wenn der Schuldner die ihm vorgeschriebenen Abzahlungen nicht pünktlich leistet oder sonst die oben erwähnten Handlungen vornimmt, oder wenn ein Gläubiger nachweist, dass der Schuldner der Nachlassbehörde falsche Angaben gemacht hat oder imstande ist, alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hiezu ein *Kreisschreiben* (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen vom 16. Dezember. (BBl. 1916, IV S. 584 ff.)

welches das von den Kantonen und ihren Nachlassbehörden einzuschlagende Verfahren bespricht.

185. Bundesratsbeschluss betreffend falsche Ursprungzeugnisse. Vom 21. März. (S. 96.)

Unter Busse bis zu 5000 Franken oder Gefängnis bis zu einem Monat gestellt, sofern nach kantonalem Rechte nicht höhere Strafe angedroht ist. Die beiden Strafen können verbunden werden. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

186. Bundesratsbeschluss betreffend Ursprungzeugnisse. Vom 25. August. (S. 312 f.)

Tritt an Stelle des Beschlusses vom 21. März und erhöht das Strafmaximum auf 10,000 Franken und Gefängnis von sechs Monaten. Als Ursprungzeugnis ist jede von schweizerischen Zollbehörden, von Kantons- oder Gemeindebehörden, von Handelskammern oder ähnlichen Körperschaften ausgestellte

Urkunde anzusehen, worin bescheinigt wird, dass die darin bezeichnete Ware in einem bestimmten Lande erzeugt worden ist. Bescheinigungen über schweizerischen Ursprung dürfen nur ausgestellt werden, wenn erwiesen ist, dass die Ware in der Schweiz selbst aus inländischen oder fremden Rohstoffen erzeugt ist oder daselbst eine so wesentliche Verarbeitung oder Vervollkommnung erfahren hat, dass ihr die Eigenschaft einer schweizerischen Ware zukommt.

187. Bundesratsbeschluss zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 betreffend Ursprungszeugnisse. Vom 14. Oktober. (S. 425 f.)

Die Bescheinigungen über den schweizerischen Ursprung von Waren können gegenüber Personen verweigert werden, die wissentlich durch unrichtige Angaben getäuscht oder zu täuschen versucht haben. Diese Sperre kann bis auf drei Monate, in schweren Fällen bis auf ein Jahr ausgesprochen werden.

188. Bundesratsbeschluss betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. Vom 11. August. (S. 280 f.)

Unter Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1915 Verschärfung der Strafen: Geldbusse bis zu 30,000 Franken oder Gefängnis bis zu drei Jahren oder beides verbunden. Konfiskation der Ware; falls unmöglich, Ersatz des Wertes. Fälschung einer Ausfuhrbewilligung und dergleichen wird ebenfalls unter hohe Geldbusse bis zu 5000 Franken gestellt. Verfolgung durch die Zollorgane endgültig.

189. Bundesratsbeschluss betreffend Behandlung derjenigen einrückungspflichtigen Wehrmänner, welche nicht oder verspätet aus dem Auslande zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 eingerückt sind. Vom 5. Oktober. (S. 398 f.)

190. Bundesratsbeschluss betreffend Disziplinarkompetenzen gegenüber Zivilpersonen. Vom 3. November. (S. 470 f.)

Der Artikel 6 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914 setzt Geld- und Gefängnisstrafen auf Zu widerhandlungen gegen Verfügungen der Militärbehörden zum Schutze der militärischen Interessen und der Neutralität. Dieser Bundesratsbeschluss lässt gegen fehlbare Zivilpersonen in leichteren Fällen auch Disziplinarstrafen zu (Verweis, Busse bis zu 100 Franken und Arrest bis auf 20 Tage). Zuständig sind die Territorialkommandanten; Rekursrecht an das schweizerische Militärdepartement.

191. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über Bestrafung der Widerhandlungen

gegen das Ausfuhrverbot. (Verhaftung der Übertreter.) Vom 10. November. (S. 476.)

Die Zollorgane sind befugt, Übertreter, die keinen festen Wohnsitz im Inlande haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse nicht genügende Sicherheit leisten können, zu verhaften.

192. Bundesratsbeschluss betreffend Auslieferung von Postsendungen an die Zollorgane. Vom 21. November. (S. 487.)

Für die Dauer des Bestehens der Ausfuhrverbote dürfen die Zolldirektionen und die Hauptzollämter die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen oder Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen verlangen, wenn es sich um eine von Amts wegen zu führende Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens handelt.

193. Verordnung (des Bundesrates) betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe. Vom 29. Februar. (S. 65 ff.)

Die Militärgerichte können während der Dauer des gegenwärtigen aktiven Dienstes bestimmen, dass die von ihnen ausgefällte Gefängnisstrafe in Sachen, die rein militärische Vergehen (Militärstrafgesetz Art. 48—97) oder gewisse im Militärdienst begangene Vergehen (wie Tötung oder Körperverletzung aus Unvorsichtigkeit ohne böse Absicht, Hausrechtsverletzung u. a. Art. 106, 108, 115, 117, 123, 124, 129, 162, 164 und 165 Militärstrafgesetzes) darstellen, militärisch vollzogen werde, d. h. der militärische Strafvollzug erfolgt gegenüber Offizieren in Einzelhaft in Festungen, gegenüber Unteroffizieren und Soldaten in den vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Anstalten in hiefür eigens eingerichteten Quartieren. Die Gefangenen tragen das Wehrkleid, auch bei der militärischen Arbeit, zu der sie angehalten werden, dagegen für die gewöhnliche Arbeit wird ihnen eine zweite Uniform abgegeben.

Hiezu hat das schweizerische Militärdepartement am 25. März Ausführungsbestimmungen erlassen, die aber in der Sammlung der Bundesgesetze nicht publiziert sind. Man findet sie unter anderm im Basellandschaftlichen Amtsblatt, I Nr. 13.

194. Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen. Vom 12. Mai. (S. 183 f.)

Das im Falle des aktiven Dienstes dem General zustehende Recht der Begnadigung bezieht sich auf alle von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen, einschliesslich der Strafe des Verlustes des Aktivbürgerrechts. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Bundesversammlung in bezug auf Todesurteile und Urteile des ausserordentlichen Militärgerichts. Der General hat

das Recht, die Begnadigung für die von den Militärgerichten ausgefällten Strafen bedingt zu gewähren, wenn das Vergehen nicht auf einer verwerflichen Gesinnung des Täters beruht und dessen Vorleben und Charakter ihn der Vergünstigung würdig erscheinen und erwarten lassen, dass die Massnahme erzieherisch auf ihn wirken wird. Die Bedingungen, unter denen die Begnadigung eine definitive werden soll, bestimmt der General im einzelnen Falle. Er trifft auch die erforderlichen Massnahmen zur Überwachung des bedingt Begnadigten und kann den Kanton des Wohnsitzes desselben zu einer Schutzaufsicht anhalten. Die Militärgerichte können dem General die bedingte Begnadigung eines Verurteilten beantragen. Wird der bedingt Begnadigte während der ihm vom General bestimmten Probezeit (Bewährungszeit) mit einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder mit einer militärischen Disziplinarstrafe von mehr als zehn Tagen scharfen Arrestes belegt, so entscheidet der General darüber, ob die erkannte Strafe zu vollziehen sei. Wenn der General ausser Dienst tritt, so werden die ihm zustehenden Befugnisse vom Bundesrate ausgeübt, welch letzterer auch den Zeitpunkt bestimmt, in welchem dieser Beschluss ausser Kraft tritt.

Durch diesen Beschluss wird also das Begnadigungsrecht des Generals, dem es durch Art. 214 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 für Freiheitsstrafen eingeräumt war, auch auf Geldstrafen erweitert und die bedingte Begnadigung neu eingeführt.

195. Bundesratsbeschluss betreffend Strafgerichts- und Disziplinargewalt über Internierte. Vom 14. Oktober. (S. 434 f.)

Die Internierten unterstehen der Militärgerichtsbarkeit. Die Disziplinargewalt üben die Sanitätsabteilung des Armeestabes und die vom Armeearzt bezeichneten Kommandostellen.

196. Bundesratsbeschluss betreffend den Dienst der Heerespolizei. Vom 12. Februar. (S. 42.)

Beschränkung auf den Polizeidienst bei der Truppe.

197. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei. Vom 10. November. (S. 477 f.)

Der Heerespolizei können während der Mobilmachung auch ausserhalb des Armeeraumes polizeiliche Aufgaben übertragen werden, besonders infolge von Begehren eidgenössischer oder kantonaler Behörden. Das Armeekommando kann bis zu 250 Freiwilligen aus der Truppe zum Heerespolizeidienste für die Dauer der Mobilmachung rekrutieren.

198. Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte. Vom 12. Februar. (S. 44 ff.)

Hauptsächlich bezüglich der Übertretungen der Bundesratsbeschlüsse über Ausfuhrverbote, Einfuhrverbote, Verkauf von Getreide und anderm. Dieser und der vorhergehende Beschluss bedeuten ein Entgegenkommen des Bundesrates auf die in der Westschweiz in Szene gesetzte leidenschaftliche Agitation gegen die Autorität der Militärbehörden und des Bundesrates. Hiezu:

199. Kreisschreiben (des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements) an die Regierungen der Kantone betreffend die Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte. Vom 7. März. (BBl. 1916, I S. 438 ff.)

Von kantonalen Behörden sind verschiedene Erläuterungsbegehren eingelangt. Diese Fragen werden dahin beantwortet: Die im genannten Bundesratsbeschlusse erwähnten strafbaren Handlungen sind von den Kantonen nach dem für ihr Gebiet geltenden Strafverfahren zu verfolgen und zu beurteilen, ohne die Überweisung seitens einer Bundesbehörde abzuwarten, letzteres mit Ausnahme der Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1914 (Verkauf von Getreide) und vom 30. Dezember 1915 (Ausfuhrverbot), wo erst auf Verlangen des schweizerischen Militärdepartements, bzw. des Zolldepartements einzuschreiten ist. Für das materielle Strafrecht gilt dagegen Bundesrecht. Folgt eine genaue Aufzählung der Erlasse, in denen der Tatbestand der den kantonalen Gerichten zugewiesenen Vergehen angegeben ist, zur Orientierung der kantonalen Richter. Für die Verwaltungsbehörden bleibt die ihnen zur Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen durch Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 eingeräumte Kompetenz bestehen, wofür das Kreisschreiben ebenfalls die massgebenden Bundesratsbeschlüsse aufzählt.

Dem gleichen Zwecke wie Nr. 198 (Bundesratsbeschluss vom 12. Februar) dient der

200. Bundesratsbeschluss betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte. Vom 22. Februar. (S. 60 ff.)

Nach Art. 5 der Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand waren auch der Aburteilung durch die Militärgerichte und einer Gefängnis- und Geldstrafe bis auf 20,000 Franken unterstellt die Personen, die auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst

zugunsten einer fremden Macht betreiben. Diese Fälle werden nun dem Bundesstrafgerichte zur Aburteilung zugewiesen, ausser wenn die Fehlbaren der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Der Bundesrat bezeichnet alsdann einen ausserordentlichen Bundesanwalt, das Bundesgericht einen oder mehrere ausserordentliche Untersuchungsrichter. Sonst noch nähere Bestimmungen.

201. Bundesratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung vom 10. August 1914 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Vom 13. Juni. (S. 202 ff.)

Nach Eingang von Verzeigungen haben die kantonalen Behörden die Erhebungen des Tatbestandes und Sicherungsmassregeln vorzunehmen. Sind die Übertretungen in verschiedenen Kantonen verübt worden, so kann die Bundesanwaltschaft die Beurteilung den Gerichten eines der beteiligten Kantone übertragen.

202. Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone. Vom 9. Mai. (BBl. 1916, II S. 520 ff.)

Betrifft die Trauungen hospitalisierter Kriegsgefangener in der Schweiz. Verkündung der Ehe in der Schweiz ist nicht erforderlich; die bei der Regierung des Kantons, in welchem die Trauung stattfinden soll, einzuholende Bewilligung wird erteilt, wenn durch Erklärung der Heimatbehörde oder auf andere Weise dargetan ist, dass die Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat anerkannt wird.

203. Bundesratsbeschluss betreffend Wiedereinführung der Militärsteuerpflicht des Personals der Transportanstalten. Vom 29. Februar. (S. 68.)

204. Bundesratsbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer. Vom 18. September. (S. 351 ff.)

205. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen. Vom 3. Oktober. (S. 395 ff.)

206. Reglement (des Bundesrates) für die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission. Vom 30. August. (S. 319ff.)

207. Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Vom 30. Juni. (S. 219 ff.)

Der Bundesrat stellt zunächst fest, dass die Kantone sich in erster Linie mit den fremden Deserteuren und Refraktären

zu befassen haben, was ja in einem Falle, wo Basel-Stadt einen Refraktär als schriftenlosen Ausländer nach Deutschland abgeschoben hatte, viel Geschrei erregt hatte, dass aber die aussergewöhnlichen Zeitumstände auch ein Eingreifen des Bundes verlangen. Der Beschluss geht dahin, dass fremde Deserteure und Refraktäre während der Dauer des Kriegszustandes weder über die Schweizergrenze nach dem Auslande geschafft, noch von Kanton zu Kanton abgeschoben oder aus einem Kanton ausgewiesen werden sollen. Ausnahme bei solchen Deserteuren und Refraktären, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben. Für solche Deserteure und Refraktäre, die schon vor dem Krieg schriftenlos oder mit ungenügenden Ausweisschriften in der Schweiz geduldet wurden, hat der Kanton aufzukommen, in dem er zuletzt geduldet war. Von denjenigen, die erst seit dem Eintritt ihres Heimatstaates in den Krieg nach der Schweiz gekommen oder seither schriftenlos geworden sind, hat der Kanton, in welchem sie wohnen, eine angemessene Sicherheit für die aus ihrer Duldung entstehenden öffentlichrechtlichen und ökonomischen Folgen zu verlangen. Die Kantone erlassen die erforderlichen Vorschriften hierüber, die der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Die Kantone führen besondere Verzeichnisse über die auf ihrem Gebiete befindlichen Deserteure und Refraktäre und senden davon Abschriften an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement. Über die Zulassung von Deserteuren und Refraktären in die Schweiz (Grenzkontrolle) und das dabei zu beobachtende Verfahren wird die Armeeleitung und das schweizerische Militärdepartement im Einvernehmen mit dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement die erforderlichen Vorschriften aufstellen. Gemeingefährliche Deserteure und Refraktäre oder die sich widerspenstig aufführen, sind in geeigneten Anstalten zu internieren.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Verfassungen.**

208. Verfassungsgesetz (des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung von Art. 32, Absatz 3, der Staatsverfassung.*

209. Gesetz (desselben) *betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869.*

Beides angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Dezember. (Off. G. S., XXX S. 376 ff.) Gewährleistung des Verfassungsgesetzes durch die Bundesversammlung vom 30. März 1917. (A. S. d. B. G., N. F. XXXIII S. 166.)

Diese Gesetze gehen aus einer Volksinitiative hervor, die dem Kantonsrate am 7. Juli 1913 eingereicht worden war. Regierungsrat und Kantonsrat hatten dem Volke die Ablehnung dieser Initiative beantragt, aber dieselbe erhielt in der Volksabstimmung vom 10. Dezember 1916 die Mehrheit, indem gegenüber der durchweg ablehnenden Stimmabgabe in den Landbezirken die Städte Zürich und Winterthur den Ausschlag zugunsten des Initiativbegehrens gaben.

Der Initiativvorschlag besteht aus zwei Teilen:

1. Aus einer Abänderung der Verfassung, deren Art. 32, Abs. 3 nun lautet: Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

2. Aus einer Ergänzung des Wahlgesetzes durch Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren und Schaffung gröserer Wahlkreise. Die Vorschriften über das Wahlverfahren sind fast unverändert aus dem Entwurfe der kantonsrätlichen Kommission von 1911 herübergenommen worden, dem seinerseits das Basler Wahlgesetz als Muster diente. Das Wahlgesetz vom 7. November 1869 erhält dadurch hinter § 36 einen neuen Abschnitt, „Besondere Vorschriften betreffend die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates“. Das Verfahren wickelt sich folgendermassen ab: spätestens 20 Tage vor dem Wahltage Eingabe der Wahlvorschläge an den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherchaft. Diese Wahlvorschläge dürfen eine beliebige Zahl von Namen enthalten, jedoch nicht mehr als wirklich Vertreter zu wählen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein. Der Präsident

der Kreiswahlvorsteherschaft gibt den Wahlkandidaten baldigst von dem sie betreffenden Wahlvorschlage Kenntnis; lehnen sie daraufhin die Kandidatur ab, so wird ihr Name auf dem Vorschlag gestrichen. Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des betreffenden Wahlkreises stehen. Geschieht dies doch, so hat sich der Kandidat rechtzeitig zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er stehen wolle, sonst wird das durch das Los bestimmt. Nach Prüfung und allfälliger Ergänzung der Wahlvorschläge werden dieselben unabänderlich festgestellt und bilden die sogenannten Wahllisten. Diese werden öffentlich bekannt gemacht (ohne Angabe der Unterschriften), nach der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert und einzeln auf Papier von gleicher Farbe und Grösse gedruckt zugleich mit einem leeren Wahlzedel den Wählern zugestellt. Jeder Wähler kann das Wahlrecht mittelst einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des Wahlzedels mit Namen von Kandidaten, die auf irgend einer der Listen seines Wahlkreises stehen, ausüben. Man darf den gleichen Namen zweimal aufführen. Enthält ein Wahlzedel mehr gültige Stimmen als Kantonsräte in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind, so werden die untersten überzähligen Namen gestrichen; wo dagegen ein Wahlzedel nicht so viel Namen enthält als Kantonsräte zu wählen sind, werden die übrig bleibenden Stimmen als Listenstimmen der Liste zugezählt, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzedels gedruckt oder geschrieben steht. Fehlt eine solche Bezeichnung auf einem geschriebenen Wahlzedel, so gelten die übrig bleibenden Stimmen als leer. — Nach Eröffnung der Wahlurnen wird festgestellt die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben; die Zahl der Listenstimmen und die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, welche einer Liste zugefallen sind. Die Verteilung der zu wählenden Kantonsratsmitglieder auf die einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, welche jede Liste auf sich vereinigt hat, so dass auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr Sitze zugeteilt worden sind, und zwar diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Wird während der Amts dauer eine Kantonsratsstelle erledigt, so erklärt der Regierungsrat denjenigen als gewählt, der auf der nämlichen Liste, auf welcher der zu Ersetzende gestanden, unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hatte.

Zur Durchführung der Wahlen wird der Kanton in 18 Wahlkreise geteilt.

210. Verfassungsgesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend *Abänderung von Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung*. Vom 10. Mai 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März. Von der schweizerischen Bundesversammlung gewährleistet am 21. Juni. (Off. G. S., XXX S. 306; A. S. d. B. G., N. F. XXXII S. 210.)

Nach der bisherigen Verfassung durfte kein Mitglied des Regierungsrates länger als während zwei aufeinanderfolgenden je dreijährigen Amtsdauern das gleiche Departement behalten. Dies erwies sich schon lange als nachteilig, da ein Regierungsrat, nachdem er sich gerade recht in sein Departement eingearbeitet hatte, es wieder verlassen und sein Nachfolger wieder dieselbe Lehrzeit durchmachen musste. Die neue Fassung des Art. 42 lautet nun dahin, dass kein Mitglied des Regierungsrates verpflichtet ist, länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern der gleichen Direktion vorzustehen. Es soll ihm also freistehen, bei seiner bisherigen Direktion zu bleiben, wenn dies aus praktischen Gründen wünschbar ist.

211. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend *die geheime Abstimmung in den Gemeinden*. Vom 7. Mai. (Beratungsgegenstände der h. Landsgemeinde, S. 6 ff.)

212. Teilweise Abänderung der Kantonsverfassung (der Landsgemeinde des Kantons Uri). Vom 7. Mai. (Das. S. 13 f.)

Das Gesetz gibt den Gemeindeversammlungen die grundsätzliche Beschlussfassung im offenen Verfahren über die Einführung oder die Aufhebung der geheimen Abstimmung für periodisch wiederkehrende Geschäfte oder für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nach vorausgegangener gesetzlicher Auskündigung und gemeinderätlicher Begutachtung. Für die geheime Abstimmung werden noch nähere Bestimmungen aufgestellt. Mehrere Wahlen in die gleichen Behörden sind durch Listen vorzunehmen. Die Listen dürfen nicht mehr, wohl aber weniger Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Stimmenhäufung ist untersagt. Die Kandidatenbezeichnung für den zweiten Wahlgang ist vollständig frei.

In der Kantonsverfassung erhält infolge dieses Gesetzes der Art. 19 den Zusatz, dass bei den geheimen Abstimmungen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr entscheidet, und in Art. 55, 57 und 58 werden ein paar unwesentliche Änderungen bezüglich der für die Gesamterneuerung des Landrates und die Landratssitzungen angesetzten Zeiten vorgenommen. Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni ist diesen

Änderungen der Verfassung die Gewährleistung des Bundes erteilt worden. (A. S. d. B. G., N. F. XXXII S. 212.)

213. Ergänzung der Verfassung des Kantons Solothurn durch Aufnahme eines Artikels 87 bis. Beschlossen vom Kantonsrate am 4. April, angenommen in der Volksabstimmung vom 30. April. Von der Bundesversammlung gewährleistet am 21. Juni. (Amtsbl. Beilage zu Nr. 19; A. S. d. B. G., N. F. XXXII S. 214.)

Einmalige Verlängerung der Amtsperiode der kantonalen und kommunalen Behörden und Beamten wegen der in der Kriegszeit und bei den beständigen Truppeneinheiten bestehenden Schwierigkeit der Abhaltung von Abstimmungen.

214. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung von § 31 der Verfassung. Vom 13. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni, von der Bundesversammlung gewährleistet den 14. Dezember. (G. S., XXX S. 75, 139 f; A. S. d. B. G. XXXII S. 621 f.)

Im bisherigen § 31 war vorgeschrieben, dass die Grossratswahlen in der Stadt nach Quartieren, auf dem Lande nach Gemeinden stattfinden sollen, und dass die Gesetzgebung die Zahl der Grossräte für die einzelnen Quartiere der Stadt und die Landgemeinden festzusetzen habe. An die Stelle der alten Quartiere waren aber durch Gesetz vom 27. November 1913 die drei Wahlkreise Grossbasel Ost, Grossbasel West und Kleinbasel gesetzt worden, die dem Wortlaute der Verfassung zuliebe im Gesetz als Wahlquartiere bezeichnet worden waren, obschon dieser Name nicht auf sie passte. Die Änderung des § 31 der Verfassung besteht nun zunächst darin, dass statt „Wahlquartiere“ „Wahlkreise“ gesetzt wird. Soweit hätte die Änderung eine bloss formelle, redaktionelle Bedeutung, aber sie wird bedeutungsvoller durch den Zusatz: (Wahlkreise) „wenn eine Einteilung in solche stattfindet“. Dieser Zusatz besagt, dass die Verfassung ermöglicht, aus der ganzen Stadt einen einzigen Wahlkreis zu machen, wenn das zweckmässig erscheinen sollte, was namentlich von den überdoktrinären Anhängern des Proportionalwahlverfahrens als dessen notwendige Konsequenz angesehen und angestrebt wird. Dass diesem einzigen Wahlkreis durch die nun angenommene Abänderung des § 31 die Tür geöffnet wird, haben wohl viele Stimmende nicht gehörig beachtet, sonst wäre die Annahme schwerlich mit so grosser Mehrheit erfolgt, ja vielleicht der Verwerfung unterlegen, was unter allen Umständen das Gescheitere gewesen wäre.

Denn dieser Grossratsbeschluss bildete im Grunde nur einen Appendix zu einem Grossratsbeschluss vom 24. Februar

über Änderung des § 30 der Verfassung, der gleichzeitig am 4. Juni zur Volksabstimmung gelangte, aber mit der kleinen Mehrheit von zwei Stimmen (3833 gegen 3831) verworfen wurde.¹⁾ Es hatte nämlich infolge Gutheissung eines Initiativbegehrens auf Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates durch die Volksabstimmung vom 25. April 1915 der Grosser Rat beschlossen, diese Partialrevision selbst vorzunehmen, und die Reduktion der bisherigen Mitgliederzahl des Grossen Rates von 130 auf 100 vorgeschlagen, was aber dem Volke jetzt, am 4. Juni, doch wieder nicht beliebte, freilich mit bloss zwei Stimmen Mehrheit. Wie es aber so geht, konzentrierte sich das ganze Interesse und die ganze Aufmerksamkeit der Stimmenden auf diesen Punkt und man übersah die präjudizielle Bedeutung der Änderung von § 31, die man vielfach als blosse redaktionelle Berichtigung taxierte.

215. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di riforma parziale della Costituzione circa le elezioni politiche. Del 12 luglio. Adottato dal popolo nei Comizi del 5 novembre. Garanzia federale del 22 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII (1917), p. 1 ss; A. S. d. B. G., N. F. XXXII S. 631.)

Abgeändert werden Art. 3 und 5 des Verfassungsgesetzes vom 2. Juli 1892. Die Neuerung besteht darin, dass die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen in den Grossen Rat und in den Verfassungsrat abgeändert wird, indem zehn Wahlkreise an die Stelle der bisherigen vier Wahlkreise treten, sowie darin, dass nicht in jeder Session, sondern nur einmal im Jahre ein neuer Grossratspräsident gewählt wird. Das Proportionalwahlverfahren für den Grossen Rat bleibt, dagegen wurde die ebenfalls zur Abstimmung gebrachte Wahl des Staatsrates nach dem Proportionalsystem mit 8612 gegen 7159 Stimmen verworfen.

II. Zivilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

216. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) décidant de surseoir à l'examen des demandes en naturalisation genevoise formulées par des ressortissants des nations belligérantes. Du 4 mars. (Rec. des Lois, CII. Feuille d'avis Nr. 86.)

¹⁾ Ein gegen das Abstimmungsergebnis wegen Nichtzulassung verspätet eingelaufener Stimmzedel erhobener Rekurs an das Bundesgericht ist von diesem abgewiesen worden.

217. Entscheid (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Aufenthaltsnahme.* Vom 22. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Auf Einfrage eines Gemeinderates wird entschieden, dass Leute, welche ihre dauernde Existenzbetätigung im Kanton haben, daselbst die ganze Woche hindurch wohnen und nur den Sonntag ausserhalb des Kantons bei ihrer Familie zubringen, als Aufenthalter zu betrachten und zur Einholung einer Aufenthaltsbewilligung anzuhalten seien. Solche Aufenthalter sind auch verpflichtet, an ihrem Aufenthaltsorte die gesetzlichen Steuern zu bezahlen, ausgenommen diejenigen Arbeiter, welche bereits in einer andern Gemeinde des Kantons ihren regulären Wohnsitz haben und daselbst die Steuerpflicht erfüllen.

218. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung der §§ 17 und 19 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 30. Mai. (Amtsbl. Nr. 46.)

Die Ausübung der politischen Rechte richtet sich nach dem Wohnsitz. Weiter Näheres über die Steuerpflicht der Niedergelassenen.

219. Verordnung (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 6. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 45; Amtsbl. Nr. 16.)

Nicht heimatberechtigte Einwohner des Kantons müssen, wenn sie eigenen Haushalt führen oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, die der Regierungsrat auf Gutachten des betreffenden Gemeinderates erteilt. Schweizerbürger oder Ausländer, die sich in einer Gemeinde des Kantons als Dienstboten, Handwerksgesellen, Arbeiter usw. aufhalten wollen, haben von der Polizeidirektion eine Aufenthaltsbewilligung einzuholen. Die Gemeindepräsidenten haben über die Aufenthalter ihrer Gemeinde eine Kontrolle zu führen. Für Erwerb der Niederlassung und des Aufenthaltes ist als Ausweisschrift ein Heimatschein erforderlich.

220. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Abänderung des § 30 des Armengesetzes vom 28. April 1912.* Vom 30. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch Nr. 48; Amtsbl. Nr. 16.)

Die Änderung betrifft die zugunsten der Armenfürsorge erhobene Erbsteuer. Das Armengesetz hatte dieselbe bloss nach der Verwandtschaftsnähe abgestuft und auf 3 Franken vom Tausend für Erben in auf- und absteigender Linie, auf 10 Franken

vom Tausend für Geschwister und ihre Nachkommen, auf 25 Franken vom Tausend „von allen übrigen Erbfällen und Testamenten“ angesetzt. Darnach fiel nun der überlebende Ehegatte, nachdem ihm das ZGB ein Erbrecht gegeben hatte, auch unter diese 3. Klasse der Steuerpflichtigen. Es erschien unbillig, den Ehegatten in gleicher Höhe zu besteuern wie die entferntesten Blutsverwandten. Die Änderung besteht nun darin, dass der Ehegatte, der neben Nachkommen erbt, für seinen Erbteil 3 Franken vom Tausend, neben Erben des elterlichen Stammes 10 Franken vom Tausend, neben Erben des grosselterlichen Stammes oder weiterer Erben 25 Franken vom Tausend zu steuern hat. Ausserdem wird bestimmt, dass Nachkommen oder Erben des elterlichen Stammes, die durch letztwillige Verfügungen oder Erbverträge bedacht werden, nur für das über den gesetzlichen Erbanspruch hinausgehende Betrefffnis 25 Franken zu entrichten haben, für den gesetzlichen Erbanspruch dagegen in der 1. resp. 2. Klasse bleiben. Dies gilt auch für den überlebenden Ehegatten.

221. Vorschriften (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 11. November. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt den 20. November. (Amtsbl. Nr. 49 S. 921 ff.).

Die Kontrolle wird von dem Polizeikommando unter Mitwirkung der kantonalen Polizeiposten und der Gemeinderäte ausgeübt. Deserteure und Refraktäre haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei dem nächsten Polizeiposten zu melden und bei eben demselben allfällige Gesuche um Abreisebewilligung mit Angabe des neuen Aufenthaltsortes einzureichen. Sie müssen eine Kaution von 500 bis 4000 Franken als Sicherheit für die aus der Duldung entstehenden öffentlichrechtlichen und ökonomischen Folgen leisten. Bei ungenügender Sicherheitsleistung können Vermögensstücke schriftenloser Ausländer mit Arrest belegt werden.

222. Vorschriften (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 26. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Weisungen an die Gemeinderäte betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1916.

223. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 15. Juli. (S. d. Ges., X Nr. 41 S. 387 ff.)

Die Einwohnerräte haben ein Verzeichnis der in ihrem Gebiete niedergelassenen oder sich aufhaltenden Ausländer und ein solches der bei ihnen wohnenden Deserteure und Refraktäre

der Kantonskanzlei einzureichen. Die nicht mit genügenden Ausweisschriften versehenen müssen Sicherheitsleistung (1000 bis 6000 Franken) beibringen.

224. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 13. Dezember. (Amtsbl. Nr. 53.)

Die Deserteure und Refraktäre haben der Wohnsitzgemeinde genügende Sicherheit zu leisten für die aus ihrem Aufenthalt erwachsenden öffentlichrechtlichen oder ökonomischen Nachteile. Strafverfolgung wegen Übertretung von Strafgesetzen durch die Gerichte. Einweisung in eine Anstalt durch das Polizeidepartement auf Antrag einer Gemeindebehörde wegen Gemeingefährlichkeit, Widersetzlichkeit, schuldhafter Nichterfüllung der überbundenen Verpflichtungen, anderweitiger ernstlicher Klagen. Überwachung durch die Einwohnergemeinden.

225. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 9. Dezember. (G. S. XXX S. 132 ff.)

Fremde Deserteure und Refraktäre, denen durch die zuständige militärische Amtsstelle der Kanton Basel-Stadt als Wohnsitz zugewiesen worden, müssen auf dem Kontrollbureau über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse und die Umstände ihrer Desertion oder Dienstverweigerung wahrheitsgetreue Auskunft geben und (nach Niederlassungsgesetz von 1884) eine Kautionsleistung von 2000 Franken in bar oder in Titeln leisten. Bezuglich der Kautionsleistung sind Erleichterungen vorgesehen. Die Niederlassungsbewilligung kann alsdann auf zwei Jahre erteilt werden. Gemeingefährliche oder den Anordnungen der Behörden nicht nachkommende Deserteure oder Refraktäre können in der Strafanstalt administrativ versorgt werden. Auch die aufgenommenen Deserteure und Refraktäre stehen unter polizeilicher Kontrolle, zumal bei beabsichtigtem Wohnungswechsel.

226. Weisung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *an die Gemeinderäte betreffend die Behandlung der fremden Deserteure und Refraktäre durch die bürgerlichen Behörden.* Vom 21. Oktober. Genehmigt vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement am 30. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Weisungen über Kontrolle, Meldungspflicht, Freizügigkeit, Kautionen, Aufenthaltsbewilligung, Internierung, Haftung des Bundes für öffentlichrechtliche Nachteile.

227. Kreisschreiben (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *an die Gemeindevorstände und die kantonalen*

Polizeiorgane über die Behandlung der fremden Deserteure und Refraktäre. (Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916.) Vom 13. Oktober. (Amtsblatt Nr. 43.)

Die Verfügungsgewalt über die fremden Deserteure und Refraktäre liegt bei den bürgerlichen Behörden, die auch die Aufenthaltsbewilligungen an sie erteilen. Die Polizeikommissariate und das kantonale Polizeibureau führen die Kontrolle über sie. Sie haben sich periodisch bei dem zuständigen Landjägerposten zu melden und allfällige Wohnungsveränderungen rechtzeitig anzugeben. Das Gesuch um Wohnsitzverlegung ist von dem kantonalen Polizeibureau zu prüfen und zu erledigen. Die Deserteure und die Refraktäre haben Barkaution aus eigenen Mitteln zu leisten, nötigenfalls durch monatliche Einzahlungen. Gemeingefährliche und den Anordnungen der Behörden nicht nachkommende Deserteure und Refraktäre sind in der Korrektionsanstalt Realta zu internieren.

228. Interkommunale Vereinbarung betreffend die Notunterstützung von eigenen Bürgern und andern Kantonsbürgern, umfassend die Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute. Dem Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. vorgelegt am 27. Februar 1915. (G. S., IV S. 3.)

Die Unterstützung der durch die Kriegswirren in Not geratenen Bewohner soll durch die Wohngemeinde geschehen, die aber berechtigt ist, für 50% der geleisteten Unterstützung der Heimatgemeinde Rechnung zu stellen. Allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat.

229. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern. Vom 9. September. (Landbuch VIII; Amtsbl. Nr. 37.)

Für die gemäss Art. 22—26 der Militärorganisation an Angehörige von Wehrmännern zu leistende Unterstützung im Falle einer Notlage ist durch das Bundesgesetz die Bestimmung von deren Mass und Art den Gemeindebehörden zugewiesen worden. Dieses Reglement schreibt aber vor, dass die tägliche Unterstützung nicht mehr als Fr. 1.50 für die Ehefrau und 50 Cts. für ein Kind, für andere Personen höchstens 1 Franken betragen darf. Der Regierungsrat hat das Recht der Überprüfung und Abände-

rung der Ansätze, die von der Gemeindebehörde angenommen worden sind. Rekursrecht gegen Anordnungen des Gemeinderates an den Regierungsrat und gegen Beschlüsse des letztern an das schweizerische Militärdepartement, beides innerhalb 14 Tagen.

230. Gemeindegesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt). Vom 6. Juli. (G. S., XXX S. 98 ff.) In Kraft getreten am 1. Januar 1917.

Die Revision des Gemeindegesetzes von 1876 und in Verbindung damit auch der Ordnung für die Landgemeinden von 1877 (vergl. diese Zeitschr. Bd XXI Rechtspflege und Gesetzgebung, S. 70 u. ff.) wurde im Jahre 1910 durch Überweisung eines im Grossen Rate gestellten Anzuges veranlasst, dessen Grund in einer Unzufriedenheit mit der Verwaltungspraxis und der Geschäftsführung des Engern Bürgerrates bestand. Der Anzüger hatte hauptsächlich im Auge die Übertragung des bürgerlichen Armenamts und des Bürgerspitals auf den Staat, weitergehende Begehren gingen auf die vollständige Verschmelzung von Kanton und Bürgergemeinde. In den Vorberatungen wurde die Frage, ob sich eine Übertragung der Geschäfte der städtischen Bürgergemeinde auf bürgerliche Abteilungen des Regierungsrates und des Grossen Rates empfehlen würde, verneint, und Anträge, welche der Tendenz des Anzuges entsprechend auf eine völlige Verschmelzung der Einwohner- und Bürgergemeinden mit dem Kanton hinzielten, blieben in Minderheit; denn bei näherm Zusehen konnte eine sachliche Notwendigkeit zu Änderungen von so grosser Tragweite, welche eine Revision der Kantonsverfassung erfordert hätten, nicht nachgewiesen werden.

Man beschränkte sich daher auf eine zum Teil nur formelle Revision des bestehenden Gesetzes und begnügte sich mit einigen Neuerungen, von denen folgende hervorgehoben werden mögen:

Zunächst wird mit Rücksicht auf das dem Regierungsrat zustehende Aufsichtsrecht bestimmt, dass seine Mitglieder von der Wählbarkeit in die Behörden der Einwohner- und Bürgergemeinden überhaupt, nicht bloss wie bisher in den Engern Bürgerrat, ausgeschlossen seien.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, deren Geschäfte verfassungsgemäss durch die staatlichen Organe besorgt wird, erleidet keine Änderung.

Für die Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen dagegen werden die bisher in der regierungsrätlichen Ordnung für die Landgemeinden enthaltenen Vorschriften über Wahlen und Abstimmungen in das Gesetz aufgenommen und zum

Schutze der Minderheiten dahin erweitert, dass die Möglichkeit geheimer Abstimmungen in der Gemeindeversammlung erleichtert und einem Mehrheitsbeschluss die Anordnung eines besondern Verfahrens unter Anwendung der Stimmurne für Abstimmungen sowie für die Wahl des Gemeinderates, seines Präsidenten und der Steuerkommission vorbehalten bleibt.

Tiefer greift die Revision in bezug auf die Bürgergemeinde der Stadt Basel. Die Stellung des bisherigen Engern Bürgerrates, fortan bloss noch Bürgerrat genannt, zum Weitern Bürgerrat wird geändert, indem die sieben Mitglieder des erstern nicht mehr gleichzeitig Mitglieder des letztern sein dürfen; sie wirken in dem aus vierzig in einem einzigen Wahlkreise nach dem Proportionalverfahren von der stimmberechtigten Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehenden Weitern Bürgerrate nur noch mit beratender Stimme mit; und der letztere wird von einem aus seiner Mitte gewählten Präsidenten und Statthalter und nicht mehr wie bisher vom Präsidenten des Engern Bürgerrates geleitet.

Sodann werden die Kompetenzen des Weitern Bürgerrates, die bisher mehr nur kontrollierender Art waren, dem von ihm gewählten Bürgerrat gegenüber erweitert, indem ihm das Recht der Genehmigung des vom Bürgerrat jährlich aufzustellenden Budgets sowie der Ratifikation wichtiger, von diesem abgeschlossener Verträge eingeräumt und die Befugnis zur Wahl der Kommissionen für die der Aufsicht des Bürgerrates unterstellten Verwaltungen und Anstalten, die bisher dem Engern Bürgerrat zustand, erteilt wird; dabei soll auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Parteien geachtet werden.

Der Weitere Bürgerrat hat ferner die Dienst- und Besoldungs- bzw. Lohnverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der bürgerlichen Verwaltungen und Anstalten, die bisher für jede von ihnen besonders durch den Engern Bürgerrat normiert waren, möglichst einheitlich und unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung zu reglementieren.

Auch die gesamte Bürgergemeinde wird mit neuen Befugnissen ausgestattet, indem ihr das Recht des fakultativen Referendums gegenüber gewissen im Gesetze aufgezählten Beschlüssen des Weitern Bürgerrates eingeräumt wird; es bedarf zu seinem Zustandekommen der Unterschriften von sechshundert stimmberechtigten Gemeindebürgern oder eines Beschlusses des Weitern Bürgerrates.

Für die Bürgergemeinden von Riehen und Bettingen endlich wird das Wahl- und Abstimmungsverfahren ähnlich wie für die Einwohnergemeinden geregelt, und es wird das Miteigentumsrecht derselben am Landpfundhause in Riehen

zusammen mit demjenigen der Bürgergemeinde Basel als Rechts-nachfolgerin der seit 1907 mit ihr verschmolzenen Bürgergemeinde Kleinhüningen geordnet.

231. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über die Verwaltung grösserer Gemeinden und Bezirke, sowie über die Stadtvereinigung St. Gallen. Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 26. Juni. (G. S., N. F. XII S. 1 ff.)

Diesem Gesetze, einer Neuordnung der Verwaltung der Bezirke und Gemeinden, musste der Weg geöffnet werden durch die Partialrevision der Verfassung vom 4. Februar 1912 und zu dieser gab hinwiederum den Anstoss das Bedürfnis der Vereinigung der Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell zu einem Gemeinwesen, was ohne Änderung der Grundlagen der Gemeindeverfassung nicht zu bewerkstelligen war (s. diese Zeitschrift, N. F. XXXII, S. 259 Nr. 91), da diese drei Gemeinden auf Grund der seit 1831 bestehenden Gebietseinteilung des Kantons drei verschiedenen Amts- und Gerichtsbezirken angehörten und ihre Vereinigung eine Änderung in dem verfassungsrechtlich garantierten Umfange der bestehenden Bezirke bedingte. War so das Hauptgewicht auf die Regelung der durch die Vereinigung dieser drei Gemeinden nötig werdenden Organisation gelegt, so wollte man doch nicht dabei stehen bleiben, vielmehr zugleich eine Revision des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden in grösseren Gemeinden und Bezirken vornehmen, um auch andern grösseren Gemeinden zu ermöglichen, ihre Verwaltung zweckentsprechender als bisher zu organisieren, und so den Vorwurf zu vermeiden, als wolle man das, was man für Gross-Sanktgallen als gut und sachentsprechend erkannt habe, andern Gemeinden in unbilliger Weise vorenthalten. Demnach zerfällt das Gesetz in zwei Abschnitte:

1. den allgemeinen Teil der Organisation der Verwaltung grösserer Gemeinden und Bezirke und 2. den speziellen der Stadtvereinigung der drei genannten Gemeinden.

1. Organisation der Verwaltung grösserer Gemeinden und Bezirke. Dieser Abschnitt ist eine Revision des gleichnamigen Gesetzes vom 1. Juli 1907. Politische Gemeinden können schon mit einem Gemeinderat von neun Mitgliedern (statt elf wie bisher) sich eine Gemeindeordnung geben, die nach ihrer Annahme durch die Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt und jedenfalls enthalten muss die Wahl der Gemeindebeamten geheim mittelst der Urne, Einführung der Samstagsurne, Budgetsteuersystem. Für die Geschäftsverteilung ist zu unterscheiden zwischen den politischen Gemeinden, die sich mit einem einheitlichen Gemeinderate

begnügen, und solchen mit einem Grossen und Kleinen Gemeinderate. Den letztern wollte schon das Gesetz von 1907 eine grössere Freiheit in der Organisation ihrer Gemeindeverwaltung einräumen als den erstern, es gelangte dies aber im damaligen Gesetze nur in ungenügender Weise zum Ausdrucke und wird jetzt nachgeholt. In den Gemeinden mit Kleinem und Grossem Gemeinderat kann nun ein Teil der Befugnisse, die nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der Bürgergemeinde zustehen, dem Grossen Gemeinderate übertragen werden, während dies in Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat ausgeschlossen ist. In den der Gemeindeversammlung auch bei Gemeinden mit Kleinem und Grossem Gemeinderate vorbehaltenen Sachen hat die Beschlussfassung geheim mittelst der Urne zu erfolgen, in den Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat ist die Urnenabstimmung fakultativ, Budget und Steuerfuss sowie Jahresrechnung ausgenommen. Der Regierungsrat hatte für die Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat (und also mit umfassender Tätigkeit der Gemeindeversammlung) ein Initiativrecht der Bürger als unnötig erachtet, die Botschaft zu seinem Gesetzesentwurf sagt: Mit dem Beibehalten der offenen Bürgerversammlung fällt für die Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat auch das Institut des Referendums und der Initiative als überflüssig dahin. Das Gesetz hat aber in Art. 4, lit. c zu den Berechtigungen der Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat hinzugefügt: in Sachfragen allgemein — Budget und Steuerfuss sowie Jahresrechnung ausgenommen — die geheime Abstimmung mittelst der Urne anzuordnen, und im Anschlusse daran bestimmt Art. 5: Macht eine Gemeinde von der ihr nach Art. 4, lit. c eingeräumten Befugnis Gebrauch, so ist durch die Gemeindeordnung den Bürgern das Recht der Initiative einzuräumen. Dagegen in den Gemeinden mit Grossem und Kleinem Gemeinderat, wo also die Tätigkeit der Gemeindeversammlung sehr reduziert ist, sind Initiative und Referendum in weitem Umfange zugelassen. Die beiden Kollegien (Grosser und Kleiner Gemeinderat) werden als zwei selbständige Behörden gewählt und stehen unter verschiedenen Präsidien, Mitglieder des einen Rats können nicht auch Mitglieder des andern sein. Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates kann die Gemeindeordnung das proportionale Wahlverfahren vorschreiben. — Für das Einzelne muss auf das Gesetz verwiesen werden. — In grösseren Bezirken, in denen der Bezirksamann die Amtsgeschäfte allein nicht mehr zu bewältigen vermag, können mit Genehmigung des Grossen Rates dem Bezirksamann Gehilfen beigegeben werden.

2. Stadtvereinigung. Dieser Abschnitt regelt nun eben

die neue Gemeindeorganisation für Gross-Sanktgallen, d. h. für die vereinigten drei Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell. Die neue politische (und Schul-) Gemeinde ist in drei Kreise eingeteilt: Zentrum St. Gallen, Ostkreis Tablat, Westkreis Straubenzell. Doch ist diese Kreiseinteilung für die Schulbehörden bei der Zuteilung der einzelnen Quartiere zu bestimmten Schulen nicht bindend. Die Vereinigung macht eine neue Bezirkseinteilung notwendig, der Bezirk Tablat wird aufgehoben, und die Bezirke St. Gallen und Gossau erhalten eine Vergrösserung. Das Bezirksgericht St. Gallen erhält zwei Abteilungen mit je fünf Mitgliedern, die drei Verwaltungskreise der politischen Gemeinde sind auch Vermittleramts- und Betreibungs-kreise, der Bezirk St. Gallen bildet einen Konkurskreis. Die Organisation der politischen Gemeinde wird durch eine Gemeindeordnung nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (soweit nicht abweichende Vorschriften im folgenden gegeben werden) bestimmt. Sie errichtet eine Gemeindepolizei mit einem Beitrag des Staates an die Kosten. Für die Wahlen der Mitglieder des Kleinen Gemeinderates und des Zentralschulrates sowie des Gemeindeammanns bildet die politische Gemeinde einen Wahlkreis, für die übrigen Wahlen jeder der drei Verwaltungskreise einen besondern Wahlkreis. Die Gemeinde kann für die Wahl des Zentralschulrates und der Kreisschulräte das proportionale Wahlverfahren einführen. — Das Schulvermögen der bisherigen Schulgemeinden ist gesondert zu verwalten. Innerhalb des Budgets und der Jahresrechnung ist daher auch für das Schulwesen ein besonderes Budget und eine gesonderte Rechnung aufzustellen. Jeder Kreis erhält einen Kreisschulrat. Ein Zentralschulrat wählt die Lehrer, für die aber die Kreisschulräte ein Vorschlagsrecht haben. — Was den Finanzhaushalt betrifft, so stellt Art. 20 den Satz auf, dass sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden an die neue politische Gemeinde St. Gallen übergehen. Nach Art. 56 ist der Beschluss des Grossen Gemeinderates über den in der neuen politischen Gemeinde anzuwendenden Steuerfuss der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Dann noch detaillierte Vorschriften über die Rechnungsführung usw. Wichtig sind die Übergangsbestimmungen; zur Vorberatung der Gemeindeordnung hat jede der drei Gemeinden auf je 1000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen und zwar nach dem Proportionalwahlverfahren; die Versammlung wählt zunächst eine Kommission, die den Entwurf auszuarbeiten hat, über den dann durch die Urne abgestimmt wird. Bei zweimaliger Verwerfung des Entwurfes setzt der Regierungsrat die Gemeindeordnung fest. Dann ordnet der

Regierungsrat die Neuwahlen für die Gemeinderäte und den Zentralschulrat und die Kreisschulräte sowie des Bezirksammanns, der Mitglieder der Bezirksgerichte, des Grossen Rates für den neuen Bezirk und der Vermittler an.

232. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Unterstützung des Feuerlöschwesens der Gemeinden.* Vom 30. Dezember. (G. S., N. F. XII S. 50 f.)

Verteilung der Beitragsleistungen der Feuerversicherungsgesellschaften auf die Gemeinden.

233. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *che modifica la legge patriziale.* Del 7 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 70 s.)

Betrifft die Burgerversammlungen und deren Genehmigung der Verwaltung sowie den Amtszwang bezüglich der Wahl in den Burgerrat.

234. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant modification des art. 54 de la loi sur les communes et 12 de la loi sur l'assistance publique.* Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 34 s.)

Betrifft den Verteilungsmodus der Unterstützungskosten für bedürftige Angehörige mehrerer Gemeinden.

235. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Vereinigung der Gemeinden Wallisellen und Rieden.* Vom 27. Dezember 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März. (Off. G. S., XXX S. 304.)

Rieden scheidet damit aus der Kirchgemeinde Dietlikon aus und wird der Kirchgemeinde Wallisellen zugeteilt. Der Staat erleichtert diesen Wechsel durch Beiträge von 12,000 Franken an die Bauschuld der Kirchgemeinde Dietlikon und 2400 Franken an die Kirchgemeinde Wallisellen.

236. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel und Bözingen.* Vom 20. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 79.)

237. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *che stabilisce i confini giurisdizionali fra i Comuni di Campo-Blenio ed Olivone.* Del 1º dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 165 s.)

238. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *créant la paroisse de Villars-Burquin.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 315 s.)

239. *Ergänzungsgesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) zu § 54 des *Einführungsgesetzes zum schweizerischen*

Zivilgesetzbuch (betreffend den Verkehr mit Korporationsteilrechten). Vom 15. November 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März, nach schon am 7. Januar erteilter Genehmigung des schweizerischen Bundesrates. (Off. G. S., XXX S. 288.)

Diese Ergänzung des § 54 lautet: „Die Teilrechte der Korporationsmitglieder sind in ein besonderes, beim Grundbuchamte des Sitzes der Korporation zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind in allen Beziehungen wie Grundstücke zu behandeln, die Übertragung und Verpfändung der Teilrechte erfolgt durch Eintragung in das genannte Verzeichnis. — Die näheren Vorschriften erlässt das Obergericht. — Die Gebühren für den Verkehr mit Teilrechten bestimmen sich nach dem Notariatsgesetze vom 28. Juli 1907 und den bezüglichen Verordnungsvorschriften.“

Damit verhält es sich so: es handelt sich um Korporationen, deren Mitglieder an dem Korporationsvermögen Teilrechte (Gerechtsame, Gerechtigkeiten) besitzen, kraft deren sie in den Korporationsversammlungen nicht nach Personen, sondern nach Teilrechten stimmen. Die Teilrechte sind veräußerlich und vererblich. Besonders wichtig sind die Holzkorporationen, wo die Gerechtigkeiten für die Mitglieder von hohem Werte sind. Laut einem Kreisschreiben des Obergerichts vom 23. April 1914 an die Grundbuchämter sollte die bisher mögliche Veräußerung und Verpfändung solcher Gerechtigkeiten (Teilrechte) durch das ZGB ausgeschlossen sein. Auf Ersuchen der Justizdirektion gab es dann aber am 20. April 1915 sein Gutachten dahin ab, dass die Veräußerung und Verpfändung von Teilrechten durch einen Zusatz zum Einführungsgesetz ermöglicht werden sollte, so dass die Gerechtigkeiten fernerhin mit den bäuerlichen Gewerben verbunden bleiben und mit ihnen veräussert und pfandrechtlich verschrieben werden können. Das ZGB lässt hierin den Kantonen freien Spielraum. Die auf Grund dieses Gutachtens im Kantonsrate eingebrochene Motion auf Ergänzung des Einführungsgesetzes hatte denn auch den gewünschten Erfolg. Es ist nun dem kreditbedürftigen Eigentümer möglich, seine Teilrechte im wesentlichen wie früher selbstständig für sich oder in einem einzigen Akte mit seinen Liegenschaften zu veräussern oder zu verpfänden, da die Teilrechte selber als Immobilien gelten und als solche in ein besonderes Verzeichnis beim Grundbuchamte aufgenommen werden.

Hierzu gehört nun noch eine

240. Verordnung (des Obergerichtes des Kantons Zürich) über die Grundbuchführung betreffend die Korpo-

rationsteilrechte. Vom 19. April. (Off. G. S., XXX S. 331 ff.), welche für die Eintragung dieser Teilrechte in das Verzeichnis und der allfällig durch Verkauf oder Teilung notwendig werdenden Mutationen die nähern Weisungen gibt.

241. Entscheid (des Reg.-Rates des Kantons Uri) über *Erwerb des Korporationsrechtes bei Wiedereinbürgerung*. Vom 8. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Gemäss Praxis des Bundesrates werden die Wiedereinbürgerten nicht nur in das politische Land- und Gemeindebürgerrecht, sondern auch in das Korporationsbürgerrecht wieder eingesetzt und haben daher auch Anspruch auf den Korporationsnutzen.

242. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa ampliamento del Consorzio Ticino e correzione del riale di Progero (Gudo). Del 24 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 14 ss.)

243. Decreto esecutivo (dello stesso) costituente il Consorzio per la strada forestale di Valle Vergeletto, col riparto definitivo delle spese. Del 21 aprile. (Ibid. p. 27 s.)

244. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio per la correzione del Torrente Soresello. Del 10 maggio. (Ibid. p. 41 s.)

245. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio obbligatorio per la correzione della sponda destra del Ticino in territorio di Preonzo. Del 13 giugno. (Ibid. p. 45 ss.)

246. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio obbligatorio per le opere di correzione del fiume Ticino in territorio di Gnosca. Del 17 giugno. (Ibid. p. 49 ss.)

247. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio obbligatorio per la correzione del fiume Ticino in territorio di Osogna. Del 7 settembre. (Ibid. p. 83 ss.)

248. Decreto esecutivo (dello stesso) costituente il Consorzio obbligatorio per l'esecuzione delle opere di correzione e di premunizione del Torrente Vallone a Bodio. Del 15 settembre. (Ibid. p. 93 ss.)

249. Decreto esecutivo (dello stesso) circa istituzione di Consorzio per le opere di correzione del Riale di Lodrino e del fiume Ticino, in territorio di Lodrino. Del 9 dicembre. (Ibid. p. 147 ss.)

250. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio obbligatorio per le opere di correzione dei Torrenti Vallone e Varesca (Bellinzona). Del 14 dicembre. (Ibid. p. 171 ss.)

Diese Dekrete Nr. 242—250 betreffen die für Gewässerkorrektionen errichteten Zwangsgenossenschaften.

251. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant l'article 2 de la loi sur les corporations et établissements soumis au droit public cantonal, du 4 octobre 1913. Du 1^{er} juillet. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis, Nr. 164.)*

Die alten Stiftungen, die bisher nicht vom Staate besonders autorisiert waren, durch Eintrag im Handelsregister oder durch Konstituierung als Genossenschaft juristische Persönlichkeit zu erlangen, und daher gemäss Art. 2 unter das kantonale Recht gestellt waren, werden durch Aufhebung des Art. 2 nun davon frei.

252. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Aargau) über die Trinkerfürsorge. Vom 28. Dezember 1915. (G. S., N. F. X. S. 263 ff.)*

253. *Reglement (desselben) betreffend Trinkerfürsorge. Vom 29. März. (Das. S. 266 f.)*

254. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zum Gesetz über die Trinkerfürsorge. Vom 17. Juni. (Das. S. 268 ff.)*

Das Gesetz sagt: „Wer an Trunksucht leidet, infolgedessen Ausschreitungen begeht, oder seine Familie und sich selbst vernachlässigt oder öffentliches Ärgernis erregt, kann, wenn eine Verwarnung durch die Vormundschaftsbehörde erfolglos geblieben ist, zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.“ Den Antrag stellt die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes oder das Bezirksamt, den Entscheid trifft der Regierungsrat. Der Betroffene und seine Angehörigen sind über den Antrag anzuhören, bei Bestreitung lässt der Regierungsrat eine Untersuchung anstellen. Dauer der Versorgung wenigstens sechs Monate. Bei Widersetzung des zu Versorgenden kann seine Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt verfügt werden. Die Kosten der Versorgung werden zunächst aus dem Vermögen des Versorgten bestritten, mangels solchen Vermögens von den unterstützungspflichtigen Angehörigen im Umfange ihrer Unterstützungspflicht nach ZGB, und wo auch das fehlt, nach den gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen. Der Staat kann dazu Beiträge leisten, worüber das Reglement Näheres enthält. Zuchtpolizeilicher Bestrafung unterliegt, wer wissentlich eine versorgte Person zum Trinken alkoholischer Getränke verleitet oder ihr solche Getränke verabfolgt. In allen Wirtschaften sowie bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen, bei denen Getränke verabfolgt werden, muss den Gästen alkoholfreies Getränk zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen.“

Die Vollziehungsverordnung enthält nähere Bestimmungen über die von der Vormundschaftsbehörde zu liefernden Akten und die regierungsrätliche Untersuchung.

255. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Zuständigkeit der bürgerlichen Vormundschaftsbehörde des Heimatortes für die Entziehung der elterlichen Gewalt und die Wiederherstellung derselben.* Vom 25. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

256. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la surveillance sanitaire des enfants placés hors de leur milieu familial.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 363 ss.)

Wer ein fremdes Kind unter sieben Jahren für längere Zeit bei sich aufnehmen will, muss dazu die Ermächtigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes erhalten haben; diese Behörde hat eine sanitärische Untersuchung vorzunehmen, die dem Departement des Innern zuzustellen ist, und dieses entscheidet definitiv über das Ermächtigungsbegehren auf Grund guten Leumunds der Petenten und günstigen Resultats der sanitärischen Zustände. Bei späterer Veränderung in diesen Bedingungen kann die Ermächtigung jederzeit zurückgezogen werden. Zu widerhandlungen werden mit Busse von höchstens 100 Franken, bei Rückfall dem Doppelten und Dreifachen, bestraft, und zwar auf administrativem Wege durch den préfet.

257. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend das Verfahren bei Bevormundung auf eigenes Begehr.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Das Begehr ist von dem Petenten schriftlich bei dem Oberamtmann des Wohnorts einzureichen, der es der Vormundschaftsbehörde, der heimatlichen Bürgergemeinde, falls der Petent Kantonsbürger ist, oder der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde des Wohnorts des Petenten, falls dieser nicht Kantonsbürger ist, zur Begutachtung unterbreitet. Escheint das Gesuch begründet, so verfügt der Oberamtmann ohne weiteres die Bevormundung durch die zuständige Vormundschaftsbehörde.

258. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) concernant l'application effective dans le canton de Genève du Code civil en ce qui concerne les curatelles.* Du 5 février. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis, Nr. 38.)

Das Vormundschaftsam ist kompetent, die mutmasslichen Erzeuger unehelicher Kinder, die sich weigern, an den Versammlungen der Kuratoren dieser Kinder teilzunehmen, und die Mütter, die den Kuratoren ihre Wohnung nicht angeben, dazu anzuhalten unter Polizeistrafe.

2. Sachenrecht.

259. *Gesetz (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) über das Strassenwesen.* Vom 30. November 1916. (Amtsbl. 1916, II Nr. 24.) Das Gesetz unterliegt noch einer Volksabstimmung.

Kantonsstrassen und Gemeindewege. Über die Aufnahme einer Strasse unter die erstern entscheidet der Landrat, ebenso über Neuanlagen von Kantonsstrassen; über Anlage und Korrektion von Gemeindewegen entscheidet die betreffende Einwohnergemeinde. Ein dem öffentlichen Fahrverkehr dienender Privatweg, der nicht richtig unterhalten wird, kann von der Gemeinde übernommen werden, ebenso sind Strassenstrecken von öffentlichen Strassen, die nicht mehr in allgemeiner Benutzung sind, von den Gemeinden nach Entscheid des Regierungsrates mit Rekursrecht an den Landrat zu übernehmen.

Beitragspflicht der Gemeinden an die Kosten für Neubauten und Korrekturen der Kantonsstrassen (in der Regel die Hälfte), nach Entscheid des Landrates. Die Unterhaltspflicht liegt für Kantonsstrassen auf dem Staat, für die Gemeindewege auf den Einwohnergemeinden.

Einlässlich handelt das Gesetz von den Polizeivorschriften betreffend die Benutzung der Strassen.

Strafbestimmungen (2—100 Franken Busse bei Zu widerhandlungen).

260. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant et complétant la loi du 11 mai 1909 sur une nouvelle classification des routes.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 360 ss.)

261. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la police des voies publiques parcourues par des tramways.* Du 10 juin. (Rec. des Lois, CXIII p. 123 ss.)

262. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 29. November 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März. (Off. G. S., XXX S. 281 ff.)

Der Kanton Zürich tritt dem Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914 mit Ausnahme des Art. 11 bei. In diesem Art. 11 knüpft das Konkordat die Verkehrsbewilligung an den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von mindestens 20,000 Franken für ein Automobil und von 10,000 Franken für ein Motorfahrrad bei einem durch das Fahrzeug angerichteten Schaden. Diese Vorschrift wird durch das Gesetz verschärft, und zwar so: die durch den Versicherungsvertrag zu deckende Schadensumme muss

mindestens 20,000 Franken für eine Person, 50,000 Franken für ein Ereignis und 2,000 Franken für Sachschaden betragen. — In den Gebühren für Fahrräder ist gegenüber früher eine wesentliche Ermässigung eingetreten, welche für den Staat einen jährlichen Ausfall von 45,000 Franken bewirkt. Der Staat muss den Ertrag der Automobilgebühr zudem noch ausschliesslich für Bau und Unterhalt der Hauptverkehrsstrassen verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Städte Zürich und Winterthur, denen die Hälfte des Gebührenertrags zufällt. Die Gebühr kann Motorfahrzeugen, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankenwagen, Feuerwehrmotorwagen u. dergl.) erlassen werden.

Dem Gesetz ist das Konkordat beigedruckt. Dazu dann:

263. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zum Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 13. März. Vom Kantonsrate unter demselben Datum genehmigt. (Off. G. S., XXX S. 300 ff.)

264. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend Automobilverkehr. Vom 7. Mai. (Beratungsgegenstände der Landsgemeinde 1916, S. 15.)

Ein Initiativbegehren (mit 43 Unterschriften) hatte, in Betracht der starken Hemmung des Personen-, Fuhrwerk- und Viehverkehrs auf den öffentlichen Strassen durch die Zunahme der Automobilbenutzung, das Begehren gestellt, dass über eine gänzliche oder beschränkte Öffnung sämtlicher oder einzelner bis Neujahr 1916 für den Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrten kantonalen Strassen nicht der Landrat, sondern die Landsgemeinde (im Sinne eines obligatorischen Referendums) entscheiden solle. Diesem Begehren hat die Landsgemeinde („nach langer Redeschlacht“) zugestimmt, entgegen dem Antrage des Landrates, darauf nicht einzutreten, sondern dem Landrate zu überlassen, durch geeignete Massnahmen für ausreichenden Schutz von Menschen und Vieh gegenüber dem zunehmenden Motorfahrzeugverkehr zu sorgen. Der Landsgemeindebeschluss lautet nun: Über eine gänzliche oder beschränkte Öffnung sämtlicher oder einzelner bis Neujahr 1916 für den Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrten kantonalen Strassenstrecken hat die h. Landsgemeinde (im Sinne eines obligatorischen Referendums) zu entscheiden.

265. Beitritt des Kantons Solothurn zum revidierten Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914. Kantonsratsbeschluss vom 11. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

266. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la perception d'une finance annuelle sur les vélocipèdes. Du 16 décembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 394 ss.)

267. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 8 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 6.)

268. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 30 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1917, Nr. 1.)

269. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) fixant la largeur des jantes des véhicules circulant dans le canton. Du 24 juin. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis, Nr. 158.)

270. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend die Feuerpolizei im Kanton Zug. Vom 6. Juli. (S. d. G., X Nr. 38 S. 329 ff.)

271. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Erstellung und Beaufsichtigung von Blitzableitern. Vom 24. Mai. (S. d. G., N. F. XIII S. 117 ff.)

Die Erstellung und der Unterhalt der Blitzableiter stehen unter staatlicher Aufsicht. Streitigkeiten zwischen Hauseigentümern und dem Experten werden von der Brandassekuranzdirektion mit Rekursrecht an den Regierungsrat entschieden. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser (sehr einlässlichen, 33 §§) Verordnung büsst die Brandassekuranzdirektion bis auf 200 Franken, sofern nicht das Strafgesetz Anwendung findet.

272. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la surveillance des chaudières et appareils à vapeur. Du 15 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8.)

273. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant les constructions à distances irrégulières de la voie publique. Du 31 mars. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 15.)

Um der übermässigen Vermehrung der Gesuche um Ermächtigung von Bauten auf unregelmässige Entfernung von öffentlichen Wegen zu wehren, wird jede Ermächtigung zur Abweichung von Art. 126 des Strassengesetzes einer Gebühr von 20—50 Franken unterworfen.

274. Polizeireglement (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern. Vom 28. Januar. Vom schweizerischen Eisenbahndepartement genehmigt am 23. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

1. Schiffahrt. Aufzählung der zur Schiffahrt benutzbaren und der davon ausgeschlossenen öffentlichen Gewässer.

Sämtliche Schiffe unterliegen der Kontrolle des Staates, der sie durch das von der interkantonalen Schiffahrtskommission aufgestellte Inspektorat ausübt. Der Inhaber eines Schiffes hat eine Betriebsbewilligung bei dem Gemeinderate zuhanden der Direktion der Bauten nachzusuchen. Genaue Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Schiffe, Personal, Schifferpatent und Schiffspolizei, Miete, Lichterführung, Signale, Landungseinrichtungen, nautische Feste.

2. Fähren. Hiefür wird auf die Verordnung des Regierungsrates vom 31. Dezember 1895 verwiesen.

3. Flösserei. Sie steht unter dem Bundesgesetz betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge. Auch für sie ist Bewilligung der Direktion der Bauten und Eisenbahnen erforderlich. Vorschriften über den Betrieb (Flösse für Langholz, Flössung bei Kleinholz).

Haftung der Eigentümer der Schiffe, der Flösse und des Flossholzes für allen aus ihrem Betriebe erwachsenen Schaden nach Massgabe des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis auf 200 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

275. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.* Vom 18. September. Genehmigt vom schweizerischen Departement des Innern am 24. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 95.)

276. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Schutzwaldzone am Belpberg.* Vom 4. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 85.)

277. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *substituant la possibilité „argent“ à la possibilité „matière“ dans l'établissement des plans d'aménagement des forêts de l'Etat.* Du 9 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 333 s.)

278. Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *enthaltend Verzeichnis der Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, woran Änderungen gemäss § 43 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum schweizerischen ZGB baupolizeilicher Genehmigung unterliegen.* Vom 4. August 1915. (G. S., XXX S. 122 ff.)

279. *Legge complementare* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *alla legge 16 gennaio 1912 sul raggruppamento dei terreni.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII (1917) p. 9 ss.)

Schon das Gesetz vom 16. Januar 1912 (diese Zeitschr. N. F. 32 S. 277, Nr. 149) hatte behufs Einrichtung des Grundbuchs eine Zusammenlegung der furchtbar parzellierten Grundstücke vorgesehen. Sie wird nun für obligatorisch erklärt für alle Gemeinden, und zwar in dem Sinne, dass der Staatsrat für jede Gemeinde entscheidet, ob eine allgemeine Zusammenlegung gemäss Gesetz von 1912 stattfinden solle oder Abtausch oder Grenzregulierung genüge. Vollständige Zusammenlegung muss erfolgen, wo die mittlere Bodenfläche der Parzellen eines Gutes 700 Quadratmeter nicht übersteigt; dann wird entweder durch Expropriation oder durch Verteilung unter die zu einem Konsortium vereinigten Grundeigentümer verfahren, wofür das Gesetz von 1912 massgebend ist. Findet der Staatsrat die allgemeine Zusammenlegung der Grundstücke einer ganzen Gemeinde nicht angemessen, so kann er den im Gesetz vorgesehenen Abtausch gleichartiger und gleichwertiger Grundstücke vorschreiben und durch Rektifikation der Grenzen, wenn die Differenz $\frac{2}{10}$ der Oberfläche der Grundstücke nicht übersteigt, nachhelfen. Behufs Begünstigung des Abtauschs können Staatsprämien von 5—200 Franken an die Eigentümer der Grundstücke auf Vorschlag der kantonalen Commissione fondaria verabfolgt werden. Parzellierung von Grundstücken in Widerspruch mit dem Gesetze Art. 69 wird vom Staatsrate auf Antrag des Landwirtschaftsdepartements mit 20—100 Franken gebüsst.

280. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) pour l'exécution des remaniements parcellaires dans le Canton de Vaud.* Du 4 janvier. (Rec. des Lois, CXIII p. 5 ss.)

Eine Beseitigung der für die Landwirtschaft nachteiligen Grundstückzersplitterung durch Zusammenlegung der Grundstücke ist schon im Gesetze über Bodenverbesserungen vom 21. Mai 1907 vorgesehen, zugleich mit Festsetzung der Bedingungen, unter denen Zwangsgenossenschaften der beteiligten Grundeigentümer gebildet und dann vom Staate subventioniert werden, u. a. (s. diese Zeitschr., N. F. 27, S. 397, Nr. 108). Ein Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1910, das ZGB und die eidgenössischen Grundbuchverordnungen veranlassen nun zu diesem Reglement, das dem Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke seinen mit dem eidgenössischen Rechte konkordierenden Weg weist. Den Anfang macht eine genaue Vermessung der im Perimeter der Unternehmung liegenden Grundstücke durch

den Kantonsgeometer, dann folgt Schätzung der Grundstücke, Feststellung der gemeinsamen Arbeiten (Wege, Kanäle), wozu die Landeigentümer das nötige Terrain unentgeltlich nach Verhältnis des Wertes ihrer Grundstücke abzutreten haben, hierauf die Aufstellung des Verteilungsplans, wofür Art. 18 ff. des Reglements besonders einlässliche Vorschriften gibt, durch die commission de classification, gegen deren Beschlüsse Rekurs binnen zehn Tagen an das Landwirtschaftsdepartement zulässig ist, das den Rekurs an die vom Staatsrate ernannte commission centrale zur Erledigung übermittelt.

281. *Reglement (des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt) über die Behandlung von Fundsachen.* Vom 1. April. (G. S., XXX S. 59 ff.)

282. *Anweisung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich im Einverständnis mit dem Obergericht) betreffend die Behandlung der öffentlichen Gewässer und Strassen und der Waldungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich.* Vom 16. September. (Off. G. S., XXX S. 340 ff.)

283. *Anweisung (des Reg.-Rates im Einverständnis mit dem Obergericht des Kantons Zürich) betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Zürich.* Vom 13. April. (Off. G. S., XXX S. 310 ff.)

284. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.* Vom 4. Juli. (S. d. G., N. F. XIII S. 133 ff.)

Die über 50 Jahre alte Bannvermessung erschien für ein künftiges Grundbuch als nicht mehr genügend, eine neue Vermessung ward erforderlich. Dem Grundbuchamte wird daher eine Vermessungsabteilung angegliedert, deren Beamte (Geometer) der Regierungsrat wählt. Doch soll in jeder Gemeinde eine Vermessungskommission von mindestens drei Mitgliedern durch den Gemeinderat bestellt werden. Dies war eine Konzession an das Begehren, die Arbeit den Gemeinden zu überlassen.

Wie natürlich ist das Dekret grossenteils technischer Natur, juristisch erheblicher ist der zweite Teil: die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs, wo der Gang der Bereinigung der dinglichen Rechte festgestellt wird, durch die verschiedenen

Stadien der Anmeldung, der Verhandlung über Beanstandungen auf Bereinigungstagen in den Gemeinden, der Beschwerde, der gerichtlichen Erledigung, dann die Eintragung in das definitive Grundbuch. Das Dekret ist vom Bundesrate am 1. August 1916 genehmigt worden.

285. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über die Einführung des Grundbuchs in der bisherigen politischen Gemeinde St. Gallen.* Vom 6. Oktober. Vom Bundesrate genehmigt am 27. Oktober. (G. S., N. F. XII S. 30 ff.)

Das St. Galler Einführungsgesetz zum ZGB sagt in Art. 225, Abs. 2: „Die Einführung des Grundbuchs kann gleichzeitig für das ganze Kantonsgebiet oder nach und nach für bestimmte Teile desselben stattfinden.“ Art. 37 des Gesetzes über die Stadtvereinigung St. Gallen (oben Nr. 231) sodann ruft einer regierungsrätlichen Verordnung über die Organisation, Errichtung und Weiterführung des Grundbuchs in der politischen Gemeinde St. Gallen. Dies ist nun hier geschehen. Die sehr ausführliche Verordnung kann hier nicht im Detail erörtert werden. Für die Grundeigentumsrechte sollen die bestehenden öffentlichen Bücher und die Katasterpläne die Grundlage der Eintragung bilden. Wo diese Lücken aufweisen oder Fehler behauptet werden, und eine Verständigung der Beteiligten nicht zu erzielen ist, muss gerichtliche Austragung erfolgen. Für Dienstbarkeiten, die nicht schon in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, ist eine Anmeldung bei dem Grundbuchamte binnen sechs Monaten von einer öffentlichen Aufforderung an erforderlich. Entsteht dann Streit unter den Interessenten, so fällt das Grundbuchamt eine Entscheidung, gegen die binnen 10 Tagen an eine vom Stadtrate zu wählende Grundbuchkommission von drei Mitgliedern rekuriert werden kann. Gegen deren Entscheid kann dann wieder binnen 10 Tagen der Richter angerufen werden. Behufs der Bereinigung der Grundpfandrechte wird eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung aller dieser Rechte binnen sechs Monaten beim Grundbuchamte erlassen. Bei Streit unter den Interessenten gleiches Verfahren wie bei den Dienstbarkeiten. Nach Bereinigung aller dieser Anstände nochmalige letzte Auskündigung mit der Aufforderung, innert 30 Tagen allfällige Lücken oder Unrichtigkeiten im bisherigen Grundbuche anzugezeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird das definitive Grundbuch angelegt.

286. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant les articles 4 et 20 de la loi d'introduction du code civil suisse, du 10 novembre 1910, et l'article 119 de la loi du 24 août 1911 sur le registre foncier, et chargeant le Conseil d'Etat de*

régler la procédure judiciaire en matière d'inscriptions provisoires au registre foncier et les conditions d'inscription des hypothèques légales créées par la législation cantonale. Du 15 mai. (Rec. des Lois, CXIII p. 107 ss.)

287. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la procédure judiciaire en matière d'inscriptions provisoires au registre foncier et sur les conditions d'inscription des hypothèques légales créées par la législation cantonale.* Du 2 juin. (Rec. des Lois, CXIII p. 109 ss.)

Es handelt sich um Ergänzung, bezw. Modifikation der im Einführungsgesetz zum ZGB und im Gesetz über das Grundbuch enthaltenen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei widersprochenem Begehren einer vorläufigen Eintragung im Grundbuch (ZGB Art. 961). Der zuständige Richter ist der Präsident des Distriktsgerichts der belegenen Sache; in Streitigkeiten über Rechte, deren Sicherung die vorläufige Eintragung bezweckt, und die vor Kantonsgericht anhängig sind, kann auch dessen Präsident über die Eintragung entscheiden. Auf schriftliche und motivierte Eingabe des Antragstellers entscheidet der Präsident nach Anhörung desselben und falls die Dringlichkeit es nicht ausschliesst, des Grundstückeigentümers und anderer Interessenten, und teilt den Entscheid dem Grundbuchverwalter zu sofortiger Eintragung mit, ebenso den Beteiligten. Diese haben Rekursrecht, an das Kantonsgericht, binnen 10 Tagen, falls der Entscheid eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften enthält. Besonders einlässliche Bestimmungen (Art. 10—21) erforderte die verunglückte Regelung des Bauhandwerkerpfandrechts im ZGB und die Eintragung der kantonalgesetzlichen Hypotheken (Art. 22—28).

288. *Kreisschreiben (des Obergerichts des Kantons Zürich) an die Grundbuchämter des Kantons Zürich betreffend die Vormerknahme von Abtretungen und Verpfändungen von Grundpfandforderungen im Grundprotokoll (Grundbuch).* Vom 10. März. (Schweiz. Jur.-Zeitg., XII S. 344.)

Einschärfung der Pflicht der Grundbuchämter zu Einschreibung des neuen Gläubigers in das Grundbuch bei Übergang des Gläubigerrechts.

289. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificazione dell'art. 213 della legge cantonale 18 aprile 1911 di applicazione del CCS.* Del 1º dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 166 s.)

Die schon bei Eintritt der Rechtskraft des ZGB bestehenden nachgehenden Hypotheken behalten ihr Nachrückungsrecht in getilgte vorgehende Hypotheken.

290. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa le Delegazioni Ipotecarie. Del 6 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 109 s.)

Die von Kreditanstalten ausgegebenen Delegationen (Teilschuldscheine mit Hypothek) unterstehen der Bestimmung des Art. 875 ZGB.

291. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) betreffend Ergänzung der Verordnung (vom 25. April 1911) betreffend die Viehverpfändung. Vom 22. Mai. (Verhdlgen des Gr. R. im Frühjahr 1916, S. 183.)

III. Strafbestimmung. Wer über verpfändetes, in seinem Besitz gelassenes Vieh verfügt und dadurch den Gläubiger schädigt, wird nach Straf- oder Polizeigesetz wegen Unterschlagung bestraft.

292. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Bannung des Gebietes Rauti-Tros im Oberseetal, Näfels, gegen jegliche Jagd. Vom 7. Mai. (Memorial für die Landsgemeinde 1916, S. 7.)

Bannung auf eine weitere Periode von fünf Jahren.

293. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) betreffend Murmeltierasyle und Rebhühnerjagd. Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 34 S. 576.)

Das Hochwang- und das Heinzenberggebiet werden als Murmeltierasyle erklärt mit Verbot der Jagd auf drei Jahre. Im ganzen Kantonsgebiet wird die Jagd auf Rebhühner für die Dauer von fünf Jahren verboten „im Interesse der Erhaltung dieser Wildart“.

Laut Anzeige in derselben Nummer des Amtsblatts hat dagegen der Kleine Rat auf Gesuch des Vorstands Celerina das Verbot der Murmeltierjagd im Territorium der Gemeinde wegen starker Vermehrung dieser Tiere und daraus resultierenden Flurschadens bis auf weiteres aufgehoben.

294. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) über Ablieferung alles konfiszierten Wildes an die Museen von Solothurn und Olten. Vom 1. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

295. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) créant un district franc Montagne de Boudry, Mont-Racine, Tête-de-Ran. Du 28 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 41 ss.)

Jagdverbot für genanntes Gebiet auf 10 Jahre.

296. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les réserves de gibier. Du 28 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 45 ss.)*

Neue Abgrenzung von Jagdreserven in Marin-Thielle, Cressier, Auvernier-Treytel und Val-de-Ruz.

297. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend das Schongebiet für die Fischerei im Bielersee. Vom 18. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 80.)*

298. *Kantonale Vollziehungs-Verordnung (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei. Vom 6. April. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt den 16. Mai. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 46; Amtsbl. Nr. 21.)*

„Das Recht zur Ausübung des Fischfangs in den öffentlichen Gewässern (sagt Art. 2) steht einzig dem Staat zu, soweit nicht besondere Rechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten nachgewiesen sind.“ Der Staat verleiht die Fischereiberechtigung durch Erteilung von Fischereipatenten, ausnahmsweise kann er den Fischfang in den fliessenden Gewässern verpachten. Der Fischfang im Vierwaldstättersee mit der einfachen Angelrute vom Ufer aus ist für jedermann frei. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausübung der Patent- und der Pachtfischerei verboten. Die Patenttaxen und allfällige Pachterträge fallen zu zwei Dritteln in die Staatskasse und zu einem Drittel an die Bezirksgemeinde, in welcher der Patentinhaber wohnt, bezw. in welcher das verpachtete Gewässer liegt. Patente können nicht erhalten Jugendliche bis zum 18. Jahre, Konkursiten und Ausgepfändete für die Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrecht, ausserhalb des Kantons Wohnende, die an ihrem Wohnort kein Patent erhalten, Personen, die wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft, die Strafe nicht bezahlt haben. Die Patenttaxen sind für das Fischen mit der einfachen Angelrute in fliessenden Gewässern 30 Franken, für das Fischen mit Schwemm- und Schleppschnur, mit Legeangeln und einem Speisenetz zum Fangen von Köderfischen 30 Franken, für das Fischen mit allen erlaubten Gerätschaften 200 Franken (Zuschlag für Zuggarne 50 Franken). Für auswärts Wohnende das Dreifache. Die Verpachtung der fliessenden Gewässer erfolgt nach Anweisung des Regierungsrates durch die Polizeidirektion auf sechs Jahre in öffentlicher Versteigerung. Für Unterpacht ist

die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen. Die Pächter müssen die vom Regierungsrate festgesetzte Anzahl Forellenbrut oder Sömmerlinge aussetzen. — Bussen von 5—150 Franken auf unbefugtem Betrieb der Fischerei. Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 3. Dezember 1908.

299. *Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) betreffend Netzfischerei in der Linth.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Vom 1. Februar bis 30. September nur Donnerstags, Freitags und Samstags gestattet. Gültig bis 30. April 1921.

300. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur la pêche.* Du 3 mai. Mit einigen Vorbehalten vom schweizerischen Bundesrate am 4. Juli genehmigt. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 31; BBl. 1916, III S. 333.)

Das Fischereirecht ist Staatsregal. Es wird vom Staate auf eine Periode von acht Jahren verpachtet, und zwar durch öffentliche Versteigerung. Der Pächter muss im Kanton domiciliert sein. Ausgeschlossen sind die zu sechs Monaten Gefängnis Verurteilten während drei Jahren vom Urteil an, Fallite und fruchtlos Ausgepfändete, wegen Übertretung der Fischereivorschriften Bestrafte, solang sie die Busse nicht bezahlt haben, die Armengenössigen und die der bürgerlichen Rechte Verlustigen. Fischen an Sonn- und Festtagen sowie vom 1. Oktober bis zum 31. Januar und bei Nacht ist verboten. Die Angelfischerei fällt nicht unter die Pacht, sondern wird gegen Gebühr von 20 Franken bewilligt. Die Fischerei steht unter der Beaufsichtigung der Forstverwaltung. — Bussen für Übertretung des Gesetzes. — Die Krebse sind den Fischen gleich unter dieses Gesetz gestellt.

301. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) autorisant, en modification de la loi du 3 mai 1916, la pêche à la ligne les dimanches et jours de fête reconnus par l'Etat.* Du 18 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. 1917, Nr. 2.)

302. *Concordat (des cantons de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 17 avril. Adopté par la Commission intercantonale le 17 avril, approuvé par le Cons. d'Etat du canton de Fribourg le 1^{er} mai, par le Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel le 2 mai, par le Conseil d'Etat du canton de Vaud le 5 mai. Ratifié par le Gr. Cons. du canton de Neuchâtel par décret du 15 mai. (La ratification par le Gr. Cons. n'est pas nécessaire pour les cantons de Vaud et de Fribourg.) Approuvé par le Cons. féd. suisse le 18 septembre. (Rec. des Lois du canton

de Vaud, CXIII p. 252 ss. Nouv. Rec. des Lois de Neuchâtel, XVII p. 3 ss., 32 s.)

Die einzelnen Kantone erteilen die Fischereipatente für das Fischen auf dem ganzen See, die Patentgebühren werden aber jährlich zusammengerechnet und unter den drei Kantonen zu gleichen Teilen geteilt. Die Gebühren bewegen sich je nach der Grösse der gestatteten Fanggeräte und der Zeitdauer zwischen 10 und 120 Franken in fünf Klassen. Das Konkordat enthält dann noch einlässliche Vorschriften über erlaubte und verbotene Geräte, Grösse der fangbaren Fische, Schonzeiten, Fischereipolizei, Strafen bei Übertretungen. Für die Überwachung der gehörigen Befolgung der Vorschriften dieses Konkordats ist jede territoriale Abgrenzung aufgehoben, so dass die Polizeibeamten eines Kantons ihr Aufsichtsrecht auch in einem andern ausüben können. Die Oberaufsicht steht bei einem inspecteur général de la pêche und der commission intercantonale.

303. *Convention entre les Etats de Fribourg et de Vaud pour la pêche dans les cours d'eau intercantonaux.* Du 5 juillet. Adoptée par le Cons. d'Etat du canton de Vaud le 25 septembre, par le Cons. d'Etat du canton de Fribourg le 13 octobre. Sanctionnée par le Cons. féd. le 7 novembre. (Rec. des Lois du canton de Vaud, CXIII p. 248 ss.)

Die Vereinbarung betrifft die Broye in ihrem Laufe auf der Kantongrenze bis zum Einfluss in den Murtensee und die Glane. Einzig erlaubt ist das Fischen à la ligne tombante tenue à la main; hiefür wird eine interkantonale Supplementbewilligung (Gebühr 10 Franken) an die schon autorisierten Fischer erteilt, vermöge welcher die Fischer auf der ganzen Strecke nach Massgabe der Gesetze des Kantons, auf dem sie sich befinden, zum Fischen berechtigt sind, auch an Sonn- und staatlichen Feiertagen.

304. *Regierungsbeschluss* (des Kantons Aargau) betreffend Abänderung der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 18. August 1913 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. Vom 12. Mai. (G. S., N. F. X S. 254.)

Definition des Fischens mit fliegender Angel.

305. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) vietante la pesca per tre anni nei riali della media Valle di Blenio. Del 14 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 21 s.)

306. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1916. Du 10 juin. (Rec. des Lois, CXIII p. 127 ss.)

Um den gefährdeten Krebsbestand zu heben, wird eine grosse Anzahl von Bächen für den Krebsfang geschlossen und in den übrigen wird für den Krebsfang der Erwerb eines besondern Patentes (Gebühr Fr. 4.50) erforderlich erklärt.

307. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) prorogeant les pouvoirs accordés au Conseil d'Etat, pour réglementer l'exercice de la pêche.* Du 31 août. (Rec. des Lois, CXIII p. 229.)

Verlängerung bis 31. Dezember 1920.

3. Obligationenrecht.

308. *Beschluss (des Landrates des Kantons Uri) betreffend Ausführung der Art. 34 und 35 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank vom 2. Mai 1915.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Betrifft die Verwendung der von der Eidgenossenschaft vorgestreckten fünf Millionen in der Liquidation der Ersparniskasse Uri.

309. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) betreffend die Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank.* Vom 30. April. (Bes. gedr.)

Mit der Übernahme der Ländlichen Spar- und Leihkasse in Appenzell und mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit gegründet, vom Kanton mit Dotationskapital (zurzeit 500,000 Fr.) ausgestattet; subsidiäre Haftpflicht des Kantons für alle Verbindlichkeiten der Bank.

310. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) che abroga e sostituisce gli art. 6 e 7 della legge 6 maggio 1915 sulla Banca di Stato.* Del 2 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 31 s.)

Betrifft die Verzinsung des Dotationskapitals.

311. *Décret (du Gr. Cons. du canton du Valais) concernant l'établissement d'une Banque cantonale.* Du 19 mai. Adopté à la votation populaire du 2 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 45.)

Die neue Kantonalbank ist die Umwandlung der vor 20 Jahren gegründeten Hypothekar- und Sparkasse, welche wesentlich an Hypothekargeschäfte gebunden war und hauptsächlich den Zweck hatte, den Bauern Geld zu verschaffen. Die Entwicklung des Kantons, die Eröffnung des Simplon- und des Lötschbergtunnels, die Ansiedelung von grossen Industrien und die Ausbeutung der Wasserkräfte haben die Verhältnisse

geändert und eine Ausdehnung der Bankgeschäfte verlangt. Als Zweck des Gesetzes wird angegeben, „dem kantonalen Bankinstitut eine Organisation und einen Geschäftskreis zu geben, die es instand setzen, den Gemeinden tatkräftiger zu Hilfe zu kommen und in weitgehendem Masse zur Entwicklung der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie beizutragen“. Die Kantonalbank übernimmt nun sämtliche Aktiven und Passiven der Hypothekar- und Sparkasse, deren Dotation von drei Millionen auf sechs Millionen erhöht wird. Die Anstalt besteht getrennt von der Staatsverwaltung als juristische Person, jedoch gewährleistet der Staat subsidiär die Verbindlichkeiten der Bank und übt die Oberaufsicht in genau bestimmter Weise. Die Verwaltung wird auf grösserem Fusse organisiert. Mitglieder des Staatsrates dürfen nicht Verwaltungsräte sein. Börsenspekulationen sind untersagt. Die Bank soll sich an industriellen Unternehmungen nicht direkt beteiligen. Vom Reingewinne fallen 70—80% der Staatskasse zu.

312. *Vollziehungsverordnung (des Landrates des Kantons Uri) zum Gesetz über die Stempelgebühren.* Vom 28. Dezember 1915. (Landbuch, VII S. 409 ff.)

313. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend Stempel der Viehgesundheitsscheine.* Vom 7. und 8. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

314. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung über das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909.* Vom 16. Dezember. (G. S., XXX S. 138 f.)

Kleine Erhöhung des Salzpreises.

315. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) interdisant les mascarades et divertissements du carnaval.* Du 4 février. (Bull. off. des Lois, LXXXV. Feuille off. Nr. 7.)

316. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend Verbot der Abhaltung öffentlicher Fastnachtanlässe und der Herausgabe von Narren- oder Fastnachtzeitungen.* Vom 11. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Für 1916 gültig.

317. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les passeports.* Du 15 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 54 ss.)

318. *Gegenseitigkeitserklärung zwischen dem Kanton Bern und dem Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend die Behandlung der wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten in bezug auf die Erbschafts- und Schenkungs-*

steuer. Vom 16. September/1. November 1905. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

Gleichbehandlung der Anstalten des andern Staates wie der des eigenen. Nachträglich publiziert zwecks Aufnahme in das Register über die geltenden Staatsverträge und Abmachungen der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande.

319. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Zelloid und Zelloidwaren.* Vom 28. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

320. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend die Verwendung von Calcium-Carbide und Azetylen.* Vom 19. August. (S. d. G. X Nr. 40, S. 375 ff.)

321. *Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zur Verordnung vom 14. Januar 1899 betreffend Calcium-Carbide und Azetylen.* Vom 18. Januar. (G. S., N. F. XII S. 27.)

322. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sull'uso delle lampade portatili ad acetilene.* Del 25 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 11 ss.)

323. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Anwendung des Sonntagsgesetzes.* Vom 25. November. (Landb. VIII; Amtsbl. Nr. 48.)

Während der Kriegszeit wird die Abfuhr von Wagenladungsgütern ab den unctionischen Bahnhöfen und Stationen an Sonn- und Feiertagen von vormittags 11 Uhr an gestattet, ausser an den hohen Festtagen.

324. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto ai giorni festivi.* Del 12 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 73.)

Ausser den Sonntagen sind Feiertage Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen, unbefleckte Empfängnis, Weihnacht, St. Stephanus.

325. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le travail du samedi dans les bureaux de l'administration cantonale.* Du 14 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 39 s.)

Schluss der Bureau Stunden am Sonnabend um 5 Uhr abends.

326. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *revisant la loi sur le repos hebdomadaire du 1^{er} juin 1904.* Du 17 juin. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis Nr. 143.)

Verpflichtung jedes Kaufmanns oder Industriellen (ohne

Rücksicht auf Eintragung im Handelsregister oder nicht) zu Gewährung eines ganzen Ruhetags per Woche an seine Angestellten, und zwar am Sonntag. Nur ausnahmsweise kann ein anderer Wochentag bewilligt werden. Verlangt in einer Handelsbranche oder einer Industrie eine Mehrheit von drei Vierteln der im Kanton etablierten Geschäftsinhaber, dass ihre Geschäftslokale am Sonntag für das Publikum geschlossen sein sollen, so wird den Widersprechenden vom Staatsrat eine Monatsfrist für Erhebung von Reklamationen gesetzt und dann nach deren Prüfung über das Begehren entschieden. Zu widerhandlungen gegen das Gesetz werden mit Fr. 1—200, im Rückfall bis auf 1000 Franken gebüsst. Das kompetente Departement fällt die Strafe aus.

327. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) zum *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Ergänzung)*. Vom 4. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 63.)

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, das Hausieren mit Schwämmen in ihren Gemeinden zu verbieten, unter Genehmigung des Regierungsrates.

328. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Lebensmittelfürsorge*. Vom 18. November. (Kantonsbl. Nr. 47.)

Errichtung einer kantonalen Fürsorgekommission mit einer Zentralstelle und von Fürsorgekommissionen der Gemeinden. Aufsichtsstelle das Militär- und Polizeidepartement. Umschreibung der Aufgaben dieser Kommissionen.

329. *Bestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Handel mit Heu und Stroh*. Vom 25. November. (Amtsbl. Nr. 49 S. 925.)

330. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Uri) *betreffend die Abgabe von Lebensmitteln zu reduzierten Preisen*. Vom 23. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

331. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend die Fürsorgekommission für Lebensmittel und Bedarfsartikel*. Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

332. *Abänderung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *der Marktverordnung*. Vom 29. November 1915. (Landbuch, V S. 279.)

Verlegung des Herbstviehmarkts von Lungern.

333. *Verordnung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über die Versorgung Bedürftiger und*

Notleidender mit Lebensmitteln zu herabgesetzten Preisen. Ausführungsbestimmungen zum Erlass des schweizerischen Militärdepartements vom 21. November 1916. Vom 23. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Durch eine vom Regierungsrate aus seiner Mitte ernannte Notstandskommission von drei Mitgliedern mit Hilfe von Gemeinde-Notstandskommissionen.

334. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) betreffend Höchstpreise für Heu und Emd. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

335. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend den Bezug und die Abgabe von Lebensmitteln für Bedürftige. Vom 11. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

336. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'interdiction de l'achat sur plante des pommes de terre et la fixation de prix maxima. Du 18 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 31.)

Die Oberämter und Gemeinderäte sind mit der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1916 beauftragt.

337. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'autorisation d'abattre les noyers. Du 10 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 49.)

Die von dem Bundesratsbeschluss (oben Nr. 142) vorbehaltene ausnahmsweise Ermächtigung kantonaler Behörden zum Schlagen von Nussbäumen wird von der Direktion des Forstwesens erteilt.

338. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la modification de l'arrêté du 26 juin 1877, fixant les mesures pour la vente des bois. Du 28 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 49.)

339. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel. Vom 19. Dezember 1914 mit der Textbereinigung durch Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1916. (Amtsbl. Nr. 30.)

340. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Solothurn) betreffend Verbot des Schlagens von Nussbäumen; Erledigung der Ausnahme-Gesuche. Vom 14. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

Das Forstdepartement bewilligt Ausnahmegesuche.

341. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend unlautern Wettbewerb. Vom 8. Juni. (G. S. XXX S. 79 ff.; Kantonsbl. I Nr. 47.)

Eine Flickarbeit an dem Gesetze vom 11. Oktober 1900,

die das Gesetz um kein Haar besser macht. Sie ist auch im Grossen Rate keineswegs glänzend aus der Beratung hervorgegangen. Den Hauptanstoss zu dieser Revision gaben die Ausverkäufe. Was hatte man sich nicht alles von einer Kontrolle und Einschränkung der Ausverkäufe versprochen, und wie wenig oder nichts war davon in Erfüllung gegangen! Nun sollte Hilfe geschafft werden und niemand wusste, wie es anstellen. Schliesslich blieb es bei kleinen unbedeutenden Änderungen, wie namentlich der Zeitdauer der Ausverkäufe, und als neue Errungenschaft kam hinzu der § 17, der die Ausverkäufe auswärtiger Geschäfte betrifft. Es ist gewiss ärgerlich, dass grosse Warenlager in nächster Nähe der Stadt unter der Anpreisung ihrer für die Käufer herrlich vorteilhaften Ausverkäufe in den hiesigen Blättern die Leute aus der Stadt zu sich nach St. Ludwig und Lörrach locken und den hiesigen Geschäften schwere Konkurrenz machen. Aber ob der neue § 17 grosse Abhilfe bringen wird, bleibt sehr zweifelhaft. Er lautet: „Die Ankündigung von Ausverkäufen auswärtiger Geschäfte in Veröffentlichungen, welche für die Verbreitung im hiesigen Kanton bestimmt sind, bedarf der polizeilichen Bewilligung. Sie wird nur erteilt, wenn der Geschäftsinhaber nachweist, dass der beabsichtigte Ausverkauf am Geschäftsort nicht verboten ist, und wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind.“ Der § 19 enthält dann noch eine abgeänderte Fassung des § 166 des Polizeistrafgesetzes entsprechend dem neuen Gesetze.

342. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schauvorstellungen, das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 13. November 1882. Vom 6. Juli. (G. S., XXX S. 97 ff.)*

Bisher konnte von fremden Künstlern oder Produzenten jeder Art eine Gebühr bis auf Fr. 30.— per Aufführung oder per Tag erhoben werden, und ebenso von hiesigen Musikern und Produzenten, wenn sie in Wirtschaften auftraten. In dem neuen Gesetz heisst es nun einfach: es kann von Künstlern oder Produzenten jeder Art eine Gebühr bis auf 100 Franken per Aufführung oder per Tag erhoben werden. Der Unterschied zwischen fremden und hiesigen besteht also nicht mehr. — Die Gebühr, welche Trödler und Pfandleiher für Bewilligung ihres Gewerbebetriebes zu zahlen haben, wird von Fr. 5.— auf Fr. 20.— bis Fr. 50.— erhöht.

343. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Land) *betreffend den Verkauf und die Ankündigung von*

Heilmitteln und giftartigen Stoffen. Vom 19. Juli. (Amtsbl. II Nr. 4.)

Allgemeines Verbot. Für Droguerien, deren Inhaber sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen und vom Sanitätsrate eine besondere Ermächtigung erhalten haben, ist der Verkauf speziell bezeichneter Mittel erlaubt. Einige Waren (wie Thee, Mineralwasser, kosmetische Mittel) sind frei verkäuflich. Bestrafung von Übertretungen gemäss Sanitätsgesetz.

344. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Detailverkauf von Konsummilch im Gebiete des Kantons Basel-Stadt.* Vom 26. April. (G. S., XXX S. 70 f.)

345. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von ausländischen Kartoffeln und die Verfolgung von Übertretungen des Bundesratsbeschlusses betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufs und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln vom 14. Juli 1916.* Vom 19. Juli. (G. S., XXX S. 78 f.)

346. *Regulativ (der Polizeidirektion des Kantons Basel-Land mit Ermächtigung des Regierungsrates) für den Bezug von ungeniessbarem Fleisch durch Fischzuchstanstalten.* Vom 10. November. (Amtsbl. II Nr. 20.)

347. *Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen) betreffend Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den ausländischen Export.* Vom 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Zuständig hiefür ist das Handelsregisteramt; nach England und Russland die Staatskanzlei mit Beglaubigung des zuständigen Konsulats bezw. der russischen Gesandtschaft.

348. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) über Beschaffung und Abgabe von Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

349. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) über die Abgabe von Lebensmitteln zu reduzierten Preisen an die bedürftige Bevölkerung.* Vom 23. Dezember. (Amtsbl. Nr. 103.)

350. *Revidierte kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 8. September. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt den 24. November. (Amtsbl. Nr. 97.)

Sehr ausführlich. In das Detail kann hier nicht eingetreten werden.

351. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *facente obbligo ai macellai che distano meno di tre chilometri dai pubblici mattatoi di Mendrisio, Lugano e Locarno a macellare il loro bestiame presso i suddetti mattatoi.* Del 10 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 39 ss.)

Gemäss der im Grossratsdekrete vom 17. November 1914 erteilten Ermächtigung an den Staatsrat auf Begehren der Gemeindebehörden von Mendrisio, Lugano und Locarno.

352. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *disciplinante il commercio e la vendita delle patate.* Del 29 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 61 s.)

352 a. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *di modificazione al decreto esecutivo del 29 luglio a. c. disciplinante il commercio e la vendita delle patate.* Del 18 agosto. (Ibid. p. 63 s.)

353. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il commercio delle patate.* Del 18 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 91 s.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1916.

354. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante i prezzi massimi del fieno.* Del 29 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 125 s.)

355. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il commercio delle frutta.* Del 12 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 113 s.)

356. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la fourniture de la paille pour les besoins de l'armée.* Du 31 octobre. (Rec. des Lois, CXIII p. 278 s.)

Der Ankauf des Strohes geschieht auf dem Requisitionswege durch eine von den Gemeinderäten bezeichnete Kommission von drei Mitgliedern.

357. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la vente des riz, pâtes alimentaires, semoule et produits de la mouture du blé.* Du 10 juin. (Rec. des Lois, CXIII p. 122 s.)

358. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'interdiction d'abattre les noyers.* Du 31 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 44.)

Zuwiderhandlungen gegen den betreffenden Bundesratsbeschluss werden vom Département forestier gestraft.

359. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle du commerce des fruits du pays.* Du 5 september. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 36.) Dazu

360. *Mesures d'exécution (du même) de l'arrêté du 5 septembre.* Du 9 septembre. (Ibid.)

Der Obsthandel zum Verkauf nach auswärts steht unter der Kontrolle des Departements des Innern.

361. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la vente du pain.* Du 11 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 33.)

362. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la vente au détail du bois de feu.* Du 8 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 51 ss.)

363. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant la vente des Champignons dans le canton de Genève.* Du 3 octobre. Vom Bundesrate gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz von 1905 genehmigt am 4. April 1917. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis Nr. 233.)

364. *Verordnung (des Stadtrates der Stadt Zürich) betreffend Wirtschaftsschluss.* Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom 19. November mit 18,643 gegen 12,491 Stimmen.

Polizeistunde 12 Uhr. Alle Wirtschaften müssen von Mitternacht bis 5 Uhr morgens geschlossen bleiben.

365. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften.* Vom 11. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

366. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend Verweigerung der Konzessionierung von neuen Wirtschaften für die Zeitdauer 1916/1919.* Vom 26. Februar. (Kantonsbl. Nr. 9.)

Für sämtliche Gemeinden, weil die Zahl der bestehenden Wirtschaften dem lokalen Bedürfnisse bereits genügt.

367. *Vorschriften (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Handhabung der Polizeistunde.* Vom 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Die Gäste haben nicht erst eine Mahnung der Polizei zum Verlassen des Wirtshauses abzuwarten, sondern der Wirt ist verpflichtet, die Gäste um 11 Uhr dazu aufzufordern. Er ist aber nur dazu gehalten, Feierabend zu bieten und nichts mehr zu trinken zu geben. Renitente Gäste sind für das Weitere verantwortlich.

368. *Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nad dem Wald) des Wirtschaftsgesetzes vom*

30. April 1905. Vom 30. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch Nr. 47.)

In Rücksicht auf die gegenwärtige bedrängte Lage des Hotelgewerbes wird der Regierungsrat ermächtigt, die Minima der Patenttaxen in ausserordentlichen Fällen, wie Epidemien, Landesunglück, Kriegszeiten, nach Billigkeit zu ermässigen.

369. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die gewerbsmässige Heiratsvermittlung. Vom 28. Januar. (Off. G. S., XXX S. 273 ff.)

Für gewerbsmässige Heiratsvermittlung gegen Entgelt ist eine Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich. Gebühr 50 bis 300 Franken jährlich. Der Petent muss Gewähr für einen ordentlichen und ehrbaren Betrieb bieten. Ordnungsmässige Führung von Geschäftsbüchern vorgeschrieben. Der Geschäftsbetrieb unterliegt der sittenpolizeilichen Kontrolle. Sonst noch Details. Auf Übertretung dieser Verordnung steht Polizeibusse bis auf 300 Franken, bei schwereren oder wiederholten Zuiderhandlungen Entzug der Bewilligung und bei Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches strafrechtliche Verfolgung.

370. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend das Lehrlingswesen im Konditoreigewerbe. Vom 17. August. (Off. G. S., XXX S. 337 ff.)

371. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsetschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weissnäherinnen. Vom 5. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 94.)

372. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe. Vom 6. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 103.)

373. Gesetz (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) betreffend das Lehrlingswesen. Vom 17. April. Die Volksabstimmung steht noch bevor. (Amtsbl. I, Nr. 18.)

Die aus andern Kantonalgesetzen über Lehrlingswesen bekannten herkömmlichen Bestimmungen.

374. Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) revisant l'article 137 de la loi sur les routes du 23 novembre 1849. Du 18 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 50.)

Betreffend Bespannung und Lichter der Fuhrwerke.

375. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend Verwendung der Hunde als Zugtiere.* Vom 19. Februar 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai. (G. S., N. F. X S. 271.)

376. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zu vorstehendem *Gesetze.* Vom 26. Juni. (Das. S. 273 ff.)

Das Gesetz enthält die Aufhebung des Hundeanspann-Verbots im Gesetz über Tierquälerei vom 23. November 1854 und die Ermächtigung des Regierungsrates, über diesen Gegenstand Polizeivorschriften mit Strafandrohungen zu erlassen, doch mit Beibehaltung des Verbots der Verwendung von Hunden als Zugtieren durch Leute, die ihren Beruf im Umherziehen ausüben oder schon mehr als einmal wegen Tierquälerei bestraft worden sind. Die Hauptsache steht daher in der Vollziehungsverordnung, die einlässliche Vorschriften gibt für Umfang der Verwendung der Hunde als Zugtiere.

377. Interkantonale Verordnung (der Kantone Luzern, Schwyz und Zug) *betreffend die Schiffahrt auf dem Zugersee.* Genehmigt vom Reg.-Rat des Kantons Luzern am 5. Dezember 1914, vom Reg.-Rat des Kantons Schwyz am 10. Februar 1916, vom Kantonsrate des Kantons Zug am 17. April 1916, vom schweizerischen Eisenbahndepartement am 28. April 1916. (Luzerner G. S., IX. Kantonsbl. Nr. 35.)

Laut der in der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern vom 19. Dezember 1910 enthaltenen Verpflichtung der Kantone werden hier die erforderlichen Vorschriften über Bau und Betrieb der unter ihrer Kontrolle stehenden Schiffe und über Fahrordnungs- und Schiffspolizei (einschliesslich Signal- und Hafenordnung) vereinbart und zugleich auch die übrige Schiffahrt einheitlich geregelt.

378. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend die Schiffahrt auf dem Aegerisee.* Vom 12. Juni. (Bes. gedr.)

Die bekannten Vorschriften über Betriebsbewilligung, Bau etc. der Schiffe, Signale, Bedienung der Schiffe, Fahrordnung, Stationsdienst usw.

379. Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Benützung von Drahtseilanlagen für Personentransporte.* Vom 9. September. (Landbuch VIII. Amtsbl. Nr. 37.)

Ein Beschluss des Regierungsrates vom 20. Juli 1915 hatte

die Benützung von Drahtseilanlagen für Personentransport schlechthin verboten. Unter Aufhebung dieses Beschlusses wird nun das Verbot bloss soweit erneuert, als für solchen Transport nicht durch die zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden eine Konzession erteilt ist. Fehlbare trifft Busse von 10—100 Franken. Der Verbotsübertretung verfällt der Eigentümer oder Pächter, bezw. Mieter der Seilanlage, sofern er nicht nachweist, dass die Benützung gegen seinen Willen erfolgte; ferner das Hilfspersonal, das beim Transport das Seil bediente, und die Personen, die sich transportieren liessen.

Auch dieses Jahr verzeichnet wieder eine Anzahl von Gesetzen und Verordnungen zur polizeilichen Überwachung der Kinematographentheater; sie sind alle auf denselben Ton gestimmt und wir brauchen sie nicht einzeln im Detail aufzuführen. Eine Hauptrolle spielt bei allen der Jugendschutz, allgemein ist die Wahrnehmung eines demoralisierenden Einflusses dieser vielfach durch aufregende Verbrecherszenen u. a. die Jugend in ihren Bann ziehenden und die jugendliche Phantasie verderbenden Vorstellungen, und daher das Bestreben, dem Besuche dieser Theater durch Kinder einen Riegel zu schieben. Wir haben keinen Grund, die Berechtigung solchen Einschreitens zu bezweifeln, nur dürfte dann, scheint uns, auch gegenüber andern Theatern, eingeschlossen den Stadttheatern, an die der Staat hohe Subventionen erteilt, der gleiche Maßstab angewendet werden; da nehmen die Eltern ihre Kinder in sittlich höchst bedenkliche Operetten mit, wo ein Einschreiten der Behörde doch sehr am Platze wäre.

Wir registrieren hier folgende Erlasse:

380. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften. Vom 16. Oktober. (Off. G. S., XXX S. 349 ff.)

Kinematographenbesitzer bedürfen zur Ausübung ihres Geschäfts eines kantonalen Gewerbepatentes und einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderats. — Bauliche Sicherheitsvorschriften, sehr ausführlich. Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch von Kinematographentheatern auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, vorbehalten Kindervorstellungen. Zu dieser Verordnung gehört noch das

380 a. Reglement (der Polizeidirektion Zürich) für die Kontrolle der Kinematographentheater. Vom 9. November. (Off. G. S., XXX S. 356 f.)

381. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) über das *Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur*. Vom 17. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

Zum gewerblichen Betriebe eines Lichtspieltheaters ist Erlangung einer Konzession notwendig, die von der Polizeidirektion erteilt wird und von der Erfüllung persönlicher Eigenschaften (einwandfreien Leumunds usw.) bedingt ist. Unter diese Bedingungen stellt das Gesetz auch eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Schweizerbürger ist, was durch eine staatsrechtliche Beschwerde bei dem Bundesgerichte wegen Verfassungswidrigkeit und als im Widerspruche mit den Staatsverträgen über Niederlassung stehend von dem „Verbande schweizerischer Kinematographenbesitzer“ angegriffen wurde. Das Bundesgericht hat zwar diese Beschwerde aus dem formellen Grunde abgewiesen, weil die Klagpartei nicht zur Klage legitimiert sei, sondern die betroffenen Ausländer persönlich klagen müssten und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Ausländer, sondern als Angehörige eines bestimmten Staates und gestützt auf den mit diesem bestehenden Niederlassungsvertrag; aber aus der Diskussion ging hervor, dass das Bundesgericht der Ansicht ist, es müsse bei der ersten Beschwerde eines aktiv legitimierten Rekurrenten diese Bestimmung aufgehoben werden, zum mindesten in dem Sinne, dass statt eines Aufenthalts im Kanton Bern höchstens ein solcher in der Schweiz überhaupt verlangt werden dürfe.

Konzessionsgebühr 50—2000 Franken per Jahr, je nach Umfang und Art des Geschäfts, halb für den Staat und halb für die Gemeinde. Arbeitszeit des Personals nicht über acht Stunden täglich. Die Lokale müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

Nun der Jugendschutz: Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller Vorstellungen gänzlich untersagt. Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen mit ausschliesslich behördlich kontrollierten Films Zutritt. Die Ortspolizeibehörden können auch die Zahl dieser Schülervorstellungen beliebig beschränken.

Die Kontrolle über die Filme übt die Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Verboten sind Filme, welche zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder anzuleiten geeignet sind, die Sittlichkeit gefährden, das Schamgefühl gröslich verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben. Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten Beschwerderecht an die Polizedirektion, die endgültig entscheidet. Bussen für Herstellung, In-

verkehrbringung und Vorführung gesetzwidriger Filme: Geldbusse bis auf 1000 Franken oder Gefängnis bis zu 60 Tagen oder beides verbunden. Ausserdem Konfiskation der Filme. Erwachsene, welche schulpflichtige Kinder in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, und Lichtspielunternehmer, die solche zulassen, verfallen in Geldbusse bis zu 200 Franken.

Als „Schundliteratur“ werden verboten „insbesondere Schriftwerke, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröslich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen“. Das Verbot betrifft Drucklegung, Verlag, Feilhaltung, Verkauf, entgeltliche Ausleihe, öffentliche Ausstellung und Anpreisung sowie jedes andere Inverkehrbringen. Strafe: Geldbusse bis auf 2000 Franken oder Gefängnis bis zu 60 Tagen oder beides verbunden, nebst Konfiskation (fakultativ). Bei Verbreitung solcher Machwerke an Minderjährige kann in schweren Fällen Korrektionshaus bis zu einem Jahr eintreten.

Alle Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Zu widerhandlungen Anwendung.

382. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi du 5 mai 1914 sur les cinématographes*. Du 27 juin. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 28.)

Einlässliche Vorschriften namentlich in sicherheitspolizeilicher Richtung. Gebühren.

383. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die kinematographischen Vorführungen*. Vom 16. November. (G. S., XXX S. 141 ff.)

Zunächst baupolizeiliche Vorschriften hauptsächlich zur Sicherung gegen Feuersgefahr. Von der Einhaltung dieser Vorschriften ist die Bewilligung des Theaterbetriebes durch das Polizeidepartement abhängig, ausserdem aber noch von dem Requisit des guten Leumunds und des Wohnsitzes des Bewerbers im Kanton. Gesellschaften und Vereine, die sich um Bewilligung bewerben, haben einen oder mehrere verantwortliche Geschäftsleiter zu bezeichnen. Das Polizei-Inspektorat übt die Aufsicht über den Betrieb. Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Ent sittlichend oder verrohend auf die Zuschauer wirkende Bilder hat die Polizei zu verbieten. Das gilt auch für die Programme und Reklamen. Kinder und jugendliche Personen bis zum 16. Altersjahr dürfen nicht, auch nicht in Begleitung Erwachsener, zu Vorstellungen zugelassen werden, ausser zu den besonders für die Jugend

veranstalteten. In diesen letztern dürfen nur solche Bilder vorgeführt werden, die von einer hiezu bestimmten Zensurkommission genehmigt worden sind. Die Zensurkommission besteht aus dem Polizeiinspektor und drei männlichen und einem weiblichen, vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartements und der Vormundschaftsbehörde gewählten Mitgliedern. Die Theater sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten. An den übrigen Ruhetagen dürfen sie von nachmittags 2 Uhr bis abends halb 11 Uhr geöffnet sein. Eine Bewilligung des Polizeidepartements ist erforderlich für Vorführungen zu Unterrichtszwecken in Schulanstalten, nicht gewerbsmässige Vorführungen zur Erläuterung von Vorträgen, kinematographische Wanderbetriebe. — Auf Zu widerhandlung gegen dieses Gesetz wird Busse bis auf 300 Franken gesetzt; dies wird durch eine Erweiterung des § 73 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 verfügt. — Hieher gehört noch die

384. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetz betreffend die kinematographischen Vorführungen.* Vom 13. Dezember. (G. S., XXX; Kantonsbl. 1917 I Nr. 2.)

Hauptsächlich feuerpolizeiliche Vorschriften sehr einlässlich und Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten des angestellten Personals.

385. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Einschränkung des Besuchs von Kinematographen durch Jugendliche.* Vom 20. Dezember. (S. d. G., N. F. XIII S. 157 ff.)

Jugendliche sind Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Solche dürfen kinematographische Vorstellungen auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener nicht besuchen. Ausnahme für Vorstellungen, die von der Ortsschulbehörde als für den Besuch der Jugend geeignet zugelassen sind. Bussen bis auf Fr. 50.— bei Zu widerhandlung.

386. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les cinématographes.* Du 17 juin. (Rec. des Lois, CXIII p. 132 ss.)

Patentlösung für Betrieb eines Kinematographentheaters, Patentgebühr für den Staat Fr. 50—200 jährlich, je nach der Grösse des Etablissements, und Taxen für die Gemeinde, deren Höhe und Verwendung vom Staatsrat zu genehmigen ist. Unmoralische und die öffentliche Ordnung verletzende Vorstellungen, besonders solche, welche Verbrechen darstellen, sind

verboten. Vom Besuche der Vorstellungen ausgeschlossen sind Kinder unter 16 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder, die Gemeinden können selbst den Zutritt dieser Kinder in solcher Begleitung verbieten. Ausnahme für besondere Kindervorstellungen, die von der Gemeindebehörde genehmigt sind. Einlässliche Vorschriften über die Einrichtung der Anstalt in sicherheitspolizeilicher Beziehung. Auf Zu widerhandlungen wird Busse bis auf 500 Franken gesetzt, nötigenfalls Schliessung der Anstalt.

387. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) sur les représentations cinématographiques et autres spectacles analogues. Du 12 novembre 1915. Adoptée à la votation populaire le 2 juillet 1916. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 23.)*

„In Anbetracht der schädlichen Einwirkungen, die sie (die kinematographischen Vorstellungen) auf die öffentliche Sittlichkeit im allgemeinen und auf die der Kinder im besondern haben können,“ wird der Betrieb von Kinematographen oder ähnlichen Anstalten an die Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartements geknüpft und zwar gegen hohe „Hausiertaxe“ von Fr. 10 bis 100 für eine einzelne Vorstellung oder Fr. 200—1000 per Monat und Fr. 10—100 per Tag für die Gemeinde. Dann Verbot sittlich anstössiger und die Leidenschaften weckender oder zu Verbrechen aufreizender Darstellungen. Kinder unter 16 Jahren dürfen selbst in Begleitung der Eltern nicht zu Vorstellungen zugelassen werden, falls solche nicht ausdrücklich für die Jugend bestimmt sind. Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz büsst das Justiz- und Polizeidepartement mit Busse bis auf 1000 Franken, bei Rückfall kann vorübergehende Schließung des Betriebs oder selbst endgültiger Entzug der Bewilligung angeordnet werden. Gegen die Entscheide des Justiz- und Polizeidepartements und die von ihm ausgesprochenen Bussen kann an den Staatsrat rekurriert werden.

Hiezu ein

388. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) d'exécution de la loi susdite. Du 27 octobre. (Ibid. Nr. 47.)*

389. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur le service de défense contre l'incendie. Du 28 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 366 ss.)*

Pflicht der Gemeinden zu Organisation von Feuerwehren, Vorsorge für genügendes Wasser, womöglich mit Hydranten einrichtung usf. Besonders ausführlich ist das Gesetz in Regelung der Verhältnisse der Feuerwehren, für welche allgemeine

Dienstpflicht besteht vom 20. bis zum 50. Altersjahr; untaugliche Personen zahlen eine Befreiungstaxe von jährlich 50 Franken im Maximum.

390. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'article 3 de la loi du 22 mars 1899 sur les Caisses de secours des sapeurs-pompiers et l'article 3 de la loi du 22 mars 1911 concernant la taxe sur les Compagnies d'assurance contre l'incendie.* Du 17 juin. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis Nr. 143.)

391. *Einführungsgesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) zum *Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung*. Vom 6. April 1914. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Dezember 1916. (Off. G. S., XXX S. 369 ff.)

Die einlässlich erwogene Frage war, ob für den ganzen Kanton ein Obligatorium der Krankenversicherung, sei es allgemein oder auf einzelne Bevölkerungskreise beschränkt, vorzuschreiben oder ob den Gemeinden die Ermächtigung zu geben sei, für ihr Gebiet ein Obligatorium einzuführen. Bei der Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Kantonteilen, den Abweichungen in der Auffassung über die Wünschbarkeit eines Obligatoriums und der Unsicherheit über die aus einem solchen für die Bevölkerung erwachsenden Lasten entschloss man sich dazu, von einem Obligatorium für den Kanton abzusehen und den politischen Gemeinden die Einführung eines solchen für ihr Gebiet zu überlassen. Die Versicherung muss wenigstens die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei umfassen; als versichert gilt, wer Mitglied einer anerkannten privaten Krankenkasse ist. Als obligatorisch versichert sind zu erklären, Familien mit unmündigen und mündigen Kindern und jährlichem Gesamteinkommen bis auf 1500 Franken und Einzelpersonen mit jährlichem Einkommen bis auf 1200 Franken. Die Gemeinden können aber das Obligatorium auch auf weitere Personen mit höherem Einkommen ausdehnen, doch nicht auf solche, die mehr als 10,000 Franken Vermögen versteuern oder deren jährliches Steuereinkommen aus Erwerb und Vermögen mehr als 3000 Franken beträgt. Die Gemeinden können die Zugehörigkeit zur obligatorischen Versicherung auch fordern von ausserhalb der Gemeinde, aber im Kantonsgebiete wohnenden Angestellten und Arbeitern, die in Betrieben ihres Gemeindegebiets arbeiten, sofern solche Personen nicht in ihrer Wohngemeinde versicherungspflichtig sind, und andererseits Kranke oder Personen über ein gewisses Alter vom Obligatorium ausschliessen und Angehörige fremder Staaten von der Krankenversicherungspflicht

befreien. Sie können die Krankenversicherung privaten anerkannten Krankenkassen übertragen. Gelingt ihnen das nicht, so haben sie öffentliche Krankenkassen zu gründen, die der Anerkennung durch den Bundesrat bedürfen. Sie haften für die Defizite der Betriebsrechnungen der öffentlichen Krankenkassen. Alle Krankenkassen müssen den obligatorisch versicherten Mitgliedern mindestens die Leistungen gewähren, die von der Gemeinde als obligatorisch erklärt sind. Die Arbeitgeber können durch die Gemeinden verpflichtet werden, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Krankenkassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen, doch darf ihnen die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. Unerhältliche Beiträge bedürftiger Mitglieder müssen die Krankenkassen einzahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf dieselben. Der Regierungsrat hat die Bestimmungen der Gemeinden über Ausführung dieses Gesetzes zu genehmigen. Der Kanton gewährt den Kassen für jede versicherte Person jährlich einen Franken und Beiträge in der Höhe von einem Drittel der Auslagen für bedürftige Personen.

Die Bezeichnung der schiedsgerichtlichen Instanz für Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern (BGes. Art. 25) und die Bestimmung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht wird einer regierungsrätlichen Verordnung anheimgegeben.

Das kantonale Versicherungsgericht beurteilt die in Art. 120 des Bundesgesetzes genannten Streitigkeiten. Es besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, den Präsidenten und dessen Stellvertreter wählt das Obergericht aus seiner Mitte, die zwei andern Mitglieder und die Ersatzmänner der Kantonsrat. Die Kanzlei des Obergerichts besorgt die Kanzleigeschäfte. Streitigkeiten bis auf den Betrag von 300 Franken beurteilt der Präsident als Einzelrichter. Anhängigmachung der Klagen durch eine Klagschrift mit Angabe der Namen der Parteien, der Rechtsbegehren und einer kurzen Angabe der tatsächlichen Klagegründe nebst Bezeichnung der Beweismittel und Beilegung der Urkunden. Unentgeltliche Prozessführung (inkl. Rechtsbeistand) für bedürftige Personen. Rekursrecht gegen Entscheidungen des Gerichts und des Einzelrichters nur mit dem Rechtsmittel der Wiederherstellung (ZPO §§ 351—358) sowie mit der Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht; gegen Entscheidungen über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Kassen und ihren Mitgliedern oder Drittpersonen über Angelegenheiten der Krankenversicherung, falls die Statuten der Krankenkassen oder Verträge dies vorsehen (Art. 30).

des BGes.), die Rechtsmittel der Wiederherstellung und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die nicht dem Obergericht angehörigen Mitglieder des Gerichts beziehen ein Taggeld, das der Kantonsrat festsetzt.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die in dessen Ausführung durch den Regierungsrat getroffenen Anordnungen oder von zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Anweisungen werden mit Polizeibusse bis auf 100 Franken bestraft.

392. Dekret (des Reg.-Rates des Kantons Uri) zur kantonalen *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung*. Vom 5. Februar. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 25. Februar. (Landbuch, VIII; Amtsbl. Nr. 14.)

Die Vollziehungsverordnung hat in Art. 8 Abs. 2 bestimmt, dass der Regierungsrat für alle öffentlichen Kassen einheitlich die Bedingungen der Aufnahme in dieselben sowie des Ausschlusses aus ihnen festsetzen soll. Dies geschieht nun in dem Dekret.

393. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über die *Staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus*. Vom 7. Mai. (Memorial für die Landsgemeinde 1916, S. 49 ff.)

Schon die Landsgemeinde von 1899 hatte infolge einer Eingabe des Verbands der glarnerischen Grütli- und Arbeitervereine dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, über die Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung die nötigen Erhebungen zu machen. Die schwierigen Vorarbeiten nahmen eine lange Zeit in Anspruch; nach dem Zustandekommen des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung im Jahre 1911 wurde von der Landsgemeinde 1913 der Regierungsrat beauftragt, nunmehr eine Gesetzesvorlage auf die Landsgemeinde von 1914, eventuell 1915 zu bringen. Das ist nun 1916 möglich geworden, aber erst auf den 1. Januar 1918 ist die Wirksamkeit dieser Versicherung vorgesehen, da die Ausführungsverordnungen und die nötigen Einrichtungen noch eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes:

Es wird für den Kanton eine staatliche Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalt errichtet, die unter der Garantie des Staates steht und den Zweck hat, mit Beihilfe des Kantons und der Ortsgemeinden den Versicherten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Altersrente oder bei Eintritt von Invalidität eine Invalidenrente zu gewähren. Sie besteht also ganz selbständig und unabhängig von der eidgenössischen Kranken- und Unfall-

versicherung des Bundesgesetzes von 1911. Die Versicherungspflicht ist obligatorisch für alle Personen vom vollendeten 17. bis und mit dem vollendeten 50. Altersjahr, die im Kanton ihren rechtlichen Wohnsitz haben; sie beginnt für alle Schweizer aus andern Kantonen nach einem Wohnsitz von sechs Monaten und für die Ausländer nach einem Wohnsitz von einem Jahr. Ausschlossen sind die Personen, die beim Beginn der Versicherungspflicht schon völlig invalid sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre der Versicherungspflicht invalid werden. Der Begriff der Invalidität ist in der Vollziehungsverordnung näher zu umschreiben. Über das Bestehen der Versicherungspflicht entscheidet die Direktion des Innern mit Rekursrecht an den Regierungsrat. Versicherte, die während der Dauer der Beitragspflicht den Kanton verlassen, aber den Wohnsitz innerhalb der Schweiz beibehalten, können versichert bleiben, jedoch gegen Bezahlung eines um 10 Franken erhöhten Jahresbeitrags, sonst fällt die Versicherung dahin. — Die Mittel für die vorgesehenen Versicherungsleistungen werden durch die jährlichen Beiträge des Kantons, der Ortsgemeinden und der Versicherten aufgebracht, und zwar bestehen die Beiträge des Kantons aus einem von der Staatskasse zu leistenden Jahresbeitrag von 85,000 Franken, den Zinsen aus dem Versicherungsfonds, dem durch das Wirtschaftsgesetz bestimmten Anteil des Staates am Ertrage der Wirtschaftspatente, den Beiträgen aus der Wasserwerksteuer laut Gesetz über Besteuerung der Wasserwerke von 1910, den Beiträgen aus der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt laut Gesetz von 1916 (s. unten Nr. 396), dem für den Kanton abfallenden Nettoergebnis der eidgenössischen Kriegssteuer (unten Nr. 397) und Vermächtnissen und Geschenken; der Beitrag der Gemeinden besteht in einem Franken jährlich auf den Kopf ihrer Bevölkerung, der Beitrag der Versicherten in sechs Franken jährlich; dieser Beitrag hört mit dem erfüllten 65. Altersjahr auf. Der Versicherte kann seine Beitragspflicht auch durch einmalige Leistung erfüllen; hierüber stellt § 14 eine Skala vom 17. bis zum 49. Altersjahr auf. Die Vorlage an die Landsgemeinde berechnet darnach die Beiträge des Kantons auf 175,000 Franken und die der Gemeinden laut neuester Volkszählung auf 33,316 Franken und bemerkt über die Einheitsprämie der Versicherten, dass in der Entwicklung der freiwilligen Krankenversicherung, wie sie gegenwärtig besteht, namentlich auch bei der Altersversicherung der Grundsatz der Einheitlichkeit in Leistungen und Bezügen vorwiege; „mag auch versicherungstechnisch eine Abstufung der Leistungen nach Gefahrenklassen richtiger sein, so ruht doch in dieser, man darf wohl sagen glar-

nerischen Eigenart ein in der Erfahrung wohlbewährter sozialer Ausgleich, der nicht nur die denkbar einfachste Verwaltung ermöglicht, sondern seiner Volkstümlichkeit wegen der Ausbreitung der Versicherung sehr förderlich ist“.

Die Renten. Die Invalidenrente steht unter einer Wartezeit von fünf Jahren, indem erst nach fünfjährigem Bestande der Versicherung die Berechtigung zum Bezug der Rente beginnt. Mit vollendetem 65. Altersjahr hört die Invalidenrente auf und tritt die Altersrente an deren Stelle, die der Versicherte, auch wenn er nicht invalid ist, vom vollendeten 65. Altersjahr an erhält. Die jährliche Invalidenrente beginnt mit 150 Franken und steigt von Jahr zu Jahr um 10 Franken bis zum Höchstbetrag von 300 Franken für Männer und von 250 Franken für Weiber. Die jährliche Altersrente beträgt bei Beginn (66. Altersjahr) 180 Franken für Männer, 140 Franken für Weiber, dann jährlich ansteigend bis zum 70. Altersjahr auf 300 Franken bzw. 250 Franken, bei welchem Maximum es fortan bleibt. Zur Vermeidung einer finanziellen Gefährdung der Anstalt infolge Missverhältnisses der Beiträge und der Renten dient der gemäss § 20 vorzunehmende Ausgleich der Leistungen, in der Weise, dass das Recht zum Bezug der Altersrente eine Gesamtleistung des Versicherten von 400 Franken (gleich 33 Jahresbeiträgen samt Zinsen) zur Voraussetzung hat und daher, wenn im Zeitpunkte des Rentenbeginnes diese Summe nicht bezahlt ist, die Rente jedes Jahr um 40 Franken gekürzt wird, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist.

Aufsicht und Verwaltung. Jede Ortsgemeinde bildet einen Versicherungskreis, der Gemeinderat führt das Verzeichnis der Versicherten, zieht die Beiträge ein, und steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern, welche auch Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Versicherten entscheidet, unter Rekursrecht an den Regierungsrat. Der Landrat hat die Oberaufsicht. Hier noch Detail über Verwaltung, Verzeichnisse der Versicherten, Abmeldung bei Wegzug u. a. Missachtung der Vorschriften über Zahlungspflicht und Abmeldung büsst das Polizeigericht mit 2 bis 50 Franken.

Freiwillige Versicherung. Die im Kanton wohnhaften Personen können schon vom 1. bis und mit erfülltem 17. Altersjahr freiwillig den Einkauf in die Versicherung vollziehen durch eine einmalige Leistung von 65 Franken bei Beginn des 1. Altersjahres, ansteigend bis auf 120 Franken bei Beginn des 17. Jahres.

Man sehe für das Nähere noch den Bericht des Landrats an die Landsgemeinde im Memorial, wo namentlich auch Auf-

schluss gegeben wird über die Erwägungen betreffend die finanzielle Fundierung der Anstalt.

Zu diesem Gesetze gehören noch folgende Beschlüsse, welche die Landsgemeinde gleichzeitig erlassen hat (enthalten im Memorial S. 59 und dann im Amtsbl. Nr. 27):

394. *Beschluss über Änderung der Kantonsverfassung.*

Art. 19. Die Pflicht der Armenunterstützung und der Armenversorgung liegt unter Aufsicht des Staates den Armenkreisen ob (Art. 79). — Der Staat verabreicht den Armenkreisen, deren Armenguterträge und übrige Einnahmequellen bei Erhebung des gesetzlich zulässigen Maximums der Armensteuer für die Bestreitung ihrer Armenbedürfnisse nicht genügen, Beiträge an die jährlichen Defizite (Art. 83). Art. 83. Dieses Defizit ist zu drei Vierteln aus der Landeskasse und zu einem Viertel von dem betreffenden Tagwen zu decken. Dieser Verfassungsänderung ist durch Bundesbeschluss vom 21. Juni die Gewährleistung des Bundes erteilt worden (A. S. d. BGes., N. F. XXXII S. 213).

395. *Beschluss über Änderung des Armengesetzes.*

Die Alters- und Invalidenversicherung wird eine finanzielle Entlastung für die Armengemeinden zur Folge haben. Das rechtfertigt eine teilweise Zuwendung der bisherigen Staatsleistungen für das Armenwesen an die Versicherungsanstalt, bezw. eine teilweise Übertragung dieser Leistungen auf das Armensteuerkapital und auf die Tagwen. Daher wird in Verfassung und Armengesetz der im Armengesetz von 1840 enthaltene, seither in desuetudinem geratene Grundsatz wieder aufgenommen, dass die Hilfe des Staates erst eintritt, wenn die Steuerkraft der Armengemeinden vollständig beansprucht worden ist. In § 37 des Armengesetzes kommen die verschiedenen, nach den Versorgungsarten bemessenen Staatsbeiträge in der Hauptsache in Wegfall und an deren Stelle tritt die Defizitdeckung.

396. *Beschluss über Änderung des 1907er Landgemeindebeschlusses betreffend die Inanspruchnahme des Gebäudeversicherungsfonds.*

Dem Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung werden von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt 30,000 Franken jährlich zugeschieden. Bisher bloss 10,000 Franken.

397. *Beschluss über die Verwendung des kantonalen Treffnisses vom Reinertrag der eidgenössischen Kriegssteuer.*

398. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 23. Oktober. Vom schweize-

rischen Bundesrat genehmigt am 14. November. (S. d. G., X Nr. 44 S. 397 ff.)

Die Krankenversicherung ist obligatorisch erklärt für alle Einwohner vom zurückgelegten 14. bis zum vollendeten 60. Altersjahr, deren jährliches Einkommen aus Vermögen und Erwerb weniger als 2000 Franken bei Verheirateten und weniger als 1200 Franken bei Ledigen beträgt. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht entscheidet der Einwohnerrat, unter Rekursrecht an den Regierungsrat. Zur Durchführung dieser obligatorischen Versicherung errichtet jede Einwohnergemeinde eine öffentliche Kasse oder überträgt die Durchführung einer im Kanton bestehenden öffentlich anerkannten Krankenkasse, wenn diese sich als neutrale Kasse erklärt und die gesetzlichen Verpflichtungen übernimmt. Die Verwaltung der Gemeindekassen besorgt eine von der Gemeinde zu bestimmende Amtsstelle unter Kontrolle des Regierungsrates. Die Versicherung erstreckt sich auf ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— während mindestens 180 in 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Die Arbeitgeber sind für die Einzahlung der Beiträge ihrer Arbeiter verpflichtet und können sie vom Arbeitslohn in Abzug bringen. Der Kanton leistet allen anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge von Fr. 1.— pro Mitglied und den Gemeinden an die Auslagen für dürftige Mitglieder Beiträge bis zu 30% dieser Auslagen. Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern werden durch ein Schiedsgericht entschieden, Streitigkeiten aus Art. 120 des Bundesgesetzes durch das Kantonsgericht, bei Streitwert bis auf 100 Franken durch dessen Präsidenten. Armenrecht für bedürftige Parteien. Auf Übertretungen dieses Gesetzes stehen Bussen bis auf 100 Franken, die der Einwohnerrat ausfällt (mit Rekursrecht an den Regierungsrat). Übertretungen der für die Besorgung der Kasse bestellten Amtsstelle ahndet der Regierungsrat bis auf 200 Franken.

399. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend die Errichtung öffentlicher Krankenkassen durch Gemeinden. Vom 31. März. (Amtsbl. Nr. 15.)

Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, nach Massgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentliche Kassen einzurichten, und haften alsdann für deren Betriebsdefizite. Das Vermögen einer aufgelösten öffentlichen Kasse ist von der Gemeinde gesondert zu verwalten und darf nur für Versicherungszwecke verwendet werden, unter Genehmigung des Regierungsrates.

400. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appen-

zell A.-Rh.) *betreffend die Krankenversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Erlassen in Anwendung von Art. 2 des BGes. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Vom 30. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. 1916, S. 7 f.)

Bisher galt eine Verordnung über die Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an den Krankenverbänden vom Jahre 1879, revidiert 1887, welche die Gemeinden berechtigte, sämtliche Aufenthalter zur Beteiligung an einem Krankenverbande anzuhalten; dafür genügte die Beteiligung an irgend einem Krankenverbande des Kantons. Das Bundesgesetz erklärt aber zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung ausschliesslich anerkannte Krankenkassen als berechtigt. Damit ist dem Kanton die Aufgabe erwachsen, die Neuregelung der Aufenthalterversicherung dem Bundesgesetze anzupassen. Dies geschieht durch dieses neue Gesetz insofern, als es die Krankenversicherung der Aufenthalter dem bisherigen Zustande entsprechend für den ganzen Kanton als obligatorisch erklärt und den Gemeinden die Durchführung der obligatorischen Versicherung im allgemeinen ermöglicht. Es ermächtigt nämlich die Einwohnergemeinden, auf ihrem örtlichen Gebiete öffentliche Kassen einzurichten unter Berücksichtigung der bestehenden Kassen, die Krankenversicherung auch für andere Bevölkerungskreise obligatorisch zu erklären, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen, doch ohne dass den Arbeitgebern die Bezahlung eigener Beiträge auferlegt werden darf. Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame öffentliche Kasse errichten. Die Durchführung dieses Grundsatzes soll nun aber durch Verordnungen des Kantonsrates erfolgen, in denen der Inhalt der obligatorischen Krankenversicherung und der Umfang des den Gemeinden eingeräumten Rechtes und dessen Ausübung für den ganzen Kanton einheitlich festgesetzt werden. Dies soll aber nur ein Übergangsstadium sein, das gestattet, die heute noch vollständig fehlenden Erfahrungen zu sammeln und alsdann ein Gesetz über die öffentliche und obligatorische Krankenversicherung der Landsgemeinde zu unterbreiten. Das hat spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu geschehen.

401. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Beiträge an die anerkannten Krankenkassen.* Vom 29. November. (Verhdlgn des Gr. Rates im Herbst 1916 [20.—30. November] S. 139.)

Provisorisch jährliche Subvention von Fr. 1.50 für jedes Mitglied.

402. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) créant une Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie.* Du 31 août. (Rec. des Lois, CXIII p. 225 ss.)

Das ist eine Caisse publique mutuelle d'assurance contre la maladie, destinée à assurer à ses membres les soins médicaux et pharmaceutiques. Diese Kasse ist juristische Person unter der Kontrolle und der Garantie des Staates und wird von der Caisse cantonale des retraites populaires verwaltet. Ihr Fonds ist von dem Staatsvermögen gesondert. Sie teilt sich in Sektionen genannt Mutualités scolaires d'assurance en cas de maladie in allen Gemeinden oder Gemeindevereinigungen, wenn die Zahl der Mitglieder nicht unter zehn ist. Mitglieder können sein alle Kinder schweizerischer Nationalität, welche die öffentlichen Schulen der betreffenden Gemeinde besuchen. Affiliert werden können die Schüler von Privatschulen und Kinder auswärtiger Nationalität, die in den Gemeinden wohnen, welche die obligatorische Versicherung erklärt haben. Der Staatsrat bestimmt jährlich vor dem 1. Oktober nach Gutachten der Kassaverwaltung die Beiträge der Versicherten für das folgende Jahr. Ein Arrêté vom 7. November setzt dieselben für das Jahr 1917—1918 für die Kinder schweizerischer Nationalität auf 4 Franken, für die obligatorisch versicherten Kinder fremder Nationalität ebenfalls auf 4 Franken, für die fakultativ affilierten Kinder fremder Nationalität auf 8 Franken fest (Rec. des Lois, CXIII p. 288 s.). Der Kanton leistet Beiträge in gleichem Betrage wie der Bundesbeitrag gemäss Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Die Gemeinden können den Beitritt zur Kasse obligatorisch erklären. Der schweizerische Bundesrat hat dieses Gesetz am 9. Januar 1917 genehmigt. Hiezu kommen dann noch

1. ein *Reglement* des Staatsrates über die *Assurance infantile en cas de maladie* vom 7. November und
2. die *Statuten* dieser *Versicherungsanstalt* von demselben Datum. (Rec. des Lois, CXIII p. 280 ss.)

403. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant la loi du 2 mars 1907 sur la Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires.* Du 31 août. (Rec. des Lois, CXIII p. 223 ss.)

Betrifft die Verteilung des Jahresnutzens der Altersversicherungskasse.

404. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) über die Revision des Gesetzes betreffend die Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom*

21. Mai 1900. Vom 29. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. November. (Amtsbl. Nr. 77.)

Die Revision betrifft sechs Paragraphen. § 3 setzt fest, dass der Viehinspektor nicht mehr wie bisher unter allen Umständen, sondern nur in der Regel dem Vorstande angehören soll. In § 13 wird den Viehbewitzern, die ungesunde oder altersschwache Tiere aus andern Kantonen ankaufen, der ganze oder teilweise Entzug der Entschädigung angedroht. § 14 erhält eine genauere Fassung namentlich darüber, wann die Versicherung für ein Tier beginnt. § 15 gestattet den Viehversicherungen, Tiere, die ausserhalb des Kantons gesommert werden, in der Versicherung zu behalten; die staatliche Entschädigungspflicht fällt wie bisher weg; er schliesst ferner nicht nur Tiere, die zur Sömmierung, sondern auch solche, die zur Winterung in den Kanton eingeführt werden, von der Versicherung aus. § 17 hat lediglich eine formale Änderung erhalten. § 18 hebt in Rücksicht auf die erheblichen Schwankungen im Markt- und Verkehrswert die gesetzliche Festlegung des Schätzungsmaximums auf und schreibt vor, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungswege diejenigen Summen festsetzen kann, welche der jeweiligen Marktlage entsprechen.

405. Abänderung (des Landrates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *der Verordnung betreffend staatliche Unterstützung bei Viehseuchen vom 1. Februar und 1. März 1913.* Vom 28. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Die Entschädigungspflicht beginnt, sobald der Fonds die Summe von 20,000 Franken erreicht hat.

III. Zivilprozess, inbegriffen Schuldbetreibung und Konkurs.

406. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über die Zivilprozessordnung im Kanton Schwyz. Vom 3. Dezember 1915.¹⁾ (Bes. gedr.)

Die Revision der durch dieses Gesetz aufgehobenen Zivilprozessordnung vom 7. Februar 1890 wurde laut Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat „in erster Linie durch die vielfache Durchlöcherung desselben durch das schweizerische

¹⁾ Das Gesetz stand noch bis zum März 1916 unter dem Referendum, konnte daher noch nicht in die Gesetzgebung von 1915 aufgenommen werden. Das Referendum ist nicht ergriffen worden und das Gesetz ist am 1. Mai 1916 in Kraft getreten.

Zivilgesetzbuch und die Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuche und Schuldbetreibungsgesetze veranlasst, so dass es für den Laien ziemlich schwierig geworden war, zu entscheiden, was hievon noch in Rechtskraft geblieben“. Doch wird weiter bemerkt, dass die bisherige Zivilprozessordnung einem zu starken Formalismus gehuldigt habe. Unter diesem „Formalismus“ ist wohl zu verstehen der lobenswerte Versuch des 1890er Gesetzes, durch ein schriftliches Einleitungsverfahren die feste, keiner Änderung oder Ergänzung mehr fähige Grundlage für die mündliche Hauptverhandlung zu schaffen. Damit verhält es sich so: die Prozessordnung von 1890 sollte den vielen Verschleppungen der Prozesse abhelfen, die sich daraus ergeben hatten, dass die Hauptverhandlung ohne gehörige Kenntnis der Parteien von den Angriffs- oder Verteidigungsmitteln der Gegenpartei stattfand und daher immer Verschiebungsanträge bewilligt werden mussten. Das Gesetz hatte zu diesem Behufe ein schriftliches Einleitungsverfahren vorgeschrieben, schriftliche Prozesseingaben mussten alles enthalten, was in der Hauptverhandlung vorgebracht und berücksichtigt werden durfte. Diese beiden, aus der Klageanmeldung und aus der nach deren Kenntnisgabe an den Beklagten vom letztern binnen 14 Tagen einzureichenden, dem Kläger sofort zur Kenntnis zu bringenden Gegeneingabe bestehenden Schriftstücke nebst allfälligen, binnen kurzer Frist einzureichenden Ergänzungen sollten dann die mündliche Hauptverhandlung so vorbereitet haben, dass dieselbe ohne weitere Verschleppung ihren raschen Gang nehmen konnte. Aber diese Erwartungen haben sich wie es scheint nicht ganz erfüllt; ein Haupthindernis scheinen die sogenannten Vorfragen gebildet zu haben, juristisch gesprochen die Prozessvoraussetzungsbemängelungen, die erst in der Hauptverhandlung, für welche schon der ganze Apparat von Zeugen, Sachverständigen, Beweismitteln herbeigeschafft war, zur Sprache kamen und dann eben im Falle ihrer Begründterklärung den Abbruch der Verhandlung nach sich zogen. Immerhin hat man den Eindruck, und auch der Bericht des Regierungsrates äussert sich in diesem Sinne, dass das Versagen der Zivilprozessordnung nach dieser Richtung weniger dem Gesetze als der Handhabung desselben durch die ungeschulten Richter und Gerichtsvorsitzer zuzuschreiben ist. Die richterliche Instruktion eines Zivilprozesses ist nun einmal keine so ganz einfache Sache und erfordert oft eine gewisse juristische Gewandtheit und, was besonders ins Gewicht fällt, ein festes Auftreten gegen die nicht auszurottende Bequemlichkeit und Nachlässigkeit der Parteien in rechtzeitiger Wahrung ihrer Interessen. Man hat daher auch in Schwyz die Frage er-

wogen, ob nicht eine neue Gerichtsorganisation geschaffen werden solle, wodurch die bestehenden sechs Bezirksgerichte, die mit lauter Laienrichtern ohne juristische Bildung besetzt sind, auf zwei mit Berufsrichtern als Präsidenten zu reduzieren gewesen wären. Aber man sah sofort davon als etwas zu Unpopulärem ab. So musste man sich auf die Änderungen beschränken, die man bei der jetzigen Besetzung der Gerichte für ausführbar hielt; ob man dadurch dem Ziele einer Schranke gegen Prozessverschleppung nähergekommen ist, bleibt doch zweifelhaft und wird sich erst aus der Handhabung des Gesetzes ergeben, denn es lässt sich nicht erkennen, dass dieses neue Gesetz dem Richter mehr Schwierigkeiten bereiten wird als das bisherige, das einfacher und wie uns scheint dem Laien verständlicher gehalten war als das neue. Wir geben hier nur, unter Beschränkung auf das Wichtigere, eine gedrängte Übersicht über den Inhalt des neuen Gesetzes, das gegenüber dem bisherigen einen bedeutend grösseren Umfang erhalten hat, 479 Paragraphen gegenüber 346 des alten Gesetzes.

Die Kompetenz der richterlichen Behörden ist, im wesentlichen mit dem bisherigen Rechte übereinstimmend, so bestimmt: Der Vermittler, dessen Haupttätigkeit in den allen Rechtsstreitigkeiten vorangehenden Sühnever suchen besteht, urteilt als Einzelrichter in Streitsachen mit Streitwert bis auf 30 Franken, die Bezirksgerichtskommission in Streitsachen mit Streitwert von über 30 bis 200 Franken, das Bezirksgericht endgültig bei Streitwert von über 200 bis 400 Franken, als erste Instanz bei Streitwert über 400 Franken. Das Kantonsgericht ist Appellationsinstanz für die Sachen mit Streitwert über 400 Franken und einzige Instanz für die durch die Bundesgesetzgebung an eine einzige kantonale Instanz verwiesenen Sachen, ausserdem erste Instanz für die Sachen, welche an das Bundesgericht weitergezogen werden können, falls durch Verständigung der Parteien das Bezirksgericht umgangen wird. An die Justizkommission (des Kantonsgerichts) gelangen die Rekurse gegen Urteile der Vermittler und gegen Verfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten, der Bezirksgerichtskommission und des Bezirksgerichts und Kassationsbegehren gegen Urteile dieser Behörden. Für den Streitwert ist entscheidend der Wert, der nach Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unter den Parteien noch streitig ist.

Der ordentliche Gerichtsstand ist der des Wohnsitzes des Beklagten und „für Streitigkeiten über Grundeigentum oder Rechte an Liegenschaften, Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatrechten oder für Auslösung von Grund-

lasten, Entschädigung für Wegrechte und Durchleitungen, Vergütung des Brandschadens für abgebrannte Gebäude“ der Gerichtsstand der belegenen Sache (man sieht nicht, ob nur bei dinglichen Klagen oder auch bei persönlichen auf Grundeigentum). In dem Gerichtsstand des Wohnsitzes wird auch ein bescheidenes *forum contractus* untergebracht, nämlich so, dass 1. Personen unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt u. dgl., für die der Regel nach der Wohnsitz der Gewalthaber massgebend ist, falls sie nicht an deren Wohnsitz leben, an ihrem Aufenthaltsorte für Verpflichtungen belangt werden können, die sie an diesem eingegangen haben oder die an diesem zu erfüllen sind; 2. dass für Forderungen, die aus dem einer Ehefrau oder einem Bevormundeten bewilligten Geschäftsbetriebe herrühren, die Klage am Orte des Geschäftsbetriebs erhoben werden kann; 3. Personen, welche eine Geschäftsniederlassung besitzen, für die auf Rechnung der letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten am Sitze derselben belangt werden können, und 4. für Rechtsgeschäfte, welche ausserhalb des ordentlichen Wohnsitzes abgeschlossen werden und nach ihrer Natur oder nach dem Willen beider Parteien am Orte ihres Abschlusses sofort beidseitig zu erfüllen sind, der Beklagte dort belangt werden kann, solang er daselbst anwesend ist oder daselbst Vermögensstücke besitzt. — Besondere Gerichtsstände für Klagen aus Erbrecht am letzten Wohnsitze des Erblassers, für Ehrverletzungsklagen nach Wahl des Klägers ausser am Wohnsitz des Beklagten auch an dem Orte, wo die Ehrverletzung vorfiel; für Klagen auf Scheidung der Ehe am Wohnsitz des klagenden Ehegatten und für Vaterschaftsklagen am Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage; in beiden Fällen, wenn kein Wohnsitz in der Schweiz besteht, am Heimatsorte des Ehemannes bzw. des Schwängerers. Ausserordentliche Gerichtsstände am Orte der Betreibung in den vom SchKG vorgesehenen Fällen, des Arrestes am Arrestorte. Prorogierter Gerichtsstand. Für Widerklagen Gerichtsstand vor dem Gericht der anhängigen Hauptsache.

Parteien und Vertreter: Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, ihre Sache vor Gericht selbst zu verfolgen oder zu verteidigen; prozessunfähige durch ihren gesetzlichen Vertreter, doch mit Ausnahmen (in Ehesachen, in Rechtsgeschäften, in denen sie urteilsfähig sind). Einlässlich handelt das Gesetz von der subjektiven Klagenhäufung unter der Bezeichnung der Streitgenossenschaft. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder eingeklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft

stehen oder aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, aber auch „wenn gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden und zugleich die Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich jedes einzelnen Beklagten begründet ist“. Ist der Streitgegenstand nicht teilbar, so kann einer, der von einem einzigen mehrerer Beteiligter oder einzig aus mehreren Beteiligten belangt worden ist, mit der Einrede mehrerer Streitgenossen den Kläger nötigen, in Gemeinschaft seiner Mitberechtigten zu klagen oder Sicherheit gegen die Ansprüche derselben zu leisten, bzw. sämtliche Mitverpflichtete einzuklagen. Unterlässt der Beklagte diese Einrede, so wird er als Solidarschuldner behandelt. Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von dem andern führen, doch sollen sie da, wo sie unter sich einig gehen, gemeinsam handeln, wie auch in der ersten Rechtsschrift einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen, dem die gerichtlichen Akten mitzuteilen sind.

Über Streitverkündung, Nebenintervention und Aufnahme des Prozesses durch den Erben oder die Konkursmasse wird ausführlich ohne besonders Hervorzuhebendes gehandelt. Bemerkenswert ist die Behandlung der sogenannten Principal-intervention, hier Hauptintervention genannt: wer an dem Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht zu haben glaubt, kann dasselbe bis zum Endurteil durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klagschrift bei dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, geltend machen, und das Gericht kann dann nach freiem Ermessen entweder den Prozess zwischen den zwei ursprünglichen Parteien bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder beide Prozesse vereinigen.

— Widerklagen sind nur zulässig, wenn der widerklagsweise geltend gemachte Anspruch mit der Klage im Zusammenhange steht oder sich sonst zur Kompensation eignet oder wenn die Widerklage auf Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses oder Rechtes gerichtet ist, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagbegehren ganz oder zum Teil abhängt. „Ausgeschlossen ist die Zulässigkeit der Widerklage, wenn deren Gerichtsstand ein anderer als der der Hauptklage wäre und die Zuständigkeit durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden könnte.“

Vertretung durch andere Personen ist im allgemeinen gestattet, ausser bei dem Sühneverversuch durch den Vermittler (mit Ausnahmen). Verbeiständigung ist durchweg statthaft.

Vorladungen, Fristen, Gerichtstage und Gerichtsferien. Ordnungsbussen (Geldbussen) bei Zuspätkommen oder Ausbleiben auf Vorladung, vorbehalten Kontumazialverfahren bei Ausbleiben auf zweite, peremtorisch erlassene Vorladung.

Prozesskosten und Parteientschädigung. Unentgeltliche Rechtspflege. Sicherstellung für die Prozesskosten muss (Staatsverträge vorbehalten) der Kläger leisten, der keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Konkursit oder fruchtlos ausgepfändet ist oder von früher her der Gerichtskasse noch Kosten oder Bussen schuldet. Die Gerichtskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen, jedoch die von einer Partei unnötigerweise verursachten Gerichtskosten fallen derselben auch im Falle ihres Obsiegens zur Last. Eine Entschädigung für die ausserordentlichen Kosten der siegenden Partei legt der Richter nach freiem Ermessen der unterliegenden Partei nach dem Verhältnisse, in welchem sie unterliegt, auf. Für Umtriebe, die eine Partei unnötigerweise der Gegenpartei verursacht hat, kann der letzteren ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses eine Entschädigung zuerkannt werden. Unentgeltliche Rechtspflege (Armenrecht), in der auch die Zuweisung eines Rechtsanwalts enthalten ist, wird den Parteien gewährt, die nach Ausweis eines Zeugnisses ihrer Wohnsitzgemeinde ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses nicht bestreiten können, sofern der Prozess nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Um aber der Ausstellung von unbegründeten Gefälligkeitszeugnissen durch die Gemeinden einen Riegel zu schieben, werden die durch die unentgeltliche Rechtspflege entstehenden Kosten der ersten Instanz je zur Hälfte der Bezirksgerichtskasse und der Wohnsitzgemeinde auferlegt; diejenigen der zweiten Instanz trägt der Kanton.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Betreffs des richterlichen Prozessleitungsamts wird besonders hervorgehoben die Ermächtigung des Gerichtsvorsitzenden, von sich aus Fristen und Tagfahrten anzusetzen und Ordnungsbussen aufzulegen. Andere Massnahmen hat das Gericht zu beschliessen. Die Verhandlungen sind öffentlich und mündlich, vor Bezirksgericht immerhin mit schriftlicher Vorbereitung. Die Urteilsberatung dagegen findet bei geschlossenen Türen statt. Feststellungsklagen sind zulässig. Die Parteien haben dem Richter das Tatsächliche des Streitfalls darzulegen, tatsächliche Behauptungen und Einreden dürfen nicht von Amtes wegen ergänzt werden. Doch hat der Richter die Pflicht, Mängel durch geeignete Fragen zu heben, wenn es den Vorträgen

der Parteien an der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit gebracht. Bloss in Ehe- und Vaterschaftssachen ist der Richter nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Parteien gebunden, sondern soll er die näheren Verhältnisse von Amtes wegen erforschen. Bemerkenswert ist § 158: „Stehen einer Partei im Verfahren erster Instanz mehrere schriftliche Eingaben oder Vorträge zu (worüber bald Näheres), so sind dieselben untereinander gleichwertig in dem Sinne, dass auch in den späteren Eingaben oder Vorträgen neue Behauptungen, Einreden und Beweismittel geltend gemacht werden können, so weit dies durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Vor Kantonsgericht als Berufungsinstanz dürfen neue tatsächliche Behauptungen und Einreden, die sich nicht aus den Akten erster Instanz ergeben, und neue Beweismittel nicht mehr angebracht werden, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestattet.“ Dadurch ist, wie der Bericht des Regierungsrates sagt, „die Eventualmaxime eingeschränkt und gegenüber dem bisherigen Rechte klarer umschrieben,“ indem nämlich in der zweiten und der dritten schriftlichen Eingabe der Parteien (s. weiter unten) noch Nova, die in der ersten Eingabe fehlten, nachgeholt werden können. Der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung ist in § 160 ausdrücklich anerkannt. Rechtskraft des Urteils kommt nur dem Dispositive zu, das geht aus § 162 hervor, der lautet: „An die in einem Urteile oder Bescheide getroffenen Feststellungen ist der Richter bei einem späteren Rechtsstreit zwischen den nämlichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern insoweit gebunden, als die Feststellungen im Entscheide des Gerichts (Dispositive) enthalten sind.“

Rechte und Pflichten der Gerichte etc. Hier erwähnen wir bloss, dass jede Gerichtsstelle befugt ist, Amtshandlungen auf dem Gebiete des ganzen Kantons vorzunehmen. Es kann also ein Bezirksgericht in dem Amtskreise eines andern Vorladungen erlassen, Zeugenabhörungen vornehmen usw.

Was nun speziell den Gang des Verfahrens vor Gericht anlangt, so übergehen wir hier das in einfacher Form und mündlich sich vollziehende Verfahren vor dem Vermittler als Einzelrichter und vor der Bezirksgerichtskommission und reden nur von dem Verfahren vor dem Bezirksgerichte. Der äusserlichen Form nach ist das System des bisherigen Rechtes beibehalten. Es besteht darin, dass durch Schriftenwechsel unter den Parteien, und zwar dreimaligen (falls nicht der Kläger auf eine dritte Rechtschrift verzichtet, womit auch die des Beklagten dahinfällt), die Hauptverhandlung derart vorbereitet wird, dass auf der Grundlage der eingegebenen Rechtsschriften und der darin enthaltenen

Beweisanerbieten mit Bezeichnung der Beweismittel die Parteien mit voller Kenntnis der streitigen Fragen ihre Sache vor Gericht plädieren können und das Gericht sofort die Beweiserhebungen vornehmen und das Urteil fällen kann, falls nicht Vorfragen über Prozessvoraussetzungen hindernd in den Weg treten. Aber der Inhalt der in gemessenen Terminen von den Parteien einzugebenden Rechtsschriften ist gegenüber dem früheren Gesetze stark verändert. Dieses letztere hatte in die Aufzählung des Inhalts, den die Rechtsschriften, besonders die Klageeingabe und die Antwort des Beklagten darauf enthalten sollten, die Mitteilung des Tatbestandes nicht aufgenommen, wie ich vermute nicht in der Meinung, dass eine solche unzulässig sei, denn wie konnte man der Vorschrift, dass alle Urkunden einzulegen, alle Zeugen und die an sie zu richtenden Fragen anzugeben, Augenscheins- und Expertisenbegehren und Anträge auf Eidesleistung oder Handgelübde mit Angabe der Schwörsätze zu stellen seien, genügen, ohne einen Tatbestand anzugeben, durch den erst diese Beweisanträge verständlich wurden? Es ist mir daher schwer begreiflich, wie der Bericht des Regierungsrates sagen kann, die drei schriftlichen Prozesseingaben hätten keine Darstellung des Tatbestandes enthalten dürfen. Wie dem auch sei, in das neue Gesetz ist ausdrücklich aufgenommen, dass die erste Rechtsschrift des Klägers, die „Klageschrift“, auch enthalten soll „die Tatsachen, auf welche sich das Rechtsbegehren stützt und welche zum Beweise verstellt werden“, daneben dann auch wie bisher die genaue Bezeichnung des zuständigen Gerichts und der Parteien, das Hauptrechtsbegehren und allfällige Vorbegehren, die Angabe der Beweismittel mit den bestimmt formulierten Fragen, Editionsbegehren, Ausstandsbegehren. Wir bemerken hier schon, dass die sogenannten Vorfragen (Vorbegehren), die im wesentlichen die Prozessvoraussetzungsbemängelungen sind, nicht von der sofortigen Erörterung des materiellen Inhalts der Klage entbinden, sondern mit dieser verbunden sind, wodurch unter Umständen viel Zeit und Mühe vergeblich aufgewendet wird. — In gleicher Weise hat dann der Beklagte seine Antwort mit seinen Gegenbegehren, Einreden (Schutzbehauptungen), Beweismitteln usf. innerhalb 20 Tagen einzugeben. Und so geht es weiter durch die zweiten und dritten Rechtsschriften, in denen nun eben, wie schon oben besprochen, die Parteien nicht nur wie nach dem früheren Gesetz solche neuen Begehren und Beweismittel, die durch die ersten gegenseitigen Mitteilungen veranlasst waren, sondern überhaupt unbedingt weitere Begehren, Beweismittel, Schutzbehauptungen usw. vorbringen können.

Nach der bisherigen Prozessordnung waren alle Beweismittel, Einreden und Schutzbehauptungen, die in den drei Rechtschriften nicht angemeldet waren, verwirkt, und war eine Änderung des Rechtsbegehrens oder ein Klagerückzug bei Rechtsverlust ausgeschlossen. Der Regierungsratsbericht sieht hierin einen übertriebenen Formalismus, und das neue Gesetz gestattet dem Kläger, innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der ersten Klageantwort die Klage zurückzuziehen, um sie abzuändern oder zu verbessern, doch muss er die abgeänderte oder verbesserte Klage bei Rechtsverlust binnen 20 Tagen neu rechtshängig machen. Und was die Nachbringung von Nova in der Hauptverhandlung betrifft, so lässt sie der § 334 selbst noch im Beweisverfahren wenigstens dann zu, wenn die Partei glaubhaft macht, dass es ihr bei aller Umsicht nicht möglich war, dieselben in den Rechtsschriften einzureichen. Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen über die Zulassung weiterer Beweismittel, es soll sie ablehnen, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Prozesses eintreten würde.

In der Hauptverhandlung vor Gericht hat jede Partei zwei Vorträge, die als Klage, Klageantwort, Replik und Duplik bezeichnet werden. Sind aber Vorfragen streitig (Prozessvoraussetzungen), über Zuständigkeit des Gerichts, Prozessfähigkeit einer Partei, Vollmacht eines Vertreters u. a., so wird zuerst darüber mit bloss einem Vortrage jeder Partei verhandelt und entschieden und je nach dem Ergebnis der Prozess vertagt oder weitergeführt. Verschieden von den Vorfragen sind die „zerstörlichen Schutzbehauptungen“, die mit der Hauptsache behandelt und entschieden werden, falls nicht die Parteien schon in den Rechtsschriften sich darauf geeinigt haben, dass sie der Hauptverhandlung vorgängig gesondert zu behandeln und durch Urteil zu erledigen seien. Als zerstörliche Schutzbehauptungen sind genannt die Einreden der abgeurteilten Sache, des nach Anhängigmachung der Klage abgeschlossenen Prozessvergleichs, des Abstandes vom Prozess, versäumter Fristen, der Verjährung.

Wird zur Hauptsache verhandelt, so schiebt sich zwischen Klage und Antwort einer- und Replik und Duplik anderseits das Beweisverfahren ein, zu dem der Gerichtsvorsitzende durch Verfügungen über Urkundeneinlegung, Editionsbefehle, Zeugenvorladungen usw. die nötigen Vorbereitungen getroffen hat. Das Gericht entscheidet dann zunächst, welche Beweismittel zuzulassen seien, und nimmt dann die Beweisaufnahme vor. In der zum Schlusse folgenden Replik und Duplik ist die Anbringung von Nova durchaus ausgeschlossen.

Besonders ausführlich werden die Beweismittel und das

Beweisverfahren behandelt. Der Beweisbescheid, wodurch die Beweisaufnahme angeordnet wird, hat, wie in den heutigen Zivilprozessordnungen allgemein, den Charakter eines prozessleitenden Dekretes, kann also vom Richter beliebig abgeändert werden, doch sagt § 209: Der Richter muss eine solche Abänderung begründen. Die angerufenen Beweismittel sind beiden Parteien gemeinschaftlich, ohne Zustimmung des Gegners kann nicht auf sie verzichtet werden. Zugestandene Tatsachen bedürfen keines Beweises, ein nachgewiesenes aussergerichtliches Geständnis würdigt der Richter nach freiem Ermessen namentlich hinsichtlich des *animus confitendi*. Ziemliches Gewicht legt der regierungsrätliche Bericht auf den § 206: Das Beweisverfahren kann jederzeit abgebrochen werden, wenn der Richter den Beweis als erbracht erachtet. „Die bisherige Praxis, sagt er, hat dies meist übersehen und dadurch die Prozessverhandlungen unnötigerweise verlängert. Wenn z. B. eine Tatsache durch einen einwandfreien Zeugen bestimmt bezeugt ist, so hat es doch keinen Sinn, noch zehn weitere Zeugen über die gleiche Tatsache abzuhören. Der Gerichtsvorsitzende soll einfach die betreffende Partei anfragen, ob sie die Tatsache nun anerkenne. Erfolgt dies, so ist der Fall erledigt. Erfolgt indessen eine Bestreitung, so wird die Fortsetzung der Zeugeneinvernahme ergeben, ob die Bestreitung eine trölerische war, und dann verdient die Partei eine Ordnungsbuisse. So sollte es mit der Zeit möglich werden, die bisher oft unverhältnismässig langen Beweisverhandlungen ohne Schaden für das materielle Recht abzukürzen.“ Hiegegen liesse sich manches einwenden; gibt es überhaupt so ganz einwandfreie Zeugen, dass man nicht froh sein sollte, wenn auch noch weitere Zeugen zur Verfügung stehen? Und hat die Gegenpartei, da die Beweismittel durch deren Anbietung gemeinschaftlich geworden sind, nicht ein Recht auf die Abhörung sämtlicher angerufener Zeugen, das ihr nicht durch Bedrohung mit Ordnungsbussen gefährdet werden kann? — Als gesetzliche Beweismittel werden genannt: Urkunden, Zeugen, richterlicher Augenschein, Sachverständige, Parteibefragung, Eid oder Handgelübde. Das bisherige Gesetz enthielt einige ganz nützliche Bestimmungen über die Beweiskraft der Urkunden, Anfechtung der Richtigkeit von deren Inhalt (auch bei öffentlichen Urkunden) oder deren Echtheit usw., die nun weggelassen sind, weil sie durch den rückhaltlos aufgestellten Grundsatz der freien Beweiswürdigung überflüssig geworden seien. Aber wie stimmt damit der § 212: „Öffentliche Urkunden, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, begründen vollen Beweis für die Verhältnisse, die dadurch festgestellt oder bezeugt werden sollen“?

Kann man da noch deren materielle Richtigkeit anfechten? Editionsbegehren gegen einen Dritten sind bei Verweigerung der Herausgabe durch diesen im summarischen Verfahren zu erledigen. Wird er zur Herausgabe verhalten und leistet er dem keine Folge, so verfällt er einer Haft bis auf 30 Tage und wird dem Beweisführer für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich. — Zeugen. Es besteht allgemeine Zeugnispflicht, doch sind vom Zeugnisablegen ausgeschlossen die zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache damals unfähig gewesenen oder jetzt zur Mitteilung ihrer damaligen Wahrnehmung unfähigen Personen, Kinder bis auf zwölf Jahre, in den bürgerlichen Ehren und Rechten Eingestellte, Geistliche und öffentliche Beamte in bezug auf Tatsachen, für die das Beicht- oder Amtsgeheimnis besteht, Verwandte und Verschwägerte des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und in dem Grade der Geschwister. Auf Antrag einer Partei müssen auch ausgeschlossen werden die Personen, die selbst oder deren Verwandte und Verschwägerte in obigen Graden vom Ausgang des Prozesses einen direkten und wesentlichen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben. Das Zeugnis können verweigern die Verwandten und Verschwägerten in obigen Graden beider Parteien, die Ehegatten, die Personen, denen die Aussage zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, Ärzte und Anwälte über Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden sind, Redaktoren und Verleger von Zeitungen über die Urheberschaft von Zeitungsartikeln, sofern sie die Verantwortlichkeit übernehmen. Weggelassen ist die Rubrik der verdächtigen Zeugen, deren Glaubwürdigkeit angefochten werden kann, in § 148 des alten Gesetzes, weil die richterliche Beweiswürdigung hierin frei schalten kann. „Zeugnisse vom Hörensagen sollen nur da in Betracht kommen, wo es sich um Überlieferungen handelt, oder ausnahmsweise, wenn für deren Richtigkeit die Zuverlässigkeit der Quellen und die Übereinstimmung mit andern Beweismitteln spricht“ (eine etwas dunkle Bestimmung). Verweigerung des Zeugnisses oder des Zeugeneids oder Handgelübdes wird mit Haft bis auf 30 Tage und Verantwortlichmachung für den dem Beweisführer zugefügten Schaden gebüsst. Die Abhörung der Zeugen erfolgt vor Gericht nach der Beweisverhandlung; in umfangreichen Prozessen kann auf Verlangen beider Parteien der Gerichtsvorsitzende die Zeugen vorher einvernehmen, immer aber jeden Zeugen einzeln in Abstand der andern. Die Parteien sind anwesend und können durch den Vorsitzenden Erläuterungs- und Ergänzungsfragen stellen. Zeugen, die einander widersprechen, können konfron-

tiert werden. Nach der Einvernahme entscheidet der Richter nach Anfrage und Entgegennahme der Begehren der Parteien, ob die Zeugen den Eid oder das Handgelübde leisten sollen. — Augenschein und Expertisen können vom Richter von Amtes wegen angeordnet werden (weil sie eben keine Beweismittel im eigentlichen Sinne sind); Anträge der Parteien auf solche müssen schon in den Rechtsschriften gestellt werden. Auch für die (vom Richter ohne Bindung an Vorschläge einer Partei ernannten) Sachverständigen besteht die allgemeine Bürgerpflicht zur Annahme der Berufung. Sie können Beweiserhebungen über bestimmte noch unabgeklärte Tatsachen verlangen, die ihnen zur Abgabe des Gutachtens nötig sind, auch wenn die Parteien solche nicht beantragt haben. — Der Parteid ist als selbständiges Beweismittel ausgeschlossen, der Eid ist wie bisher nur als Ergänzungseid zulässig. Ist der Prozess appellabel, so wird vor erster Instanz der Eid noch nicht abgenommen, sondern das Urteil bedingt gefällt. Erfolgt keine Appellation, so wird dann das endgültige Urteil gefällt, je nachdem der Eid geleistet worden ist oder nicht. — Die Parteibefragung kann vom Richter von Amtes wegen oder auf Parteiantrag vorgenommen werden.

Das summarische Verfahren bei dem Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter ist einlässlich behandelt. Es gehören hieher die Verbote, die Amtsbefehle (gegen eigenmächtige Besitzstörungen, zu vorsorglichem Schutz eines tatsächlichen Zustandes gegen unerlaubte Selbsthilfe u. a.), Provokationen zur Geltendmachung von Ansprüchen und anderes, wo ein rasches Verfahren Platz greifen muss. Für dieses summarische Verfahren gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 28 bis 34 des Einführungsgesetzes zum BGes über SchK vom 31. Mai 1912. Gegen Bescheide und Verfügungen im summarischen Verfahren sind nur die Rechtsmittel des Rekurses und der Kassation an die Justizkommission, in der Regel binnen zehn Tagen, zulässig.

Ausserordentliche Prozessverfahren finden statt bei Versäumnis (Kontumazverfahren), in Ehe- und Vaterschaftssachen, bei Schiedsgerichten, im Versicherungsgericht und für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis in Fabriken.

Kontumazverfahren. Nichterscheinen auf peremptorische Vorladung hat zur Folge: für den Kläger Abweisung seiner Klage mit allen Wirkungen eines unbedingten Abstandes vom Rechtsstreit; für den Beklagten Anerkennung des klägerischen Rechtsbegehrens, sofern es nicht schon durch seine tatsächliche Begründung als rechtlich unhaltbar erscheint; bei Ausbleiben

beider Teile Abschreibung der Klage unter Kostenfolge für den Kläger. Innerhalb einer im Kontumazurteil zu bestimmenden Frist kann das Rechtsmittel der Reinigung ergriffen werden. Die Reinigung von der Versäumnis darf nur dann ausgesprochen werden, wenn sich der Gesuchsteller über sein Ausbleiben am Verhandlungstage durch hinlängliche Entschuldigungsgründe vollständig gerechtfertigt hat. Wird das Versäumnisurteil aufgehoben, so kann sofort in die Verhandlung über die Hauptsache eingetreten oder eine neue Tagfahrt angesetzt werden, je nach Ermessen des Richters. Gegen einen abschlägigen Entscheid ist Rekurs an die Justizkommission binnen zehn Tagen statthaft.

In Ehesachen macht der Bezirksgerichtspräsident einen, bei Ehescheidungsklagen nach seinem Ermessen zwei Sühneversuche. Hierzu und zu der Gerichtsverhandlung müssen die Parteien persönlich erscheinen, nötigenfalls mit polizeilichem Zwange. Der Ausschluss von Verwandten als Zeugen gilt hier nicht, doch werden dieselben nicht beeidigt. Eid und Handgelübde der Parteien sind ausgeschlossen, ausser über vermögensrechtliche Fragen. Der Richter ist nicht an Zugeständnisse in den Rechtsschriften und vor Gericht und an Unterlassung von Bestreitungen der Parteien gebunden und kann von Amtes wegen Beweiserhebungen vornehmen.

Schiedsgericht. Der Schiedsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit schriftlicher Form. Wer ein Schiedsgericht anrufen will, hat dies bei Anhängigmachung des Rechtsstreits in der Rechtsschrift zu erklären und gleichzeitig den Schiedsrichter zu bezeichnen. Die Gegenpartei hat dann nach Aufforderung des Bezirksgerichtspräsidenten binnen 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen oder die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu bestreiten. Über letzteres entscheidet der Präsident im summarischen Verfahren. Die Schiedsrichter wählen den Obmann; können sie sich nicht einigen, so wählt ihn der Bezirksgerichtspräsident, der auch den Schiedsrichter für die Partei bezeichnet, die dies in der gesetzten Frist unterlässt. Der Obmann gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Stichentscheid, kann aber innerhalb der Anträge der beiden Schiedsrichter einen selbständigen Entscheid fällen. Das Verfahren vor Schiedsgericht ist vollkommen frei, das Schiedsgericht ist auch an besondere Beweisgrundsätze mit Bezug auf Art und Zulässigkeit des Beweises nicht gebunden. Immerhin bleibt jede Art des Eides oder Handgelübdes, sei es der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen, hier ausgeschlossen. Gegen das Schiedsurteil sind die Rechtsmittel der Kassation an die Justizkommission und der Revision bei dem im ordent-

lichen Verfahren zuständigen Bezirksgerichte zulässig. Wird das Urteil infolge davon aufgehoben, so ist für das weitere Verfahren das ordentliche Gericht zuständig, sofern sich die Parteien nicht auf ein neues Schiedsgericht einigen, in das aber die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts wählbar sind. Hinsichtlich der Vollziehung steht der Schiedsspruch dem rechtskräftigen Urteile eines ordentlichen Gerichts gleich.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit (amtliche Anzeigen in Privatrechtssachen, amtliche Kündigungen in Mietverträgen, von Schulden usw.) können wir hier übergehen.

Rechtsmittel. 1. Das wichtigste ist die Berufung (Appellation). Berufungsinstanz das Kantonsgericht gegen bezirksgerichtliche Urteile in Streitsachen mit Streitwert über 400 Franken oder deren Streitwert in Geld nicht geschätzt werden kann. Berufungsfrist zehn Tage. Bloss Endurteile sind appellabel. „Die Geltendmachung neuer Beweismittel vor Kantonsgericht ist auf solche beschränkt, von denen die beantragende Partei glaubhaft machen kann, dass ihr bei aller Um-sicht deren Beibringung vor Bezirksgericht unmöglich war. Die Gegenpartei ist berechtigt, neue Gegenbeweismittel und Einreden geltend zu machen. Das Kantonsgericht urteilt nach freiem Ermessen über die Zulassung weiterer Beweismittel; es soll sie insbesondere dann ablehnen, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Prozesses eintreten würde“ (§ 429). Dies stimmt wörtlich mit der in § 334 schon für die erstinstanzliche Hauptverhandlung den Parteien eingeräumten Befugnis der nachträglichen Anbringung neuer Beweismittel und Einreden. Aber dass solche abzulehnen ist, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Prozesses eintreten würde, lässt sich doch, wenn man sie einmal im Interesse der Eruierung der Wahrheit grundsätzlich zulässt, kaum rechtfertigen, und auch der Bericht des Regierungsrats kommt nicht darüber hinweg, wenn er sagt: „Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass theoretisch die unbeschränkte Zulassung neuer Beweismittel die einzige richtige Lösung ist, weil sie am meisten Garantie für den Sieg des materiellen Rechtes bietet. Aber dies würde eine Änderung der Gerichtsorganisation bedingen (?), da sonst zu befürchten wäre, dass bei der unbeschränkten Zulassung von Nova mangels energetischer Prozessleitung die Prozesse wiederum kein Ende nehmen würden.“! Warum scheut man sich so vor energetischer Prozessleitung? Bei Nichterscheinen einer Partei oder beider zu der Verhandlung vor Kantonsgericht wird das Urteil nach einem Vortrage der erschienenen Partei bezw. auf Grundlage der Akten erlassen.

2. Der Rekurs ist das Rechtsmittel, durch das Urteile oder Bescheide der untern Gerichtsbehörden an die Justizkommission oder an das Kantonsgericht weitergezogen werden können, in letzterm Falle verbunden mit der Berufung. Rekurs an die Justizkommission ist zulässig gegen endgültige Urteile des Vermittlers als Einzelrichter und gegen alle Verfügungen des Vermittlers, des Bezirksgerichtspräsidenten, der Bezirksgerichtskommission und des Bezirksgerichts, soweit dies im Gesetz besonders vorgesehen ist. Die Fälle sind überall im Gesetz zerstreut und müssen aus ihm zusammengesucht werden, sie betreffen hauptsächlich Verstöße gegen die formale Prozessleitung, ungenügende Vorladung, Nichtbeachtung von Fristen usw.

3. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) bezweckt die Nichtigkeitsklärung eines Bescheids oder einer Verfügung einer richterlichen Behörde durch die Justizkommission, falls einer der folgenden Mängel vorliegt: Verweigerung des rechtlichen Gehörs; Rechtsunfähigkeit oder nicht gehörige Vertretung der unterlegenen Partei; nicht gehörige Besetzung des Gerichts; Urteil über eine von den Parteien nicht zur Beurteilung gestellte Sache; Verurteilung zu mehr als eingeklagt oder zu weniger als anerkannt war; unvollständige Beurteilung der Rechtsfrage; Urteil gegen ein in gleicher Sache schon ergangenes rechtskräftiges Urteil oder gegen einen angerufenen Vergleich oder Abstand; offensichtliche Verletzung der Staatsverfassung, eines Staatsvertrags oder eines Konkordats; offensichtlicher Irrtum hinsichtlich entscheidender Tatsachen im Urteil; Judikat gegen den klaren unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes. — Die Nichtigkeitsbeschwerde cessiert, wenn das beschwerende Urteil durch Berufung weitergezogen werden kann. Sie ist binnen zehn Tagen von der schriftlichen Zustellung des Urteils an mittelst einer Rechtsschrift bei dem Präsidenten der Justizkommission einzureichen, der sie der Gegenpartei behufs Eingabe schriftlicher Vernehmlassung übermittelt. Wird die Beschwerde von der Justizkommission als begründet erklärt, so hat die Kommission zu bestimmen, ob das Urteil allein oder auch das Verfahren nichtig sei. Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und also den Vollzug des Urteils nicht, wenn der Präsident der Justizkommission nicht auf gestelltes Gesuch in dringenden Fällen den Vollzug sistiert.

4. Revision (Wiederherstellung). Sie kann bei dem Gerichte nachgesucht werden, welches das angefochtene rechtskräftig gewordene Erkenntnis gefällt hat, wenn durch ein strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Ent-

scheid eingewirkt worden ist, oder wenn neue erhebliche Tatsachen, die schon früher bestanden haben, aber der Partei trotz ihrer Nachforschung nicht zur Kenntnis gekommen sind, oder neue erhebliche Beweismittel, die sie früher nicht vorlegen konnte, zum Vorschein kommen. Das Revisionsrecht verjährt in zehn Jahren, im Falle strafbarer betrügerischer Handlungen in zwanzig. Frist für die Einbringung des Revisionsgesuchs 90 Tage nach Entdeckung des Revisionsgrundes. Mündliche Verhandlung.

5. Erläuterung (Interpretation) und Berichtigung. Hier unter die Rechtsmittel gezählt, obschon sie keine solchen sind. Besonderes ist hier nicht zu bemerken.

Vollziehung. Die Vollziehung schweizerischer Urteile, welche auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, erfolgt auf dem Wege der Schuldbetreibung (SchKG Art. 38), und wenn sie auf andere Leistungen gehen, auf dem Wege des Befehlsverfahrens, das in den §§ 354 ff. behandelt ist und wonach der Bezirksgerichtspräsident die nötigen Befehle und Anordnungen trifft. Der Richter kann sich zur Vollstreckung seiner Anordnungen der Polizeigewalt des Gemeindepräsidenten oder des Bezirkssammanns bedienen. Soll der Verurteilte bewegliche Sachen herausgeben, so werden sie ihm nötigenfalls zwangsweise weggenommen. Ist er zu einer Leistung verurteilt, die nicht in Geldzahlung besteht, so lässt sie im Weigerungsfalle der Richter auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen; wenn dies nicht möglich ist, so kann der Berechtigte hiefür den Geldwert ansprechen. Einem rechtskräftigen Urteile steht gleich ein gerichtlich beurkundeter Vergleich, ein rechtskräftiges schiedsrichterliches Urteil und die gerichtlich beurkundete Klagezugabe. Nichtschweizerische Urteile sind vor dem Vollzuge durch die Justizkommission auf ihre Rechtskraft und Vollziehbarkeit zu prüfen. Der verurteilten Partei wird eine kurze Frist zur Vernehmlassung gegeben. Solche Urteile sind überhaupt nur zu vollziehen, wenn hiefür Staatsverträge bestehen oder der ausländische Staat Gegenrecht hält.

Übergangsbestimmungen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Einreichung der Klagschrift bei dem Gerichte anhängig gemachten Prozesse sind nach der bisherigen Zivilprozessordnung zu Ende zu führen. Bis zum Erlass eines Gesetzes für einen einheitlichen Gebührentarif findet der Gebührentarif der bisherigen Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung nach Weisung der Justizkommission.

407. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) über die Erhebung von Staatsgebühren und die Ausrichtung

von Parteientschädigungen bei den Gerichten. Vom 8. November 1915. Angenommen in der Volksabstimmung am 30. Januar. (S. d. G., N. F. XIII S. 99 ff.)

Das Gesetz ist fiskalischer Natur und bezweckt durch Erhöhung der Gerichtsgebühren dem Staat eine Mehreinnahme zu schaffen. Es erscheint gerechtfertigt, da die bisherigen Gebühren nach heutigem Geldwerte zu niedrig und ausserdem bei kleinstem und grösstem Streitwert des Prozesses die gleichen waren. Jetzt wird abgestuft: bei Streitwert bis auf 500 Franken ist die Gebühr 5—50 Franken und dann ansteigend bis auf Streitwert über 20,000 Franken die Gebühr von 50—2000 Franken. Für die Appellationsinstanz dasselbe. Die Gebühr kann bei aussergerichtlicher Erledigung der Streitsache während des Prozesses vor gerichtlicher Verhandlung auf die Hälfte ermässigt werden. Kläger, Widerkläger und Appellanten haben für die Einbringlichkeit der Minimalgebühr Sicherheit zu leisten. Von Zahlung der Gebühren befreit das Armenrecht. — Die unterliegende Partei hat der obsiegenden eine Prozessentschädigung zu leisten, die das Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Anwaltskosten, Zeitversäumnisse usw., soweit solche zur Wahrung des Rechtes erforderlich waren, festsetzt.

408. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 2, 3 et 4 de la loi sur l'assistance judiciaire en matière civile, du 23 avril 1907.* Du 15 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 1 s.)

Soviel ich sehe, bloss eine genauere Abgrenzung der totalen und der partiellen unentgeltlichen Rechtsgewährung.

409. *Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und zum Gebührentarif.* Vom 30. Dezember 1915. (Off. G. S., XXX S. 362 ff.)

Vorschriften für Detail der Geschäftsführung.

IV. Strafrecht.

410. *Strafgesetz-Novelle* (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen). Vom 23. August 1915. Angenommen in der Volksabstimmung am 30. Januar. (S. d. G., N. F. XIII S. 73 ff.)

1. Das in der Hauptsache noch geltende Strafgesetz von 1859 hat für alle Verbrechen noch Strafminima aufgestellt, die aber mehr und mehr als zu streng empfunden wurden und zu häufigen Begnadigungsbegehren führten, denen der Grosse Rat auch meistens entsprach. Den schwersten Übelständen wird nun durch diese Novelle abgeholfen; sie schafft nicht alle Strafminima ab, sondern setzt sie nur herab, die Mindestzuchthausstrafe von einem Jahr wird auf sechs Monate, ein Monat Gefängnis ersten Grades auf eine Woche, drei Tage Gefängnis zweiten Grades auf einen Tag herabgesetzt. Die Todesstrafe für Brandstiftung mit für Bewohner des Gebäudes tödlichem Ausgang wird durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt.

2. Das Strafmündigkeitsalter der Kinder wird vom 12. auf das vollendete 14. Altersjahr erhöht. Die Polizeidirektion weist den Fall an den Gemeinderat, der nach Anhörung der Schulbehörde zu prüfen hat, ob das Kind, weil verwahrlost, in einer Familie oder einer Anstalt versorgt werden soll. Ist dies nicht geboten, so kann das Kind mit Verweis, Arrest oder sonst den Umständen angemessen bestraft werden. Unmündige zwischen 14 und 18 Jahren werden nicht bestraft, wenn ihnen die zur Erkenntnis des begangenen Unrechts erforderliche Reife gefehlt hat, es können aber polizeiliche Besserungsmittel angeordnet werden; auch bei Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit kann der Richter gegen solche Jugendliche an Stelle peinlicher zuchtpolizeiliche Strafen ausfallen oder auf Einweisung in eine Besserungsanstalt erkennen.

3. Die bedingte Verurteilung wird neu eingeführt, und zwar zugunsten solcher, die nicht schon wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wenn die jetzt ausgefällte Strafe sechs Monate Gefängnis nicht übersteigt. Der Strafvollzug wird dann für fünf Jahre verschoben und die Verurteilung gilt als nicht erfolgt, wenn sich der bedingt Verurteilte während dieser Frist bewährt, wogegen sie in Kraft tritt, wenn der Verurteilte binnen dieser Zeit von neuem wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verurteilt oder mit dem Erfolg der Verurteilung in Untersuchung gezogen worden ist. Der zu zeitlicher Zuchthausstrafe oder Gefängnis Verurteilte kann nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bei dem Regierungsrate um Strafnachlass einkommen, welcher gewährt werden darf, wenn sich der Petent im Gefängnis gut aufgeführt hat. Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe liegt das Begnadigungsrecht bei dem Grossen Rate.

4. Der Vereinfachung wegen sind die unverändert geblie-

benen Paragraphen der Strafgesetznovelle von 1891 auch in dieses neue Gesetz aufgenommen.

411. Nachtragsgesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) zum *Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886*. Vom 29. November 1916, in Kraft getreten mit dem 8. Januar 1917, in Vollzug mit dem 1. Februar 1917. (G. S., N. F. XII S. 52 ff.)

Das Strafgesetz vom 4. Januar 1886 hat im Laufe der Jahre durch mehrere Nachtragsgesetze Änderungen erfahren, so 1889 betreffend die Verjährung, 1906 betreffend die Todesstrafe, 1911 betreffend leichtsinniges und betrügerisches Falliment und Pfandentziehung, 1912 betreffend Vollzug der Todesstrafe, Begnadigung und Rehabilitation. Ausserdem aber machten sich verschiedene Härten und Lücken des Gesetzes in der Praxis empfindlich bemerkbar. An eine Totalrevision des Strafgesetzes mochte man sich nicht wagen, auch im Hinblick auf das erhoffte eidgenössische Strafgesetzbuch, glaubte aber doch immerhin, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen als dringend notwendig geforderten Änderungen nicht länger zurückstellen zu sollen, und entschloss sich zu diesem Nachtragsgesetze. Die Neuerungen betreffen meist Einzelheiten, denen man ansieht, dass sie einem bestimmten Straffalle, wo das Gesetz dem Richter eine Verlegenheit bereitete, ihre Entstehung verdanken, so die Änderung in Art. 60 betreffend das Einschleichen in Gebäude zum Zwecke des Diebstahls und Bestrafung desselben; in Art. 67^{bis} wird der Begriff des Wuchers allgemeiner gefasst, über den eigentlichen Geldwucher hinaus als Geschäftswucher, und als des Wuchers schuldig auch der erklärt, der in Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt und sie geltend macht oder weiter veräussert; Wucher soll ferner schon angenommen werden, wenn einer sich für Geldforderungen einen höhern Zins als den gesetzlich erlaubten oder im geschäftlichen Verkehre üblichen oder durch die Umstände gerechtfertigten versprechen lässt, auch wenn die Wuchervoraussetzungen (Notlage oder Unerfahrenheit, Charakter Schwäche des Bewucherten) nicht vorhanden sind. In Art. 80 Abs. 2 wird die „Unerheblichkeit“ des Zeugnisses, die als Strafmilderungsgrund des falschen Zeugnisses gilt, genauer umschrieben. Art. 84 handelt von der Pfandschmälerung, die als besonderes Verbrechen aufgestellt wird. Die Strafen über die Münzdelikte sind einer Revision unterzogen worden; die Strafe ist höher oder niedriger, je nachdem derjenige, der falsche Münzen wissentlich für echte ausgibt, die Fälschung schon bei deren Erwerb kannte oder sie erst nachher erfuhr; in den folgenden

Artikeln werden die einzelnen Arten der Münzverbrechen gesondert und nach ihrer Eigenart mit Strafen bedroht. Art. 97 über die Brandstiftung hat eine Fassung erhalten, die es dem Richter ermöglicht, mildernde Umstände in weitergehender Weise als bisher zu berücksichtigen. Art. 123 schreibt Straferhöhung bei Körperverletzung nach Auflauern oder mit lebensgefährlichen Werkzeugen vor, lässt dagegen auch bei schwerer Körperverletzung als Strafmilderungsgrund zu, wenn dieselbe nicht beabsichtigt und der eingetretene Erfolg nicht als wahrscheinlich vorauszusehen war. In Art. 177 (einfache Unzucht) wird die Strafverfolgung gefallener Frauenspersonen aufgehoben, wenn sie schwerer Verführung unterlagen oder infolge der Schwangerschaft oder der Niederkunft in eine Notlage geraten. Art. 177^{bis} stellt denjenigen, der eine unmündige Person von mehr als 16 Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens, oder wer eine Frauensperson durch Ausnützung ihrer Notlage oder ihrer Abhängigkeit zur Unzucht verführt, unter die Strafe des Arbeitshauses bis auf sechs Monate oder des Gefängnisses bis auf ein Jahr oder Geldstrafe. In Art. 180 bleibt das Strafmaximum von fünf Jahren Zuchthaus für Kuppelei bestehen, wenn sie an eigenen Kindern, Pflegebefohlenen aller Art oder Ehefrauen begangen wird, doch kann bei mildernden Umständen die Zuchthausstrafe durch Arbeitshaus oder Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1000 Franken, ersetzt werden. Art. 186 endlich lautet jetzt: „Wer mit einer unmündigen Person, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder vor ihren Augen grobe unsittliche Handlungen verübt oder sie zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen verleitet, unterliegt einer Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre. In leichteren Fällen kann Gefängnis- oder Geldstrafe ausgefällt werden. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.“

412. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend *Verbot von Versammlungen und Umzügen auf öffentlichen Strassen und Plätzen*. Vom 1. September. (G. S., XXX S. 121.)

Veranlasst durch ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. August an die Kantonsregierungen im Hinblick auf beabsichtigte Demonstrationen.

413. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn mit Genehmigung des Kantonsrates) betreffend das *Verbot der Sparsysteme nach Art der „Economia Popolare S. A.“ in Lugano*. Vom 16. November/12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Verbot unter Strafandrohung von 500 Franken.

414. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *vietante, nel territorio del Cantone, l'esercizio di tutte le operazioni costituenti l'attività della S. A. Economia Popolare in Lugano.* Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 129 s.)

V. Rechtsorganisation inbegriffen Besoldungèn und Gebühren.

415. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *fixant les arrondissements électoraux pour la législature de 1917—1921, ainsi que le nombre des députés à élire par chaque arrondissement.* Du 23 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1917 Nr. 1.)

416. *Abänderung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *des Geschäfts-Reglements für den Landrat vom 13. September 1913.* Vom 13. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Die Verordnung betreffend das Verfahren bei Rekursbegehren gegen regierungsrätliche Entscheide vom 22. Juni 1879 wird als aufgehoben erklärt.

417. *Abänderung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *des Geschäfts-Reglements für den Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 13. September 1913.* Vom 28. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Die Landwirtschafts- und Forstkommission erhält eine Erhöhung der Mitglieder um zwei, also auf vier.

418. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *modifiant le règlement du Grand Conseil relativement au secrétariat et au contrôle des absences.* Du 14 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 47.)

419. *Reglement* (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) *für den Grossen Rat.* Vom 31. Januar. (Amtsbl. Nr. 22.)

420. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 63 de la loi du 27 mai 1903 portant règlement du Grand Conseil.* Du 24 juin. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis Nr. 158.)

La présence de sept membres au moins et la majorité des membres présents sont nécessaires pour toute décision prononçant une remise de peine. Es handelt sich um die commission de grace. Statt neun sind jetzt bloss noch sieben Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich.

421. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant adjonction d'un article à la loi du 27 mai 1903 formant règlement du Grand Conseil.* Du 4 novembre. (Rec. des Lois, CII; Feuille d'avis, Nr. 261.)

Der Staatsrat hat jährlich dem Grossen Rat mit seinem Verwaltungsbericht einen Bericht über wichtige eidgenössische Fragen und die Verhandlungen zwischen der Genfer Regierung und den eidgenössischen Behörden zu erstatten.

422. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) accordant au Conseil d'Etat pleins pouvoirs pour réglementer les installations industrielles.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 358 s.)

423. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) über das kantonale Versicherungsgericht.* Vom 16. November 1915. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

Kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts. Dieses letztere bestimmt alle zwei Jahre die Mitglieder und den Präsidenten. Bis auf einen Streitwert von 800 Franken urteilt der Präsident als Einzelrichter, er kann aber auch solche Fälle dem Gerichte zur Beurteilung überweisen. Sitz des Gerichts ist Bern, Sitzungen sind aber auch auswärts, je nach Bedürfnis, zulässig. Das Verfahren soll durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

424. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über die Ausführung der Art. 120 bis 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 7. Mai. (Memorial f. d. Landsgemeinde 1916, S. 62 f.)

Für die Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Anstalt oder Kassen, sowie über Ansprüche der letztern aus Unfallversicherung und Streitigkeiten zwischen der Anstalt und einer Kasse (Art. 120 BGes.) ist das Zivilgericht zuständig. Verfahren nach ZPO, doch ohne Sühneverfahren vor Vermittleramt, also Anhängigmachung der Klage durch schriftliche Eingabe an den Zivilgerichtspräsidenten. Eidesabnahme ist unzulässig. Als kantonales Rechtsmittel ist nur die Revision anerkannt. Unentgeltlicher Rechtsbeistand darf nur vom Nachweis der Dürftigkeit abhängig gemacht werden. Die Partei, die unentgeltlichen

Rechtsbeistand erlangt hat, kann nicht zur Nachzahlung von Prozesskosten aus den erstrittenen Versicherungsleistungen angehalten werden. Die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird bei dem Regierungsrate nachgesucht und von ihm erteilt.

425. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) betreffend das *Unfallversicherungsgericht und den weiteren Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung*. Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 26. Juni. Vom Bundesrat genehmigt am 10. Juni. (G. S., N. F. XII S. 22 ff.)

Die im Bundesgesetz Art. 120 erwähnten Streitigkeiten werden von einer Abteilung des Kantonsgesprichts beurteilt, die als „Versicherungsgericht“ aus drei vom Kantonsgespricht gewählten Mitgliedern besteht. Streitigkeiten bis auf den Betrag von 300 Franken beurteilt der Präsident als Einzelrichter. Das Verfahren ist das der ZPO mit folgenden Abweichungen: Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt. Die Klage ist schriftlich und mit allen Belegen und Beweisanträgen u. dgl. einzureichen, ebenso innerhalb 14 Tagen die Antwort, nötigenfalls in gleichen Fristen Replik und Duplik. Vor Gericht Anhörung der Parteien, Erhebung der erforderlichen Beweise von Amtes wegen, Parteieide ausgeschlossen. Tunlichste Beschleunigung des Verfahrens. Gegen Urteile des Versicherungsgerichts sind, abgesehen von der Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht, nur die Rechtsmittel des neuen Rechtes, der Reinigung von der Versäumnis und der Urteilserläuterung zulässig. Unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung nach Massgabe von Art. 121 und 96 des Bundesgesetzes.

Die Erhebungen gemäss Bundesgesetz Art. 71 sind vom Bezirksamman vorzunehmen, in dessen Amtskreis der Unfall stattgefunden hat.

Straffälle nach Bundesgesetz Art. 40, 66 und 99, Abs. 2, fallen in die Untersuchungskompetenz des Bezirksamman, die in Art. 40 und 66 mit Strafe bedrohten Handlungen werden erstinstanzlich vom Bezirksgespricht beurteilt, die in Art. 99, Abs. 2, genannten Handlungen von den im Gesetze über die Strafrechtspflege bestimmten Instanzen.

426. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) betreffend *Organisation des kantonalen Versicherungsgerichts*. Vom 23. November 1915/6. April 1916. (Amtsbl. Nr. 45.)

Vom Obergerichte aus seiner Mitte bestellte Versicherungskammer als einziges kantonales Gericht, bestehend aus drei Mitgliedern. Bei Streitwert bis auf 300 Franken entscheidet

der Vorsitzende als Einzelrichter, das Obergericht bezeichnet denselben. Verfahren: Einreichung einer Klagschrift, schriftliche Klagbeantwortung, beides mit Beilegung der Urkunden. Dann mündliche Verhandlung (unter Ausschluss von Anwälten vor dem Einzelrichter). Gegen die Entscheide ist bloss Revision zulässig. Armenrecht für bedürftige Parteien.

427. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) concernant les contestations prévues par la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, du 13 juin 1911. Du 15 novembre 1915. Approuvé par le Conseil fédéral le 8 février 1916. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 321 ss.)*

Einige kantonale Instanz für die Behandlung der Streitigkeiten nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung ist das Kantonsgericht; bei Streitwert über 200 Franken hat der Präsident des kompetenten Distriktsgerichts die Instruktion im beschleunigten Verfahren, bei Streitwert unter 200 Franken der Friedensrichter im ordentlichen Verfahren. Das Ergebnis dieser Voruntersuchung gelangt an das Kantonsgericht zum definitiven Entscheid. Unentgeltliche Verbeiständigung erhält jede arme Partei ohne Prüfung der Begründetheit ihres Anspruchs. Sonst noch Einzelheiten.

428. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über das Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern. Vom 17. Februar. (Off. G. S., XXX S. 277 ff.)*

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Obmann, den das Obergericht aus seiner Mitte erwählt, und je nach dem Streitwerte aus zwei weitern Schiedsrichtern. Die Gesellschaft der Ärzte, der Apothekerverein des Kantons und der Verband der Zürcherischen Krankenkassen wählen je drei Schiedsrichter, aus denen im Einzelfalle jede Partei das Mitglied bezeichnet, das zu amten hat. Streitigkeiten mit einem Streitwerte bis auf 300 Franken entscheidet aber der Obmann als Einzelrichter. Die Klage ist schriftlich einzureichen, mit Angabe der tatsächlichen Klaggründe. Sie wird dem Beklagten mitgeteilt; das weitere Verfahren ist mündlich, Parteivertretung durch schweizerische Aktivbürger ist gestattet. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig. Im übrigen gilt die zürcherische ZPO.

429. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten oder Apothekern. Vom 11. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. X I.)*

Die Verordnung vom 14. Juli 1914 über die schiedsgericht-

liche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern (vergl. diese Zeitschr., N. F. 34 S. 406 Nr. 376) soll auch bei Streitigkeiten der letztern mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sinngemäss Anwendung finden, nur dass neben den drei Parteivertretern und Ersatzmännern ein vierter Parteivertreter und Ersatzmann für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zu ernennen sind. Wählbar sind, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, auch Mitglieder der Organe oder Beamte der Anstalt; diejenigen, die nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben, sollen Schweizerbürger sein und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmrecht haben.

430. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern. Vom 16. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)*

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Kantonsgerichts als Obmann (in dessen Ausstand dem Vizepräsidenten) und zwei Schiedsrichtern, von denen der eine einer anerkannten Krankenkasse, der andere dem Stande der Ärzte oder Apotheker angehört. Der Regierungsrat wählt sie und je einen Ersatzmann. Das Protokoll führt die Kantonsgerichtskanzlei. Verfahren nach ZPO und den besondern Vorschriften über das summarische Verfahren. Ein Sühneverfahren findet nicht statt. Einmaliger Schriftenwechsel (Klage und Antwort). Partei- und Zeugeneid sind ausgeschlossen. Das Schiedsgericht urteilt ohne Vorstand der Parteien. Gegen das Urteil ist bloss das Rechtsmittel der Wiederherstellung und der Kassation (beides bei der Justizkommission anzubringen) statthaft.

431. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern. Vom 31. März. (Amtsbl. Nr. 15.)*

Schiedsgericht von drei Mitgliedern; den Vorsitz führt der Präsident des Obergerichts, im Verhinderungsfalle der vom Obergericht gewählte Stellvertreter. Die zwei Schiedsrichter sind zwei im Kanton wohnhafte Vertrauensmänner der Krankenkassen einer- und der Ärzte oder der Apotheker anderseits und werden von den Parteien von Fall zu Fall innert einer vom Präsidenten festzusetzenden Frist ernannt. Aktuar ist der Obergerichtsschreiber. Über Rekusationen der Richter entscheidet das Obergericht. Die Mitglieder des Gerichts beziehen ein Taggeld von 6 Franken und als Reiseentschädigung 15 Cts. per Kilometer. Verfahren: die Klagpartei reicht ihre Begehren in motivierter schriftlicher Eingabe dem Präsidenten ein, der darauf die Vor-

kehren für Besetzung des Gerichts trifft und der beklagten Partei die Klagschrift zur Einreichung schriftlicher Gegenbemerkungen zustellt. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, der Vorsitzende ordnet nach freiem Ermessen die nötigen Erhebungen und Beweisaufnahmen an und setzt dann die mündliche Verhandlung, in der Regel ohne Zulassung einer Vertretung oder Verbeiständigung durch Anwälte, an. Beratung und Abstimmung des Gerichts erfolgt geheim. Gegen das Urteil kann binnen 10 Tagen die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht werden, sofern das Gericht bei der Urteilsfällung in einem offensären Irrtume befangen war oder die gesuchstellende Partei neue erhebliche Tatsachen und Beweise vorbringen kann. Über das Gesuch entscheidet das Schiedsgericht.

432. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Aerzten oder Apothekern.* Vom 17. März. (Amtsbl. I Nr. 12.)

Die Vorschriften über das Schiedsgericht für Streitigkeiten unter anerkannten Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern vom 11. Februar 1914 gelten auch für Streitigkeiten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit Ärzten oder Apothekern.

433. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend das Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt einerseits und Aerzten oder Apothekern anderseits.* Vom 31. Mai. (S. d. G., N. F. XIII S. 129 ff.)

Präsident des Obergerichts als Obmann und zwei von den Parteien zu ernennende Schiedsrichter. Schriftliche Einreichung des Klagbegehrens, dann mündliche Verhandlung, wenn nicht schriftliche Klage und Klagbeantwortung vom Obmann angeordnet wird. Verfahren im übrigen gemäss ZPO. Entscheid endgültig unter Vorbehalt der Kassation, Revision und Erläuterung.

434. *Ordonnance (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le tribunal arbitral en matière de contestations entre caisses d'assurance d'une part et médecins et pharmaciens, d'autre part.* Du 15 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8 bis.)

Der Staatsrat erwählt als Schiedsrichter auf die Dauer von vier Jahren einen Juristen als Präsidenten, einen Vertreter der Versicherungsanstalt, einen Vertreter der Kassen, einen Vertreter der Ärztevereinigung des Kantons, einen Vertreter der Apothekervereinigung des Kantons, einen Ersatzmann für jede

dieser Gruppen, nach unverbindlichen Wahlvorschlägen dieser Gruppen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern (dem Präsidenten und zwei von diesem aus obigen Gewählten von Fall zu Fall bezeichneten Beisitzern) nebst einem Aktuar, den der Präsident bezeichnet. Verfahren: Einreichung der Klage mit ausführlicher Darstellung des Sachverhalts und bestimmtem Antrage, Mitteilung derselben an die Gegenpartei und schriftliche Antwort der letztern. Dann freie mündliche Verhandlung, Beweisbeschluss und Beweisverfahren (dies etwas gar umständlich), hierauf ein Schlussverfahren, wieder recht umständlich. Verbeiständigung durch einen Advokaten ist zulässig, selbst Vertretung kann bewilligt werden. Teure und lange dauernde Prozesse gibt es da jedenfalls.

435. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zum *Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken*. Vom 30. Mai. (Amtsbl. Nr. 26.)

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes sind die Bezirksämter und als Aufsichtsbehörde der Regierungsrat, für Zivilstreitigkeiten die ordentlichen Richter. Verfahren dabei summarisch und kostenlos, berufsmässige Prozessvertretung unzulässig. Der Regierungsrat wählt eine ständige kantonale Einigungskommission aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ebensoviel Ersatzmännern auf die Dauer seiner Amtsperiode, Präsident ist der Vorsteher des Justizdepartements von Amts wegen. Die Einigungsstelle ist befugt, Bussen gemäss Art. 88 des Bundesgesetzes auszufällen. Verfahren kostenlos. Kantonale Feiertage: Neujahr, Dreikönigen, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht. Einsprachen gegen ausgesprochene Bussen binnen 5 Tagen gehen an das Gericht.

436. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Schaffung der Stelle eines ständigen Vizepräsidenten, Einzelrichters und Untersuchungsrichters in Ehrverletzungssachen beim Bezirksgericht Horgen*. Vom 17. April. (Off. G. S., XXX S. 330.)

437. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Schlichtung von Streitigkeiten über Löhne und Dienstentlassungen*. Vom 31. Juli 1915. (G. S., IV S. 10 f.)

Für die Dauer der Kriegswirren gültig wird die regierungs-rätliche Fürsorgekommission als Einigungskommission bestellt. Der Regierungsrat stellt nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände eine Liste von Beisitzern auf, die aus dem Gewerbestand, dem Handelsstande und der Indu-

striet zu wählen sind. Im einzelnen Falle ruft der Präsident oder die Fürsorgekommission selbst aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer ein. Die Einigungskommission kann auch von sich aus oder auf Begehren einer Partei noch weitere Sachverständige beziehen. Gesuche um Vermittlung sind an den Präsidenten der Fürsorgekommission zu richten, der zuerst eine Verständigung herbeizuführen sucht und bei Unmöglichkeit einer solchen das weitere Verfahren anordnet. Dieses ist mündlich vor der Einigungskommission, welche nach Schluss der Verhandlungen und allfälliger weiterer Erhebungen den Parteien einen Vergleichsvorschlag macht. Wird dieser Vorschlag nicht angenommen, so veröffentlicht ihn die Einigungskommission mit kurzer Begründung im Amtsblatte.

438. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) désignant l'instance unique prévue par l'article 4 de l'Arrêté du Conseil fédéral du 13 mars 1916, relatif à la suspension des poursuites à l'égard des militaires et des hommes des services complémentaires appelés au service actif.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, CXIII p. 39 s.)

Die untere Aufsichtsbehörde über Betreibung.

439. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) désignant l'instance unique prévue par l'article 4 de l'Arrêté du Conseil fédéral du 13 mars 1916, relatif à la suspension des poursuites à l'égard des militaires et des hommes des services complémentaires appelés au service actif.* Du 4 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 14.)

Die untere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs-sachen (der Einleitungsrichter des Bezirks). Erlass des Staatsrats kraft der ihm vom Grossen Rat für die Dauer des Krieges erteilten Vollmacht.

440. *Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen Kriegsmassnahmen des Bundes.* Vom 9. März. (G. S., XXX S. 57 ff.)

Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 12. Februar die Verfolgung und Beurteilung einer Reihe von Handlungen (namentlich Gefährdung der Lebensmittelversorgung), über die bisher die Militärgerichte zu urteilen hatten, den Kantonen übertragen. Diese haben nun anzuordnen, welche kantonalen Gerichte damit zu betrauen sind. Basel-Stadt weist nun dem Polizeigerichte zu die ausschliesslich mit Geldbusse bedrohten Zuwiderhandlungen, die Verweigerung der in den bundesrätlichen Erlassen geforderten Erteilung von Auskünften, die

Hinderung oder Erschwerung der von den Bundes-, Kantons- oder Gemeindeorganen auszuführenden Kontrolle der Bundesratsbeschlüsse, die Übertretung von Höchstpreisen, sofern sie sich nicht als Wucher darstellen. Alles andere, also das Meiste, wird den Kammern des Strafgerichts zugewiesen.

441. *Verordnung (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) betreffend die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsmassnahmen des Bundes.* Vom 17. April. (Amtsbl. I Nr. 16.)

Beurteilung durch das korrektionelle Gericht und nach dem für dasselbe geltenden Verfahren.

442. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'exécution dans le canton de Vaud, des actes législatifs fédéraux édictés en application de l'arrêté fédéral du 3 août 1914, sur les mesures propres à assurer la sécurité du pays et le maintien de sa neutralité.* Du 29 février. (Rec. des Lois, CXIII p. 32 s.)

Kraft der durch das Dekret vom 24. August 1914 dem Staatsrate erteilten Vollmacht wird bestimmt, dass in den Fällen von Übertretung eidgenössischer Vorschriften, deren Verfolgung und Bestrafung den Kantonen überlassen worden, die letztere gemäss des ordentlichen kantonalen Prozessrechts zu erfolgen, und also das Polizeigericht die Strafen zu verhängen hat, selbst wenn sie die Grenze seiner ordentlichen Kompetenz überschreiten.

443. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) déterminant l'autorité compétente et la procédure à suivre dans les divers cas déférés ou transférés aux autorités cantonales par les autorités fédérales.* Du 9 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 21.)

Erlass des Staatsrats kraft der ihm vom Grossen Rat durch Dekret vom 11. November 1914 für die Kriegsdauer erteilten Vollmacht. Die Verfolgung und Bestrafung der Vergehen, die durch die Bundesratsbeschlüsse über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität den Kantonen zur Ahndung überwiesen sind, soll in der Regel durch die Gerichtsbehörde erfolgen, die laut Gerichtsorganisationsgesetz mit der Strafrechtspflege betraut ist. Die Verfolgung geschieht von Amtes wegen, die Einleitung der Untersuchung summarisch. Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 213 der Militärorganisation, die durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1915 an die bürgerlichen Behörden überwiesen werden.

444. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla procedura di reclamo e di ricorso in materia*

d'imposta federale di guerra. Del 15 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 168 ss.)

445. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif au tribunal arbitral prévu pour la fourniture de bois à papier.* Du 9 décembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 384 s.)

Betrifft das durch die Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern vom 18. Oktober 1916 (oben Nr. 141) vorgesehene Schiedsgericht für die Lieferung von Papierholz, das nach Art. 499 Code de proc. civ. durch Ernennung eines einzigen Schiedsrichters zu bestellen ist.

446. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *modifiant quelques dispositions de la loi du 11 mai 1891 concernant l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 17 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. 1917 Nr. 1.)

Aufsichtsbehörde für Betreibungs- und Konkurswesen ist das Kantonsgericht, das aus seinen Mitgliedern jährlich eine aus drei Richtern und zwei Suppleanten bestehende Betreibungs- und Konkurskammer bezeichnet. Bei dieser sind Klagen schriftlich einzureichen, die dem Beklagten zur Vernehmlassung binnen bestimmter Frist mitgeteilt werden. Hierauf Prüfung und Entscheid der Kammer, welche auch die Bussen, die im Bundesgesetz vorgesehen sind, ausspricht.

447. *Erläuterung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *des Gesetzes über die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwalts.* Vom 27. März. (Landbuch, V S. 287 ff.)

Art. 5 des Gesetzes über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist in dem Sinne anzuwenden, dass nur solche Kandidaten zur Anwaltsprüfung zugelassen werden, die entweder das Kantonsbürgerrecht oder eine gesetzliche Niederlassungsbewilligung (und in letzterm Falle ihren rechtlichen Wohnsitz im Kanton seit mindestens einem halben Jahre) haben. Der Art. 5 hatte bloss von gesetzlicher Niederlassung gesprochen, und wie es scheint, hatten Kandidaten bloss für die Zulassung zur Prüfung eine Niederlassungsbewilligung eingeholt, ohne die Absicht zu haben, den Wohnsitz in den Kanton zu verlegen. Dies soll verhindert werden. — Die Befugnis des Kantonsrats zu solchen Gesetzesinterpretationen wird gestützt auf Art. 31, Abs. 3 der Kantonsverfassung.

448. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend die Kautionspflicht der Fürsprecher und Notare.* Vom 8. Februar. (G. S., N. F. X S.249 f.)

449. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zu vorstehendem Grossratsbeschluss. Vom 22. März. (Das. S. 251 ff.)

450. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Aargau) betreffend Kautionspflicht der Fürsprecher und Notare. Vom 14. April. (Das. S. 253.)

Der Grossratsbeschluss enthält nur die Bestimmung, dass Fürsprecher und Notare, die infolge öffentlichen Amtes oder Verzichts ihren Beruf nicht ausüben, während dieser Zeit von der Bestellung der Berufskaution befreit bleiben, und eine bisher geleistete Kautioin ihnen auszuhändigen ist.

Die Verordnung legt ihnen auf, in diesem Falle sich bei ihrer Aufsichtsbehörde schriftlich für die Befreiung zu melden. Denjenigen, die den Beruf ausüben wollen, soll das Patent erst nach Leistung der Kautioin verabfolgt werden. Nichtpraktizierende Fürsprecher sind von den Gerichten als Parteivertreter zurückzuweisen. Der Regierungsbeschluss ergänzt dies durch Ausdehnung auf die nichtpraktizierenden Notare.

451. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend die Amtskautionen. Vom 12. September. (G. S., N. F. X S. 277 ff.)

452. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend Organisation der Bezirkshelfereien. Vom 21. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI; Amtsbl. Nr. 98.)

Betrifft die Einteilung des reformierten Kantonsteils in Helfereibezirke behufs Entlastung der angestellten Geistlichen.

453. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend das Bureaupersonal der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt. Vom 8. Juni. (G. S., XXX S. 85 f.)

Der Regierungsrat kann neben dem durch Gesetz bestimmten Personal in den Bureaux der staatlichen Verwaltungen noch andere Beamte anstellen, sowie gesetzlich vorgesehene Stellen, für die kein Bedürfnis mehr besteht, unbesetzt lassen.

454. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) zum Gesetze über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und die Irrenpflege vom 11. Februar 1915. Vom 7. Oktober. (S. d. Ges., X Nr. 42 S. 391 ff.)

455. *Dienstinstruktion* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Landschaft) für das Kantonsforstamt. Vom 6. Mai. (Amtsbl. I Nr. 19.)

456. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Rekursbehörde gegen Entscheide des Grundbuchamts in Fällen eigener Beteiligung des Kantons. Vom 7./8. April. (Landbuch VIII; Amtsbl. Nr. 16.)

Entscheide des Grundbuchbereinigungsamts über Einsprachen gegen das Liegenschaftsverzeichnis unterliegen dem Rekurse an das Obergericht in allen den Fällen, in denen der Kanton selbst beteiligte Partei ist. (In den andern Fällen ist nämlich der Rekurs an den Regierungsrat vorgesehen, was da, wo der Kanton selbst Partei ist, nicht angängig erscheint.)

457. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per la Commissione di revisione della Banca di Stato.* Del 1º febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 17 ss.)

458. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'institution d'un office de ravitaillement.* Du 23 septembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 40.)

Errichtung eines Versorgungs- und Aufsichtsamts bei dem Departement des Innern für die Lebensmittelversorgung.

459. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) betreffend die Organisation der kantonalen Lebensmittelfürsorge.* Vom 30. September. (Amtsbl. II Nr. 14.)

460. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend das Handelsregister.* Vom 7. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVI.)

Die Journaleintragungen über die Gemeinderschaftsregister ZGB Art. 341, Abs. 3, sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

461. *Regulativ (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) über die Finanzverwaltung der Aargauischen Brandversicherungsanstalt.* Vom 10. Juni. (G. S., N. F. X S. 259 ff.)

462. *Prämientarif (desselben) der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt.* Vom 16. Dezember. (Daselbst, S. 287 ff.)

463. *Grossratsbeschluss (des Kantons Graubünden) betreffend Reorganisation des Verhöramts.* Vom 25. November. (Verhdlgn d. Gr. R. im Herbst 1916 [20.—30. November 1916] S. 138.)

Das Verhöramt besteht fortan aus dem ersten und dem zweiten Verhörrichter und zwei Aktuaren. Besoldungen: Verhör richter I Fr. 4000—5000, Verhör richter II Fr. 3800 bis 4800, Aktuare je Fr. 3200—4200.

464. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) organisant les services du casier judiciaire et anthropométrique.* Du 29 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 7.)

Die Führung des Strafregisters steht unter der Aufsicht der Polizeidirektion und wird von dem Sekretär-Adjunkten der Zentralpolizei besorgt, auf Grund der von den Präfekten übermittelten Verurteilungen.

465. *Règlement organique (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) de la commission administrative du pénitencier cantonal.* Du 1^{er} février. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 7.)

Diese Kommission besteht aus sechs vom Staatsrate auf vier Jahre ernannten Mitgliedern unter Vorsitz des Polizeidirektors.

466. *Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) von § 9, Ziffer 10 und 11 der Landjägerorganisation.* Vom 30. September. (Amtsbl. Nr. 41.)

Transport betreffend.

467. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) augmentant le traitement des membres du Conseil d'Etat et du chancelier d'Etat.* Du 20 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 50.)

Regierungsratspräsident 8200 Franken, Regierungsräte 8000 Franken, Staatsschreiber 6000 Franken.

468. *Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend das Honorar der Gerichtspräsidenten.* Vom 3./4. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Obergerichtspräsident Fr. 300.—, Kreisgerichtspräsident Uri Fr. 800.—, Kreisgerichtspräsident Ursen Fr. 150.—. Die Vize-präsidenten beziehen von diesen Beträgen das Betrefffnis pro rata, wenn sie länger als vier Wochen ohne Unterbrechung die Präsidialgeschäfte besorgen müssen. Alle Gebühren (Spruch-gebühren) der Gerichtspräsidenten fallen an die Staatskasse.

469. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant l'article 3 de l'arrêté du 24 novembre 1911 sur les traitements et indemnités des tribunaux de district.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 401 s.)

8 Franken Taggeld und Freibillett auf der Eisenbahn für die Präsidenten der Distriktsgerichte bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Amtssitzes.

470. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des kantonalen Vermessungsamts.* Vom 8. November. (S. d. G., N. F. XIII S. 155 f.)

471. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les maxima des traitements annuels des employés du*

Pénitencier. Du 7 novembre. (Rec. des Lois, CXIII p. 291 s.)

Econome-employé chef Fr. 4000.—, secrétaire comptable Fr. 3800.—, commis aux écritures Fr. 3500.—, gardien-chef Fr. 2000.—.

472. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Erhöhung der Taggelder der staatlichen Arbeitslosenkasse.* Vom 30. Dezember. (G. S., XXX. Kantonsbl. 1917 I. Nr. 1.)

473. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend teilweise Abänderung des Sporteltarifs für das Justizwesen.* Vom 20. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

Betrifft die Vermittlergebühren (für einen unvermittelten Vorstand pro Partei Fr. 1.—, für einen vermittelten Prozess im ganzen Fr. 3.—).

474. *Dekret* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend die Duldungsbewilligungen an Schriftenlose.* Vom 13. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Kanzleigerühr 10—20 Franken (ausser der Kautions).

475. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *révisant les articles 9 litt. c, et 13 litt. b, du tarif d'enregistrement, du 8 mars 1882.* Du 28 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. 1917 Nr. 2.)

Betrifft die Handänderungssteuer (2%) bei Handänderungen infolge Ehevertrags oder Todesfalls unter Ehegatten.

476. *Teilweise Abänderung* (des Landrats des Kantons Uri) *von Art. 14 der Verordnung über die Errichtung eines Grundbuchbereinigungsamts und Bereinigung der Hypothekarbücher im Kanton Uri vom 30. Mai 1910.* Vom 13./14. April. (Landbuch VIII; Amtsbl. Nr. 16.)

Strafgebühr bei verspäteten Eingaben Fr. 1—30 (statt Fr. 10—30).

477. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die Organisation und die Gebühren des Vermessungsamts.* Vom 24. August. (Amtsbl. 1917 Nr. 3.)

478. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Uri) *betreffend Stempelgebühren.* Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

479. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Mess- und Fronfastenmarktordnung für die Stadt Basel vom 26. November 1904 und 30. Oktober 1909.* Vom 15. Juli. (G. S. XXX S. 76 f.)

Die Gebühren für Stände und Tische betreffend.

480. *Gebührentarif* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) zum *Markt- und Hausiergesetz. Einfügung eines Art. 3^{bis} in die kleinrätsliche Verordnung vom 22. Dezember 1899.* Vom 10. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

481. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) che abroga e sostituisce gli art. 31 e 32 della legge 14 giugno 1854 parzialmente riformati dell'articolo unico del decreto legislativo 23 novembre 1857, circa la tassa di Cancelleria per le patenti per Sensali. Del 2 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 33.)

482. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di abrogazione del § 5 dell'art. 6 e di modificazione dell'art. 7 della legge 29 settembre 1914 sui veicoli a motore e velocipedi. Del 21 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLII p. 157 s.)

Betrifft die Taxen.

483. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les émoluments de Chancellerie, de Préfectures et de Départements. Du 12 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 335 ss.)

Gebühren aller Art.

484. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant un émolument pour la renonciation de l'Etat à des droits successoraux. Du 24 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 93 s.)

10—500 Franken Gebühr für Verzicht des Staates auf die Erbfolge an Stelle des Erben, der nicht in den vorgeschriebenen Formen und Fristen vor dem 1. Januar 1912 die ihm deferierte Sukzession angetreten hat.

485. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend *Unfallversicherung (Ärzte- und Apotheker-Tarif)*. Vom 22. Juni. (Off. G. S., XXX S. 334.)

Als ärztliche Taxordnung für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten wird der von dieser Anstalt mit der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich vereinbarte Tarif festgestellt; als Arzneiordnung die eidgenössische Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung.

486. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Uri) betreffend *Arzneitaxe für anerkannte Krankenkassen*. Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

487. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Krankenversicherung. Vom 16. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

488. Tarif (des Reg.-Rates des Kantons Zug) der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für anerkannte Krankenkassen des Kantons Zug. Vom 19. August. (S. d. Ges., X Nr. 39, S. 359 ff.)

489. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la fixation du tarif pour soins médicaux de l'Assurance accidents. Du 13 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXXV; Feuille off. Nr. 49.)

490. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Versicherten. Vom 20. September. (G. S. XXX S. 125 ff.)

Als kantonaler Tarif gilt der zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Medizinischen Gesellschaft Basel bezw. dem Baselstädtischen Apothekerverband vereinbarte Normaltarif, mangels solcher Vereinbarung die jeweilig gültigen kantonalen Tarife für die anerkannten Krankenkassen.

491. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) betreffend die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Versicherten. Vom 9. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Als kantonaler Tarif gilt der jeweilen zwischen dieser Anstalt und der Ärztegesellschaft des Kantons Baselland vereinbarte.

492. Kleinrätliche Verordnung (des Kantons Graubünden) betreffend die Festsetzung des Ärzte- und Apothekertarifs sowie die Bezeichnung des bezüglichen Schiedsgerichts für die Unfallversicherung. Vom 29. September. (Amtsbl. Nr. 41.)

Ärztlicher Tarif der von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit dem Bündnerischen Ärzteverein vereinbarte; für die Arzneien ist die jeweilen geltende Arzneitaxe für die Lieferung an die eidgenössische Militärverwaltung als Mindestbetrag massgebend, doch höchstens 20% Erhöhung.

Für das Schiedsgericht nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung ist die kleinrätliche Verordnung vom 16. Februar 1915 (vorjährige Übersicht Nr. 308) massgebend.

493. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Krankenpflege der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versicherten Personen. Vom 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 61.)

494. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les tarifs médicaux et pharmaceutiques qui serviront de base aux conventions à passer entre les médecins ou pharmaciens et la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, à Lucerne. Du 1^{er} août. (Rec. des Lois, CXIII p. 174 ss.)

495. Arrêté (du même) modifiant l'art. 4 de l'arrêté du 1^{er} août 1916 concernant les tarifs médicaux etc. Du 3 octobre. (Ibid. p. 275 s.)

496. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les tarifs médicaux et pharmaceutiques pour la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents. Du 2 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 58 ss.)
